

Beiträge zur Fischerei Nordtirols

Von Hermann Diem, Schwaz

(Mit 11 Abbildungen auf den Tafeln I—X)

Die Arbeit über „Beiträge zur Fischerei Nordtirols“ gliedert sich in drei Hauptteile. Der Hauptteil A über die Teichanlagen und die Fischzucht erscheint in der Festschrift zur Eröffnung des Neubaus des 2. Bundesrealgymnasiums in Innsbruck. Der Hauptteil B „Die Fischerei in den natürlichen Gewässern in der Vergangenheit“ ist im folgenden abgedruckt. Der Hauptteil C „Die Fischfauna Nordtirols und ihre Veränderungen im Laufe der Jahrhunderte bis in die Gegenwart“ wird zu einem späteren Zeitpunkt erscheinen. Der Übersicht halber wird jedem der drei Teile das Gesamtinhaltsverzeichnis vorangestellt.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

A. Die Teichanlagen und die Fischzucht

Einleitung

I. Die Fischzuchtanlagen Nordtirols im Laufe der Geschichte

1. Die ältesten sicheren Anzeichen einer Fischzucht in Nordtirol
2. Der Aufschwung und die Blütezeit der Fischzucht während der Regierungszeit Erzherzog Sigmunds
3. Eine Aufstellung der landesfürstlichen Gewässer um 1504
4. Das Fischereibuch Kaiser Maximilians
5. Die Verpachtung der stehenden Fischwasser Nordtirols an Hans *Pfefferle* im Jahre 1524
6. Eine Zusammenstellung der Teichanlagen aus dem Jahre 1533
7. Die Fischereiordnungen von 1536 und 1575

8. Bericht über die Anlagen der Herrschaft *Ombraß* vom Jahre 1577 mit Nachträgen bis zum Jahre 1580
 9. *Verzeichnuß der See und anderen Vischwasser* aus dem Jahre 1615
 10. *Specification* 1723 und eine Zusammenstellung der Fischwasser des Gerichtes Sonnenburg aus dem Jahre 1724
 11. Die Fischwasserberichte von 1768
- II. Ein stichwortartiger Überblick der einzelnen Teichanlagen von ihrer Entstehung bis zu ihrer Austrocknung
- III. Fischzüchterische Aussagen und Erwägungen zur Geschichte der Fischzucht Nordtirols
- Einleitung
1. Das Wasser
 2. Aussagen über die Bodenverhältnisse, Nebenbesatz, Ausrüstung der Teichanlagen sowie Hinweise über Teichpflege
 3. Die Karpfenzucht im engeren Sinne
 - a) Die Zuchtfische, Laichfische und die Brutaufzucht sowie Aussagen über die Teichtypen
 - b) Der Umtrieb
 - c) Angaben über den Besatz
 - d) Der Ertrag
 - e) Der Nebenbesatz
 - f) Die in den Teichanlagen gezogenen Fischarten
- IV. Die Teichanlagen der Gegenwart und jüngeren Vergangenheit
1. Die Zuchtanstalten der jüngeren Vergangenheit
 2. Die Zuchtanstalten der Gegenwart
 - a) Fischzuchtanstalt in der Leutasch
 - b) Fischzuchtanstalt in Reutte
 - c) Fischzuchtanstalt in Thaur
- V. Zusammenfassung
- VI. Abbildungen
- Quellen- und Literaturverzeichnis

B. Die Fischerei in den natürlichen Gewässern in der Vergangenheit

Einleitung	13
I. Die stehenden Gewässer (Seen)	14
1. Ein Bericht von einigen Seen dies- und jenseits des Fern- passes aus dem Jahre ca. 1460	14
2. Die Urkunde „ <i>vermerckt die See und päch</i>“ von 1504	15
3. Die Angaben über natürliche Seen im Fischereibuch des Kaisers Maximilian I. von 1504	18
4. <i>Verzeichnuß der See</i> aus dem Jahre 1615	20
5. <i>Spezifikation</i> aus dem Jahre 1720	22
6. <i>Spezifikation</i> aus dem Jahre 1723	23
7. Die Fischwasserberichte von 1768	24
8. Die Angaben über Fischvorkommen in den Seen Nord- tirols nach <i>Johann Jakob Staffler</i> : „Tirol und Vorarlberg“ um 1840	28
9. <i>C. Heller</i> : „Die Fische Tirols und Vorarlbergs“ von 1871	29
10. <i>Dalla Torre</i> : „Junk's Naturführer für Tirol“ von 1913	31
II. Die fließenden Gewässer (Flüsse, Gießen, Bäche)	32
1. <i>Vermerckt die See und päch</i> von 1504	32
2. Das Fischereibuch von 1504	33
3. Die Fischwasserberichte von 1768	35
4. Die Angaben über Fischvorkommen in den Fließwassern Tirols nach <i>Johann Jakob Staffler</i> : „Tirol und Vorarlberg“ um 1840	42
5. <i>C. Heller</i> : „Die Fische Tirols und Vorarlbergs“ von 1871	42
6. <i>Dalla Torre</i> : „Junk's Naturführer für Tirol“ von 1913	43
III. Fischereiliche Aussagen zur Bewirtschaftung des Wildwassers	43
1. Die Organisation der Fischerei und das Fischereipersonal	43
2. Fischereiordnungen und Instruktionen	49
a) Schonmaße und Netzweiten	50
b) Schonzeiten, Fangzeiten, Berücksichtigung der Laich- zeit	56
c) Weitere Hegevorschriften, Verbote und Strafen	62

3. Die Bewirtschaftung im engeren Sinne	67
a) Die Räumung verschlammter Gewässer	68
b) Schaffung von Laichgelegenheiten	69
c) Verbesserung der Sauerstoffverhältnisse	70
d) Futterfische	70
e) Der Besatz des Wildwassers	71
4. Fischereimethoden	84
a) Fischereigeräte	84
b) Seenfischerei	90
c) Die Fischerei in den Fließen	103
Die Bachfischerei	104
Die Flußfischerei	105
Die Fischerei in den Gießen	107
5. Der Ertrag	109
6. Der Fischtransport	114
7. Schädlinge und Schädigungen	120
IV. Zusammenstellung der erwähnten Fischarten . . .	128
V. Zusammenfassung	130
VI. Abbildungen	131
VII. Quellen- und Literaturverzeichnis	132

**C. Die Fischfauna Nordtirols und ihre Veränderungen im Laufe
der Jahrhunderte bis in die Gegenwart**

Vorwort

Vorliegende Abhandlung hat ihren Ursprung in einer Hausarbeit, in der ich über Fische und Fischerei Tirols berichtete. Auf der Suche nach Literatur wurde mir sehr bald bewußt, daß mit den wenigen vorhandenen Arbeiten nur eine recht dürftige Zusammenfassung möglich sei. So geben M. Mayr¹, der Neuherausgeber des Fischereibuchs Kaiser Maximilians I. von 1504 nur wenig mehr als einen Kommentar zu diesem Werk, C. Heller¹ in „Die Fische Tirols und Vorarlbergs“ von 1871 nur die Fischarten und zugehörigen Gewässer dieser Zeit an und O. Stolz¹ in seiner „Geschichtskunde der Gewässer Tirols“ behandelt in erster Linie rechtshistorische Fragen. In letzterem Werke finden sich aber auch eine Reihe von Zitaten, die darauf hinweisen, daß im verwendeten Urkundenmaterial mehrere auch biologisch brauchbare Angaben enthalten sein müssen, die einer naturwissenschaftlichen Betrachtung wert schienen.

So waren die Bestände des Landesregierungsarchives meine wesentlichen Unterlagen, die nicht nur in den Fischereiakten, sondern auch in den Raitbüchern, verschiedenen Kopialbüchern, Handschriften, Codices, Urkunden und Karten, fischereiliche Hinweise enthielten. Die Reichhaltigkeit des vorhandenen Materials liegt darin begründet, daß Innsbruck lange Zeit Regierungssitz war und die Fischerei ein Regal. So konnte ich eine Darstellung geben, die weit über den Rahmen der ursprünglichen Hausarbeit hinausging. (Sicherlich könnte man aus den umfangreichen Beständen des Landesregierungsarchives noch andere Schätze heben. Ich denke hier an Gebiete vor allem der angewandten Naturwissenschaft, wie Jagd, Forst und Bergbau, wenn auch kleinere Veröffentlichungen auf diesen Gebieten schon vorliegen. Das Landesregierungsarchiv bietet nicht nur dem Historiker, sondern auch dem Naturwissenschaftler reiche Quellen.)

Die Natur der Quellen, die fast ausschließlich in Handschriften vorliegt, zwang mich in der Darstellung bestimmte Wege zu gehen. So gliederte ich die einzelnen Abschnitte immer so, daß ich zuerst die wesentlichen, vorhandenen Urkunden in chronologischer Reihenfolge gewissermaßen vorstelle, um dann in einem folgenden Teil fischerei-

¹ Siehe Literaturverzeichnis.

biologische Aussagen zu machen. Ich zitiere dabei sehr umfangreich im Urtext, um dem interessierten Leser die Möglichkeit zu geben, meine Ansichten zu überprüfen, was sonst bei der Schwierigkeit in der Zugänglichkeit und Lesbarkeit von handschriftlichen Quellen nur für wenige Interessenten möglich wäre.

Ziel der Arbeit ist es, einen historischen Abriß der Entwicklung und Veränderung der Tiroler Fischereiwirtschaft von den ältesten Quellen an bis zur Gegenwart zu geben. Der Historiker möge verzeihen, wenn die Betrachtungsweise dabei eine naturwissenschaftliche ist. Weiters soll die Fischfauna und deren Veränderungen in den Tiroler Gewässern aufgezeigt werden. Die Gliederung all dieser Fragen erfolgt nach fischereiwirtschaftlichen Grundsätzen. Ich behandle so die Fischzucht und Teichwirtschaft in einem geschlossenen Abschnitt (Abschnitt A) und stelle diesem die Beschreibung der Fischerei in den natürlichen Gewässern (Teil B) gegenüber und möchte in einem dritten Teil die wesentlichen Gewässer Nordtirols mit den entsprechenden Änderungen ihrer Fischfauna bis zum gegenwärtigen Stande behandeln (Teil C).

Eine lückenlose Chronologie zu geben ist weder möglich noch dem Zweck und der Aufgabe der Arbeit entsprechend. Wenn ich auch glaube, die vorhandenen Quellen weitgehend ausgewertet zu haben, kann doch noch hier und dort eine interessante Tatsache verborgen sein, die das von mir geschaffene Übersichtsbild bereichern oder detaillieren könnte.

Ich beschränke mich auch nur auf Nordtiroler Verhältnisse. Der Grund liegt darin, daß die Unterlagen über Südtirol sehr viel spärlicher sind, besonders die Teichanlagen betreffend, die gegenüber der Häufung im Norden Tirols ganz in den Hintergrund treten und lediglich aus Kleinstanlagen bestehen. Auch bei den natürlichen Gewässern liegt die Nutzung fast ausschließlich in Privathand, so daß die entsprechenden Unterlagen weit zerstreut oder verloren gegangen sind.

Den Herren Professoren Dr. Otto Steinböck und Dr. Heinz Janetschek möchte ich an dieser Stelle für ihre Anregungen und Anteilnahme an der Arbeit herzlich danken. Weiters gilt mein Dank Herrn Dr. Hanns Bachmann vom Landesregierungsarchiv in Innsbruck für manche Ermunterung und Hilfe bei der Archivarbeit und einer ganzen Reihe von Fischern, Fischzüchtern und Fischereiorganen, die ich nicht alle namentlich anführen kann. Besonders aber gedenke ich des schon verstorbenen, langjährigen Fischereiinspektors von Tirol, Herrn Regierungsrat Direktor Hans Junker, der mir durch seine umfassende Lokalkenntnis der Tiroler Fischereiverhältnisse unschätzbare Dienste leistete. Schließlich spreche ich auch meiner Frau für ihre tatkräftige

Unterstützung bei der Sichtung des umfangreichen Materials und als nimmermüde Schreibkraft den Dank aus.

Ich hoffe, daß die Arbeit nicht nur den Fischereifachmann und Fischer, sondern auch den naturwissenschaftlich oder wirtschaftshistorisch Interessierten anspricht. Vielleicht könnte sie auch als Beitrag zur Heimatkunde in die Reihe der Tirolensien Eingang finden.

Leider kann die Arbeit nicht geschlossen erscheinen; der Teil A: Die Fischzucht und die Teichanlagen, erscheint im Rahmen der Festschrift zur Eröffnung des Neubaus des 2. Bundesrealgymnasiums in Innsbruck; die übrigen Abschnitte in den „Veröffentlichungen des Museum Ferdinandeum in Innsbruck“. Ich stelle deshalb beiden Teilabschnitten das gesamte Inhaltsverzeichnis und das gemeinsame Vorwort voran, um dem Leser die notwendige Orientierung zu ermöglichen, besonders weil ich es nicht vermeiden kann, in einigen Fällen auf die jeweiligen anderen Abschnitte hinzuweisen. Ist auch jeder der Teile in sich abgeschlossen, so ergeben sie doch nur zusammen die gewünschte Einheit.

B. Die Fischerei in den natürlichen Gewässern in der Vergangenheit

Einleitung

Die Fischerei in den natürlichen Gewässern, also den Seen, Flüssen, Bächen und Gießen zu besprechen, ist Aufgabe dieses Abschnittes. Diese von Natur aus gegebenen Wasser werden schon sehr früh in den Urkunden von jenen unterschieden, die der Fischzucht dienen. So werden immer die Naturseen als Wildseen und nicht ablaßbar den fischzüchterisch verwendeten Ablaßseen, also Teichanlagen gegenübergestellt. Nur in den Gießen, jenen langsam fließenden Nebengewässern eines Fließwassers, finden wir mitunter Angaben, die eine Bewirtschaftung anzeigen, welche jener von Teichanlagen nahe kommt.

In der Art der Darstellung schlage ich denselben Weg ein wie bei der Behandlung der Teichanlagen; das heißt, ich stelle wiederum zuerst in zeitlicher Reihenfolge jene Urkunden oder Literaturangaben vor, die wenigstens einige verschiedene Fließwasser oder Wildseen behandeln. Häufig sind es Urkunden, die schon im Teil A zur Sprache kamen und sowohl über Teichanlagen als auch über natürliche Gewässer Angaben enthalten. Freilich sind Hinweise auf natürliche Gewässer spärlicher und auch nicht so umfassend vorhanden, weil nur wenige, besonders für die Fließwasser gilt dies, in landesfürstlicher Nutzung standen. Diese wenigen sind dazu noch in unmittelbarer Nähe der Landeshauptstadt gelegen, so daß für weite Bereiche Nordtirols keine oder nur dürftige Angaben vorliegen. Ja selbst der Inn, der Hauptfluß des Landes, zählte nur in kleinen Teilstrecken zu den „landesfürstlichen“ Gewässern. Günstiger liegen die Verhältnisse bei den stehenden Wassern. Alle größeren Seen des Landes unterstanden dem Landesfürsten direkt, obwohl auch hier das Kloster St. Georgenberg auf dem Achensee und das Stift Stams auf dem Plansee neben dem Landesfürsten Fischereirechte besaßen.

Nur die Fischereiverhältnisse der natürlichen Gewässer in der Vergangenheit will ich in diesem Abschnitt behandeln. Die gegenwärtigen Zustände, sowie die Veränderungen der Fischarten in den einzelnen

Gewässern im Laufe der Zeit bis zur Gegenwart, sollen dem Teile C vorbehalten bleiben.

Neben Aussagen über die Bewirtschaftung der natürlichen Gewässer sollen aber auch noch eine Reihe allgemein fischereibiologischer Fragen in diesem Abschnitt zur Sprache kommen, Fragen, die auch auf die Verhältnisse bei Teichanlagen Bezug haben, wie Fischereigeräte, Fischtransporte, Schädlinge und Schädigungen, Organisation der Fischerei, Fischereipersonal, sowie die Besprechung der Fischereiordnungen und Instruktionen, deren Inhalt meist für das ganze Land und alle Gewässertypen als Richtlinie galt.

I. Die stehenden Gewässer (Seen)

1. Ein Bericht von einigen Seen dies- und jenseits des Fernpasses aus dem Jahre ca. 1460¹.

„*Meins gnedigen Herrn Herzog Sigmunds emphelhnuss von der See und vischwaid wegen zu verrenstain und In Ernberg(er) gericht wie es yetz darumb ain gestalt hab.*”

Weißensee:

„*It. d(er) weyßensee ist vast wol besetzt aus dem pach mit vorch(e)n...*”

Blindsee:

„*It. Der plindsee ist auch besetzt aus dem obg(e)n pach, doch so hat der dieperskirch(er) an dem nachst(e)n herbst wol bey (23) grosser vorch(e)n darauß gevang(e)n alß bey drein spannen lang dy hat er lassen auftrukh(e)n und dy meins fraw(e)n gnaden geschikht dy sind vast gut gewesen.*”

Sebensee und der Drachensee:

„*It. In peden Seen in seben sind auch besetzt auß dem obg(e)n pach.*”

Leider fehlen hier die Artangaben.

Fernsteinsee:

„*It. d(er) Stofl Erlln hat mir gesagt das er zu verrenstain ain laich gesehen hab und habnt dy gross(e)n vorch(e)n daraus gefang(e)n und In dy grueb tan dy wart(e)n auf ewr gnad.*”

Weiters wird in der Urkunde noch von Bauarbeiten im erst vor kurzer Zeit erbauten Schlosse zu „Sigmundspurg” gesprochen. Es scheint, daß die in der näheren Umgebung gelegenen Seen auf ihre fischereiliche

¹ F. A. Spezialia Pos. 18, 2.

Tauglichkeit untersucht wurden; aus diesem Grunde wohl auch der lokale Rahmen des vorliegenden Berichtes.

2. Die Urkunde „*vermerckt die See und päch . . .*“¹ von 1504.

In diesem Berichte finden wir erstmals eine zusammenhängende Darstellung der Fischwasser, die in landesfürstlichem Besitz standen. Folgende Seen (meist als „Wildseen“ bezeichnet, um sie von den größeren Teichanlagen, die „Ablaßseen“² hießen, zu unterscheiden) werden angeführt:

Achensee:

„*So ain See ligt zu achenn . . . in dem selben See da seindt innen selbling rencken äsch rutton hecht persching hasel prächsen . . .*“

Zireiner See:

„*Ain wildt See ligt auch in dem selben gericht Rottenburg der hat innen guet vörchien den hat E. G. her andre von liechtenstain lassen vischen . . .*“

Obwohl kein Name angeführt ist, dürfte es sich nach der Gerichtsangabe wohl sicher um den oben angeführten See handeln.

Seefelder See:

„*So ligen zwen See auf dem seveldt . . .*“

Den Ablaßsee habe ich schon im Teile A behandelt. Es heißt dann weiter:

„*. . . da rauf dan der wildt se der her forn lait der hat hecht innen . . . und ist der see dar ein E. G. die lampreden varmeint zethuen.*“

Das Seelein zu Mösern:

„*Es ligt auch ain sele zue mössern das hat her'zog sigmundt dem pfarer auf dem seveldt vergunt zue vischen der hat for gevischt auf dem wildtsee . . .*“ Der erwähnte Seefelder Wildsee wurde also ursprünglich durch den Pfarrer von Seefeld gefischt. Es kam dann zu oben erwähntem Tausch, wohl wegen des Einsatzes der Neunaugen.

Zwei Seelein im Hundstal (südlich Inzing) und im Widersberg (ein Seitental des Flaurlinger Tales, in einer Höhe von 2200 m).

„*So hat hertzog sigmund zwai wildtselen besetzen lassen der ain ligt im Huntztal der ander in dem widersperg aus dem daigen selen hab ich vörchen vachen laßen die sind rotspriglig und leibig ist ungevarlich pey sechß jars daß manuß gevangen hat.*“

¹ LRA Cod. 5035. Siehe den vollen Wortlaut im Teil A.

² Siehe bei Teil A.

Ein Beispiel, daß auch ganz kleinen Bergseen Beachtung geschenkt wurde. (Siehe weitere Ausführungen unter Besatz, weiter unten.)

Fernsteinsee:

„*Ain See zu sigmundspurg dar ynne seindt vörchen und etlich hecht daß man sy nit al er öden kann . . . er hat auch fil pfrilen daß den vörchen ain speis ist.*”

Blindsee:

„*So man über den fern reitt so ligt ain see auf die tenck (linke) handt haist in der müntzen grub der hat innen vörchen . . . man sagt von grossen vörchen die er inen hat.*” Die Lageangabe ist so eindeutig, daß trotz des anderen Namens wohl sicher der Blindsee gemeint ist. Auch die folgende Angabe unterstützt diese Annahme.

Weißensee:

„*Dar nach ligt aber ain wildt se der haist der weissensee hat auch inen vörchen . . .*”

Sebensee:

„*Es ligt auch ainer genant in Seem der hat auch inen guet vörchen und sindt schwarz visch und haben klaine maule wie es dan E. G. gesehen hat zue ymst.*” Die genaue Beschreibung einer etwas abweichenden Färbung und Gestaltung liefert uns wohl den Beweis, daß die einzelnen Fischarten sicher genau bekannt waren. (Siehe auch unter: „Zwei Seelein im Hundstal . . .”)

Drachensee (an anderer Stelle auch „See in pergwerch”).

„*Es ligt auch ainer nach pey dem oben als das pergwerch ist der ist noch nit besetzt . . .*” Es wäre aber gut, diesen zu besetzen (siehe weiter unten).

Mittersee:

„*Ain See haist der Krumpsee der hat inen hechten.*” (Über die andere Bezeichnung siehe Stolz, S. 225, Anm. 2.)

Heiterwanger See:

„*Ain See zue aiterwang der hat inen vörchen Selbling velchen und rencken, präxsen.*”

Plansee:

„*Der ander See der unter dem ligt den haist man den Pleese und seindt pede waser ainer meil wegs lang und seindt in dem see gleich visch wie in dem oben und seindt queter see zwen.*”

Zwei weitere kleine Anlagen in der Gegend von Reutte:

„Es ligt auch ain sele enhalb der pflach das hat inen vörchen und ligt ains enhalb lechl das hat auch vörchen inen ...“

Urisee:

„Es ligt auch ein sele da selbst das haist man das unrain seele das hat inen kärpfen und vörchen man bedörft sy aber ze raumen ...“

Haldensee:

„Dar nach so hat her K ü. M. ain see auf than Ham der hat in prachsen hechten alten ... und haist der Halde see ...“

Vilsalpsee:

„Es ligt auch ainer oben der haist der Vilsee dar in gend die goldt vörchen ...“

Traualpsee:

„Es ligt noch ainer doben das haist auf der trauelbel der hat der gleichen vörchen inen und ist fast ain guet waser auch ...“

Und alle 3 Seen betreffend: *„... seindt als wildtsee das mans nit ablassen mag.“*

Steinsee (in der Nähe der Steinsehütte):

„Ain See neben Cronburg über in ainer perg haist zum stain der ist besetzt mit vörchen.“

Brennersee:

„Ain See an dem Lueg und ist ain wildt see dar innen gendt vörchen und rencken sinnndt aus dem achen See da eingeführt und sind vast gross dar in worden ...“

Obernberger See:

„Inn oberperg da ligen zwen wildt see darinnen seindt vörchen ...“

Es finden in den Urkunden noch eine Reihe anderer Seen Erwähnung; so die Seen auf der Malser Heide, die außerhalb des zu besprechenden Gebietes liegen. Weiters eine Reihe von kleineren Bergseen, besonders in den Gerichten „Laudegg“ und „Landegg“, für die aber erst ein Besatz vorgeschlagen wird oder ein solcher erst kürzlich erfolgte; darauf möchte ich erst bei Behandlung des Besatzes näher eingehen. Darüber hinaus enthält die Urkunde auch Hinweise über Befischungsmethoden und anderes. Diese Fragen will ich ebenso in einer eigenen Abhandlung behandeln.

Erstaunlich ist, daß eine ganze Reihe sehr unbedeutender Gewässer in oft beträchtlicher Höhenlage Erwähnung finden, was sicher im Zu-

sammenhänge mit der Jagd stand, um den Landesfürsten auch dort mit Fischen versorgen zu können.

Weiters erwähnte ich schon im Teile A, daß diese Urkunde dem Fischereibuche als Unterlage gedient haben mag, das in noch ausführlicherer Form die einzelnen Gewässer beschreibt, wie der folgende Abschnitt zeigt.

3. Die Angaben über natürliche Seen im Fischereibuch des Kaisers Maximilian I. von 1504.¹

Ahensee (Seite 3, I, 1):

„... *Der hat sonder guet wolgesmach visch innen fur kunig und fürsten | als nemblich sebling | aschen | rencken | hechten | präxen | ruten | persing | hasselen und phrillen ...*”

Zireiner See (Wildsee auf dem Sonnwendjoch. Seite 6, II, 3):

„*Hat innen auch vörhen | tolben und phrilen ...*”

(Zwen Wildsee in Meelß) im Mölstal südlich Wattens (Seite 7, III, 1):

„... *Und in demselben tal Mels ligen zwen wildsee | die seinen besetzt mit vörhen und renckchen ...*”

(Wildsee im Widersperg) (Seite 12, III, 11):

„... *| daz hat innen schön rotsprecklig vörhen | ...*”

Brenner See (*See am Lueg*, Seite 17, VIII, 1):

„... *ist ein Wiltsee | Der hat innen vorhen und rencken ...*”

Obernberger See (*Zwai wildseelein in Obernperg*, Seite 17, VIII, 2):

„... *haben bed guet vorhen innen | ...*”

Lichtensee (*Der Liechtensee*, Seite 18, VIII, 3):

Dieser hätte besonders gute „... *| wolgesmach vorhen innen.*”

(Nach Stolz, Seite 217, auf dem nordseitigen Berghang des Obernberger Tales bei 2200 m liegend, 1,3 ha groß.)

Seefelder See (*Lampretensee auf dem Seefeld*, Seite 20, IX, 2):

Dieser See war ausschließlich für den Besatz mit *Lampreten* (= Neunaugen; *Petromyzon planeri*) vorgesehen.

Weidacher See in der Leutasch (*Seele in der Lewtäsch*, Seite 21, IX, 4):

„... *hat vorhen innen ...*”

¹ Siehe Teil A und Literaturverzeichnis. Die Angaben in Klammern beziehen sich auf Seite und Numerierung im Fischereibuch.

Seelein zu Mösern (*Seele zu Mösern*, Seite 21, IX, 6):

„Der hat hechten / kerpfen und slein innen.“

(*Wildseele im Huncztale*, Seite 22, IX, 9):

„... hat vorhen innen...“

Fernsteinsee (*See zu Sigmundspurg*, Seite 24/25, X, 6):

„...der hat innen guet vorhen und wol phrillen / das der vorhen speis Ist...“

Zwai seelen vor Sigmundspurg am Ferren, Seite 25, X, 7):

„... haben auch vorhen innen...“

Wohl der Sameranger- und Schanzlsee unterhalb des Fernpasses in der Nähe des Fernsteinsees.

Taschacher- oder Riffelsee im Pitztal (*Wildseele im Puczntal*, Seite 25, X, 8):

„... / hat vorhen innen.“

Heiterwanger See (*Aiterwangersee*, Seite 27, XI, 1):

„Jetzgenannter Aiterwanger see / der hat innen golt- und grüntvorhen / velkhen und prächsen.“

Plansee (*Plaansee, Plänsee*, Seite 27, XI, 2):

„Der hat auch innen golt- und gruntvorhen / velkhen und prächsen.“

Kleiner Plansee, Pflachsee (*Phlachsee*, Seite 28, XI, 3):

„Der hat auch golt- und gruntvorhen innen.“

Blindsee (*Wildsee in der Muntzagrueben*, Seite 28, XI, 5):

„Der hat auch vörhen und phrillen innen.“

Weißensee (*Weyßensee*, Seite 29, XI, 6):

„Der hat auch vorhen / prächsen und phrilen.“

Seebensee (*Wildsee in Sebm*, Seite 29, XI, 7):

„Der hat wol vorhen innen. Und solh vorhen darinen seinen gantz swartz und haben cleine meulein und sind wolgeschmack“¹.

Drachensee (*Wildsee am perckhwerch*, Seite 29, XI, 8):

„Der hat auch vorhen innen.“

Mittersee (*Krumbsee wildsee*, Seite 29, XI, 9):

„Der hat hechten innen.“

(*Seele enhalb der Phlach*, Seite 30, XI, 12):

„... hat guet vorhen innen...“

¹ Siehe die Beschreibung in Cod. 5035, was die Annahme einer Vorlage für das Fischereibuch bestätigt.

Frauensee (*Seele hindter der Wanndt*, Seite 30, XI, 13):

„... | *das hat auch vorhen innen.*”

Urisee (*Unrain seele*, Seite 28, XI, 14):

„*Das hat vorhen und kerpfen innen ...*”

Schwarzwassersee (*Seele hinderm Hornnpach*, Seite 31, XI, 15):

„... *hat auch vorhen innen ...*”

Haldensee (*Haldensee*, Seite 32, XII, 1):

„*Der hat hechten | praxen | allten und ander clain visch innen,*”

Vilsalpsee (*Vilsee*, Seite 32, XII, 2):

„...*hat wol golt vorhen und velhen innen | ...*”

Traualpsee (*Träuäblsee*, Seite 33, XII, 3):

„*Der hat auch goltvorhen und velhen innen.*”

Steinsee (*Wildsee zum Stain*, Seite 34, XIII, 1):

„*Der ist besetzt mit vorhen.*”

Vermuntsee im Paznaun (*Wildsee in Pacznaum*, Seite 35, XIII, 4):

„ | *der hat auch vorhen innen ...*”

Über eine ganze Reihe anderer Bergseen in den Gerichten *Laudegg* und *Landegg*, die nicht erwähnt sind, berichte ich in einem anderen Zusammenhang weiter unten.

Daß die Seen des unteren Unterinntales keine Erwähnung finden, ist in der Tatsache begründet, daß dieser Landesteil erst 1504 von Bayern an Tirol abgetreten wurde.

4. Ein „*Verzeichnuß der See vnd anderen Vischwasser*” um 1615 an „*Hanns Christoff Pfadt vischmaister*”¹.

Neben den im Teil A schon angeführten Teichanlagen werden an natürlichen Gewässern nur folgende angegeben:

Achensee:

„*Erstlichen den Ahensehe*” mit Fischarten: „*Sälbling, Renckhen, Äschen, Hechten, Parschfisch unnd Rutten.*”

Fernsteinsee:

„*Der Sehe zu Sigmundtpurg ... hat nur klaine forchen Innen. Unnd derselben nit vil ...*”

Samerangersee und (Schanzsee?):

„*Auch noch 2 klaine Seele der Sämber unnd krumpseele genannt ... trägt ein wenig forchen.*”

¹ LRA. F. A. Generalia.

Blind-, Mitter- und Weißensee:

„3 Sehe der ain genannt der Plindt, der annder der Mitersehe unnd der drit der weissensehe ... nur wildtsehe, geraten die visch nit gern darynnen.“

Sebensee:

„... Von Biberwier auf über das Joch ain Sehe genannt der Seben. Traget verchlen, nit vil.“

Heiterwanger-, Plan- und Pflachsee (kleiner Plansee):

„Zu Haiterwang sein 3 Sehe genannt Haiterwanger, Plen, unnd Pflachsehe, gehen all zuainander. Tragen Renckhen etlich ferchen und Sälbling ...“

Uri- und Frauensee:

„... von Reita hinüber 2 Sehe genannt der ain der Urain oder Königssehe und der annder hinter der Wanndt, sein Wildtsehe ...“
Leider ohne Artangabe; von ganz geringem Nutzen.

Haldensee:

„... vischt der vischer zu Ehenpüchel so bey Reuta wohnt ab traget etlich Hechten unnd Parshvisch.“

Vilsalpsee, Traualpsee:

„Mer 2 klaine Wildtsehe der ain genannt der vilsehe, traget ferchen unnd Sälbling der ... Rauch Albsehe traget ferchen ...“

Seefelder See:

„Mer auf dem Seefeld zween See ainer hervor auf dem Moß traget etlich Hechten, Parshvisch und Präxlen so nit des fishens werdt dann es nur ein wildtsehe ist ...“

Brennersee:

„... der Sehe oberhalb des Luegs am Prenner traget verchen ...“

Obernberger See:

„Mer denn Sehe am Obern Perg ... traget forchen und Sälbling. Ist ain klain Wildtsehe.“

Es werden nur mehr die wichtigsten Seen erwähnt. Alle kleineren Bergeseen werden nicht angeführt, was nicht verwundert, weil selbst für die erwähnten Seen die Angaben nicht sehr günstig sind. Fließende Wasser werden überhaupt keine genannt.

Hundert Jahre später aber liegen uns zwei Zusammenstellungen (aus dem Jahre 1720 und 1723) vor, die wieder eingehendere Angaben machen. Es werden darin nicht nur die jeweils vorkommenden Fischarten, son-

dern auch deren Preise und die Namen der Fischer und Seehüter, sowie deren Besitzungen und Besoldung angeführt. Ich will in der Folge beide Urkunden der Vollständigkeit halber anführen, obwohl keine grundlegenden Unterschiede aufscheinen. Weiters sollen an dieser Stelle nur die Fischarten Erwähnung finden, die anderen Angaben aber an anderem Orte.

5. Spezifikation aus dem Jahre 1720¹.

Eine Übersicht aller zur Herrschaft gehörenden Wildseen, Flüsse und Bäche in der Herrschaft Tirol oder zu dieser gehörend.

Achensee „Achenthaller See“:

„die Salbling	a ² 8 (Kr),
die Rutten	a 8 (Kr),
die Äsch	a 8 (Kr),
die Höchten	a 8 (Kr),
die Renckh grien oder geselcht	a 6 (Kr).”

Heiterwanger-, Plan- und Pflachsee:

„In denen zwey Aiterwanger und Pflachsee werden folgende visch heraußgefangen

ferch	a 18 (Kr),
Salbling	a 18 (Kr),
und Renckh griene od(er) geselcht	a 8 (Kr).”

Vilsalpsee und Traualpsee:

„Aus denen zwey zu Thanhamb ligenden wildseelen als nembl(ich) in dem Villsee und Trauälben see werden folgende visch heraußgefangen:

als Forellen	a 20 (Kr),
Salbling	a 20 (Kr),
Renckh	a 8 (Kr).”

Haldensee:

„Ebenermaßen befindet sich auch zu besagtem Thanhamb ein anderer See der Halden see genant . . .” mit folgenden Fischen:

„hechten	a 12 (Kr),
Alten	a 12 (Kr).”

Blindsee, Mittersee, Sebensee, Weißensee:

Ingleich befinden sich zu Piberwier vire wildseelein als der Plindtsee, Krumbsee, Sebensee, und Weißensee. . . darein finden sich folgende visch

¹ F. A. Generalia 2.

² Hier ist 1 Pfund zu verstehen.

<i>Salbl</i>	<i>a 18 (Kr),</i>
<i>als Ferch ds</i>	<i>a 18 (Kr),</i>
<i>und Pfrill die Maß</i>	<i>a 15 (Kr)."</i>

Brennersee:

„Weiter gehört auch zu dem Obristvischmaister ambt der Prenner oder Lueger See . . . mit ferch und Sälbling.“

Obernberger Seen:

„noch zwey wildseelein auf dem obernperg . . .“ mit denselben Verhältnissen wie beim Brennersee.

6. Spezifikation 1723¹.**Achensee:**

„Achenthaller See in der Herrschaft Rottenburg liegend:

<i>Salbling</i>	<i>a 8 kr.,</i>
<i>Rutten</i>	<i>a 8 kr.,</i>
<i>Aschen</i>	<i>a 8 kr.,</i>
<i>hechten</i>	<i>a 8 kr.,</i>
<i>griene Renkhen</i>	<i>a 6 kr.,</i>
<i>Parschfisch</i>	<i>a 5 kr."</i>

Heiterwanger See:

„Aiterwanger See in der Herrschaft Ehrenberg:

<i>forellen</i>	<i>a 18 kr.,</i>
<i>Salbling</i>	<i>a 18 kr.,</i>
<i>grien und ger. Renkh</i>	<i>a 8 kr."</i>

Vilsalp- und Traualpsee:

„Zwey Thahamber See als nemblich Vils und Traualber See in der Herrschaft Ehrenberg:

<i>forellen</i>	<i>a 20 kr.,</i>
<i>Salbling</i>	<i>a 20 kr.,</i>
<i>Renkh</i>	<i>a 8 kr."</i>

Haldensee:

„Hälden See bey Nesselwang in der Herrschaft Ehrenberg:

<i>hechten</i>	<i>a 12 kr.,</i>
<i>alten</i>	<i>a 12 kr."</i>

Weiters wird hier auch der Urisee angeführt, jedoch ohne jede weitere Angabe.

¹ F. A. Generalia 2. Den Anfang der Urkunde siehe bei Teil A.

Blindsee, Mitter-, Weißen- und Sebensee:

„*Plindtsee- Krumb- Weissen- und Sebensee... zu Piberwür in gericht Ehrenberg:*

<i>Salbling</i>	a 18 kr,
<i>forellen</i>	a 18 kr,
<i>pfrillen</i>	a 15 kr,
<i>Renkh</i>	a 8 kr.”

Weiter werden noch erwähnt:

„*Lueger See dermahlen Prener See genandt in gericht Stainach.*”

Leider ohne Artenangabe.

„*Zwey obernperger See auch in gericht Stainach...*” „*... mit diesen zwey See hat es in der Fischerey aine gleiche bewantnys wie ob.*”

Es werden die kleineren Seen nicht mehr angeführt. Warum, zeigt uns eine Beantwortung einer Anfrage über den Zustand der Gewässer aus demselben Jahre (5. September 1723)¹, wo unter anderem folgende Angaben aufscheinen:

„*Wild See zum Stain von wenig nuzen.*” „*Wegen des Wildsees in Pitrich in simile.*” Ebenso beim „*Wildsee in Silber*”. „*Wildsee in Paznaun*” mit „*Goltferchen*”.

Die Lage wäre aber viel zu entlegen, man könne keine Hüter bestellen usw. Das rege Interesse auch für kleine Bergseen ist nach Sigmund und Maximilian sehr bald abgeflaut. Man erinnerte sich nur ab und zu auch dieser Gewässer, weil sie im Fischereibuche erwähnt werden, scheute aber davor zurück, die Kosten und Mühen einer Bewirtschaftung neuerlich auf sich zu nehmen. (Näheres siehe unter Besatz.)

7. Die Fischwasserberichte von 1768

bringen uns schließlich den umfangreichsten Bericht über die Gewässer des Landes. Es finden nicht nur die herrschaftlichen Wasser Erwähnung, sondern es werden auch jene in privater Hand aufgezählt. Allerdings treten auch hier kleine Lücken auf, weil verschiedene Unterlagen nicht erhalten sind.

Zu Beginn die herrschaftlichen Seen. Die Teichanlagen führte ich schon im Teil A an; sie liegen im LRA Cod. 5038 in einer geschlossenen Handschrift vor. Ich erwähne auch hier nur die angeführten Fischarten und bespreche andere fischereiliche Aussagen an anderer Stelle.

¹ F. A. Generalia 2.

„Im Gericht Ehrenberg, der Pfarr Thanheim.“

Vilsalpsee:

„Vilßalber See“. „Dieser See haltet Salbling, Forellen, und Renken...“

Traualpsee:

„Ober Trau Alber See.“ „Dieser See führet Salbing, und Forellen...“

Schwarzwassersee:

„Hintern Hornbach oder Schwarz Wasser genannt.“ „... und enthaltet alleinig Pfrillen.“

Haldensee:

„Halden See“ ... „Höchten, auch etwas Alten.“

Heiterwanger-, Plan-, Pflachsee:

„Haiterwanger Obere See, Plann See, Pflach Seele.“

„Diese 3 Wild See halten Sälbing, Forellen, Renken, und Pfrillen...“

Urisee:

„Das Unrain Seele.“ „Zu Mühl neben Reitti, so von schlechten gattung(en) und Ertrag.“

„Der Pfarr Lermos“ „Biberwierer See“

Weißensee:

„Weißen See“ mit „Forellen“.

Mittersee:

„Mitter See.“ „... haltet kärpfen und Hasla, od(er) Rauch Fisch.“

Blindsee:

„Blind See am Ferrn.“ „... und haltet solcher Sälbling, und Renken...“

Sebensee:

„Wild See in Seeben.“ „... dessen Fisch Erzeugnis in Forellen besteht.“

Der Fernsteinsee und die beiden kleinen in seiner Nähe gelegenen Seelein (Sameranger- und Schanzlsee) werden wegen geringfügiger Bedeutung nur kurz erwähnt.

„Im Landgericht Stainach“

Brennersee:

„Prenner See.“ „... haltet Forellen und Salbling.“

Obernberger See:

„vorder, und hinter obern berger See“ mit denselben Fischarten.

„Im Gericht Rottenburg oder Rotholz“

Achensee:

„Achenthaller See.“ „Der Inhalt deren Fischen besteht in Renken, Salbling, Aschen, Rütten, vorzeiten auch Forellen dann der Perschling, Präxen, Pfrillen, und Tolm, od(er) Koppen, nach Ausag des Fischers sollen auch Krebsen gefangen worden seyn.“

Im Anschluß nun die aus demselben Jahre (1786) stammenden Berichte der Gerichte, Ansitze usw., die in den Fischerei-Akten enthalten sind. Auch hier sollen zuerst die Seen zur Sprache kommen und die übrigen Gewässer an anderer Stelle.

Herrschaft Kitzbühel¹:

Schwarzsee (Schwarzsee):

„... der nicht abgelassen werden kann...“ „Die darinn vorfindlichen Fischgattungen bestehen in Hechten, Kärpfen, und Krebse.

Taubensee bei Kössen (Taupensee):

„... nächst an der bairischen Gränitz von Klobenstein eine Stund weit hinauf der Höhe zu, zwischen den Steinklippen, ist ein Wildsee. Desselben Fischzigel bestehen in Hechten, und Krebs.“

Hofmark Pillersee²:

Pillersee:

„... der kleine See insgemein genannt der Piller See...“ „... Die Gattung der fisch seyndt Forellen, und Alten...“

Loderwildsee (Wildtalm See):

„... wenige forellen...“

Landgericht Kufstein³:

Walchsee (Der See zu Walchsee):

„in bächen seyndt Forellen, in See ab(er) Hechten, Präxen, Perstling, Krebs, und Pfrillen.“

Maistalersee (zwischen Zell und Langkampfen):

„Der See od(er) villmehr weyerl zu meistall... hat höchten.“

Thiersee (Der See in der Thiersee):

„... fiehret höchten; Schlein und etwas wenig Krebs.“

¹ F. A. Spezialia II, 1.

² F. A. Spezialia II, 1, 2.

³ F. A. Spezialia II, 1, 2.

Hofmark Thierberg¹:

Hechtsee (*Hechten See*):

„Die Fischgattung besteht in geringer Anzahl Hechten, Praxen, Ahlten, auch etwas Krebs.“

Egelsee (*Oegel See*):

„Er führet etwas Höchten, Praxen, und Krebs.“

Pfrillsee (*Pfrül See*):

„... die Fischgattung besteht in kleinen sogenannten Porstlen und etwas Krebs.“

Längsee (*Leng See*):

„... führet etwas Praxen und wenig Krebs.“

Schranne Breitenbach²:

Frauen See,

Perglstainer See,

Emppl See (hinter der Kirche von Volldöpp).

Der See und weyer auf der sogenannten Laa nächst bey der Hagau.

Reinthaler See.

In den vorgenannten Gewässern der Schranne Breitenbach an Fischarten: „Kärpfen und Höchten.“

Zireiner See (*Der Wildsee auf der alpen Creizein*):

„... hierinen sollen Höchten und Vorellen“ sich befinden.

Landgericht Rottenburg³:

Achensee (*der große Rencken See oder Achner See*):

„Darin befinden Sich Rencken, Hechten, Salbling, Huchen auch Forellen und Äschen.“

Gericht Rettenberg⁴:

Wildsee „auf der alpen Mölß im Wattental“:

„Wenige Sälblinge und Forellen.“

Landgericht Sonnenburg⁵:

Lanser See (*Alp-See* — sollte wohl richtig Altsee heißen, siehe Stolz, Seite 206f.):

fieret Höchten.“

¹ F. A. Spezialia II, 2, 4.

² F. A. Spezialia II, 3, 1.

³ F. A. Spezialia II, 4, 1.

⁴ F. A. Spezialia II, 8.

⁵ F. A. Spezialia II, 10, 11.

Landgericht Steinach¹:

Brennersee (*Prenner See*):

„... *enthaltet Forellen und Säibling.*“

Obernberger Seen (*Zwey See auf dem Obernperg*):

„... *Forellen auch Säibling...*“

Gericht Hörtenberg (Telfs)²:

Seefeldler See:

„... *mittlere Hechten, auch andere schlechte sogenannte Pachfisch...*“

Gericht Naudersperg³:

Grünsee (*Grüne See*):

mit etwas „*weniges Höchten und Schneiderfischlen...*“

Im benachbarten Schwarzsee keine Fische.

Sehr erfreulich ist hier jener Umstand, daß auch Seen der Bezirke Kufstein und Kitzbühel aufscheinen, von denen wir innerhalb der Fischereiakten zum ersten Male hören. Ich wies auf die Ursache schon einmal kurz hin; dazu mag noch die geringe Größe der stehenden Gewässer dieses Gebietes beigetragen haben.

Die Fischwasserberichte des Jahres 1768 stellen die letzte Zusammenfassung innerhalb der Fischereiakten dar.

Gegen Ende dieses Jahrhunderts bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts gelangen alle Fischwasser in den Besitz von Privaten, was das Auffinden von Unterlagen, wenn überhaupt solche vorhanden sind, sehr erschwert. Um auch über diesen Zeitraum Aussagen machen zu können, stehen mir Ausführungen *Stafflers*, *Hellers* und schließlich von *Dalla Torre* zur Verfügung, die ich im Anschluß anführen will, um so alle fischereilichen Aussagen, die in Tirol gemacht wurden, zu einer zusammenfassenden Darstellung gebracht zu haben.

8. Die Angaben über Fischvorkommen in den Seen Nordtirols nach Johann Jakob Staffler: „Tirol und Vorarlberg“, um 1840⁴.

(S. 185): Schwarzsee bei Nauders: fischleer.

(S. 185): Grünsee bei Nauders: mit schlechten Fischen besetzt.

(S. 254): Vermountsee hinter Galtür: Forellen.

¹ F.A. Spezialia II, 14, 1.

² F.A. Spezialia II, 15, 1.

³ F.A. Spezialia IV, 22, 2.

⁴ Siehe Literaturverzeichnis.

- (S. 263): Taschacher See im Pitztale: Forellen.
 (S. 263): Fernsteinsee (irrtümlich wird von zweien gesprochen):
 Forellen und Salblinge.
 Angerlesee: Forellen und Salblinge.
 Nassereither See: Forellen und Salblinge.
 (S. 290): Plansee: Goldforellen, Karpfen, Renken.
 (S. 329): Haldensee: hechtenreich.
 (S. 345): Plenderle- und Finstertaler Seen: Forellen.
 (S. 345): Piburger See: sehr fischreich.
 (S. 345): Selbler See und Siegel See: Sälblinge.
 (S. 747): Zireiner See: Goldforellen.
 (S. 819/820): Walchsee: fischreich.
 (S. 819/820): Hintersteiner See: die besten Fische.
 (S. 819/820): Thiersee: die vorzüglichsten Krebse.
 (S. 868): Pillersee: besonders fischreich; Lachsforellen.
 (S. 864): Wildalpensee: Salbling.
 (S. 973): Obernberger Seen: köstliche Fische, insbesondere Salblinge.

Es ist leicht ersichtlich, daß die Darstellung sehr lückenhaft ist, *und wohl nur wenige* Angaben sind wirklich erschöpfend.

9. Die Angaben über die vorkommenden Fischarten in den Seen Tirols in C. Hellers „Die Fische Tirols und Vorarlbergs“ von 1871.

Die Seen des Inngebietes:¹

Vermontsee: *Trutta fario*.

Taschacher- oder Riffelsee: *Trutta fario*.

Piburger See: *Perca fluviatilis*, *Scardinius erythrophthalmus*, *Squalius Cephalus*.

Gaislacher See: *Salmo salvelinus*.

Finstertaler See: *Trutta fario*.

Plenderlesee: *Salmo salvelinus*.

Fernsteinsee: *Trutta fario*.

Nassereither See: *Trutta fario*.

Brennersee: *Trutta fario*.

Obernberger Seen: *Trutta fario*, *Salmo salvelinus*.

Mutterberger See: *Trutta fario*.

Lanser See: *Perca fluviatilis*, *Scardinius erythrophthalmus*.

Thierburger See: *Perca fluviatilis*, *Scardinius eythr*.

¹ Siehe Literaturverzeichnis.

Irdeinsee: *Trutta fario*.

Reinthaler Seen: *Perca fluviatilis*, *Scardinius erythr.*, *Squalius Ceph.*,
Phoxinus laevis.

Mariasteiner See: *Esox lucius*, *Scardinius erythr.*, *Squalius Ceph.*,
Phoxinus laevis.

Mölser See: *Salmo salvelinus*.

Hintersteiner See: *Trutta fario*.

Hechtsee: *Perca fluv.*, *Cottus gobio*, *Tinca vulg.*, *Scardinius erythr.*, *Phoxi-*
nus laevis, *Trutta lacustris*, *Esox lucius*, *Cobitis barbatula*, *Cobitis*
taenia.

Thiersee: *Perca fluv.*, *Tinca vulg.*, *Scard. erythr.*, *Squalius ceph.*, *Phoxinus*
laevis, *Esox luc.*, *Cobitis barbatula*, *Cobitis taenia*.

Seen im Lechgebiet:

Planer- und Heiterwanger See: *Coregonus Wartmanni*, *Trutta lacustris*,
Salmo salvelinus, *Phoxinus laevis*.

Haldensee: *Cottus gobio*, *Lota vulgaris*, *Squalius Ceph.*, *Phoxinus laevis*,
Esox lucius, *Cobitis barbatula*, *Cobitis taenia*.

Vilsalpsee: *Trutta fario*, *Salmo salvelinus*.

Traualpsee: *Trutta fario*.

Seen im Loisachgebiet:

Weißensee: *Trutta fario*, *Salmo salvelinus*.

Mittersee: *Trutta fario*, *Salmo salvelinus*.

Blindsee: *Trutta fario*, *Salmo salvelinus*.

Seblersee: *Salmo salvelinus*.

Siegelsee: *Salmo salvelinus*.

Drachensee: *Salmo salvelinus*.

Achensee: *Perca fluviatilis*, *Cottus gobio*, *Scardinius erythr.*, *Phoxinus*
laevis, *Esox luc.*, *Lota vulgaris*, *Thymallus vulg.*, *Coregonus Wart-*
manni, *Salmo salvelinus*, *Trutta lacustris*.

Seen im (Achen)gebiet:

Schwarzsee: *Perca fluviatilis*, *Cyprinus Carpio*, *Abramis Brama*, *Squalius*
Ceph., *Scardinius erythr.*, *Tinca vulg.*, *Alburnus luc.*, *Phoxinus*
laevis, *Cobitis barb.*, *Cobitis taenia*, *Esox lucius*.

Wildalpsee: *Trutta fario*.

Piller See: *Trutta fario*, *Cottus gobio*, *Squalius Ceph.*, *Phoxinus laevis*,
Cobitis barbatula, *Cobitis taenia*.

Walchsee: *Perca fluv.*, *Cottus gobio*, *Tinca vulg.*, *Abramis Brama*, *Alburnus lucidus*, *Scardinius erythrophthalmus*, *Squalius Cephalus*, *Phoxinus laevis*, *Trutta lacustris*, *Esox lucius*, *Cobitis barbatula*, *C. taenia*.

10. Die Angaben Dalla Torres über die Fischarten der Seen Tirols in „Junk's Naturführer für Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein“ von 1913¹.

- (S. 50): Fermuntsee: Forellen.
 (S. 56): Vilsalpsee: Saiblinge und Forellen.
 (S. 56): Traualpsee: Forellen.
 (S. 56/57): Haldensee: Koppen, Rutte, Aitel, Pfrille, Hecht, Schmerle, Steinpitzger.
 (S. 65): Heiterwanger See und
 (S. 70): Plansee: Ranken, Seeforelle, Saibling, Pfrille, Karpfen.
 (S. 65): Sebler- und Siegelsee: Saibling.
 (S. 66): Seebensee: Saibling.
 (S. 66): Weißensee: Forelle, Saibling, Brachsen, Pfrille.
 (S. 66): Mittersee: Forelle, Saibling.
 (S. 66): Blindsee: Forelle, Saibling.
 (S. 67): Fernsteinsee: Forelle, Pfrille.
 (S. 67): Nassereither See: Forelle.
 (S. 70): Weidacher See: Forelle.
 (S. 75): Möserer See: Karpfen, Schleie, Hecht.
 (S. 77ff.): Achensee: Barsch, Koppen, Rotfeder, Rutte, Pfrille, Hecht, Äsche, Renke, Saibling.
 (S. 84): Thiersee: Barsch, Schleie, Rotfeder, Aitel, Pfrille, Hecht, Schmerle, Steinpitzger.
 (S. 85): Pfrillensee: Barsch, Rotfeder, Regenbogenforelle und Saiblinge. Eingesetzt aber ausgestorben, Krebse.
 (S. 85): Längsee: Barsch, Schleie, Brachsen, Rotfeder, Aitel; eingesetzt Zwergwels.
 (S. 85): Hechtsee: Barsch, Koppen, Schleie, Rotfeder, Pfrille, Seeforelle, Schmerle, Steinpitzger, Hecht fraglich.
 (S. 88): Hintersteiner See: nur Forellen.
 (S. 90): Walchsee: Barsch, Koppen, Schleie, Brachsen, Lauben, Rotfeder, Aitel, Pfrille, Seeforelle, Hecht, Schmerle, Steinpitzger.
 (S. 91): Mariasteiner See: Hecht, Rotfeder, Aitel, Pfrille.

¹ Siehe Literaturverzeichnis.

- (S. 96): Reintaler See: Hecht, Rotfeder, Aitel, Pfrille.
(S. 97): Zireiner-, Irdeiner See: nur Forellen.
(S. 105): Mölser-Wattenser See: Saiblinge.
(S. 109): Thierburger See: Barsch, Rotfeder.
(S. 117): Schwarzsee (Kitzbühel): Barsch, Karpfen, Brachsen, Aitel, Rotfeder, Schleie, Laube, Pfrille, Schmerle, Steinpitzger.
(S. 121): Piller See: Forelle, Koppen, Aitel, Pfrille, Schmerle, Steinpitzger.
(S. 122): Wildalpsee: Saibling, Forelle.
(S. 153): Lanser See: Barsch, Rotfeder.
(S. 166): Mutterberger See: Forelle.
(S. 168): Plenderle See: Forelle.
(S. 168): Finstertaler Seen: Forelle.
(S. 172): Piburger See: Barsch, Rotfeder, Aitel.
(S. 174): Gaislacher See: Saibling.
(S. 178): Finailsee: kleine Forellen.
(S. 183): Riffelsee: Forelle.
(S. 199): Obernberger Hintersee: Forelle.
(S. 199): Brennersee: Forelle.

Dalla Torre bringt allem Anschein nach lediglich eine Zusammenfassung der Angaben vor allem Hellers (oft stimmt sogar die Reihenfolge genau) und Stafflers. Gegenüber Heller werden keine stichhaltigeren Angaben gemacht, abgesehen von der Erwähnung eingesetzter Fische (siehe Regenbogenforelle).

II. Die fließenden Gewässer (Flüsse, Gießen, Bäche)

1. Die Urkunde „*Vermerckt die See und päch . . .*“ von 1504.

Bach im Zimmertal (als Abfluß des Wiesinger Sees):

„*So rint ain päch . . . hinab durch das Zimertal . . . halt innen vörchen.*“

Ruetz:

„*Ain päch der aus Stubay rint der hat innen vörchen . . .*“

Melach:

„*Im päch genant die mellach die rint aus dem Selrain die hat innen guet vörchen . . .*“ Mit den Seitenbächen „*pfatzscher*“ (Pfatscherbach aus dem Fotschertal) und „*nagisser*“ (Nagisserbach in Senders). „*und haben al vörchen innen.*“

Zufluß des Völser See, Omesbach:

„Es liegt auch ain pach dapey genant der ammaßpach der halt inen guet vörchen ...“

Gießenbach (Abfluß des Seefelder Sees):

„Es ist auch ein gueter pach dar pey der hat innen vörchen ...“

Leutascher Ache:

„So ligt ain gueter pach in der leutasch der hat ain guet vörchen in ...“

Straßberger Klamm Bach bei Telfs:

„Ain pach zue telfs genant der lumpach der ist verarcht und hat innen guet vörchen ...“

Gurgelbach:

„es hat auch dar neben ain gueten pach genant die gurgel die hat inen äsch und vörchen.“

Graben durch die Sillwiese:

„... ain graben durch d' Sill wissen hin ... pfrilen und grundel.“

Dabei ein Gießen:

„Es liegt auch ain giessen dar pey ... dar inen genndt äsch, vörchen, pfrillen und grundel alten so von in selber aus dem inn hineingennndt und sindt pesser dan die see alten sy gleichen den äschen.“

Obernberger Bach:

„Dar auf rint ain pach der hat vörchen und Kimbt in die luegerin.“

Sill (bis Stafflach „luegerin“ genannt):

„... dar nach so rint ain pach heraus genant die luegerin der hat guet vörchen auf.“

Gschnitzer Bach (für die rückwärtige Strecke) und

Trinser Bach (für die vordere Talstrecke):

„Ain pach in gschnitz der hat inen vörchen“ und kommt dann *„in die trünpach.“* Dazu werden etliche kleine Seitenbäche erwähnt und schließlich heißt es: *„und rint her aus gen Stainach in die süll.“*

Naviser Bach:

„Ain pach in novise der hat inen vörchen.“

2. Das Fischereibuch von 1504.

Ziller (*Zyllerpach*, Seite 5, I, 3):

„Der hat innen vörhen und aschen ...“

Rißbach (*Pach in der Rüß*, Seite 6, II, 1):

„hat innen guet vörhen und tolben ...“

Achenbach (*Ahenpach*, Seite 6, II, 2):

„der hat innen auch vörhen | aschen | tolben und phrillen ...“

Bach im Zimmertal (*Pach zu Wysingen*, Seite 10, V, 4):

„... der hat guet vörhen innen ...“

Omesbach (*Ammaspack*, Seite 11, V, 9):

„... hat innen guet vorhen ...“

(*Gießen auf der Langen Wisen*, Seite 13, V, 13):

„... der hat wol vorhen | aschen | grundelen und phrillen innen.“

Sendersbach (*Nagisserbach im Senders*, Seite 14, VI, 1):

„... der hat guet vorhen innen ...“

Fotscherbach (*Pfatscherpach*, Seite 14, VI, 2):

„... Der hat auch vorhen innen ...“

Oberthaler Bach (*Vörhenpach zu sannd Sigmund im Sellrain*, Seite 15, VI, 3):

„Der hat wol vorhen innen ...“

Melach (*Mellachpach*, Seite 15, VI, 4):

„... vom Yn bis gen Kematen asch und vorhen und oberhalb nur vorhen.“

Ruetz (*Stubacherpach*, Seite 16, VII, 1):

„Der hat wol vorhen innen.“

Obernberger Bach (*Pach aus dem Obernnpberg*, Seite 18, VIII, 4):

„Der hat innen klein vorhen ...“ doch wären diese gut.

Sill (*Luegerinpach*, Seite 18, VIII, 5):

„... hat wol vorhen innen ...“

Valser Bach (*Valserinpach*, Seite 18, VIII, 6):

„hat auch wol vorhen innen ...“

Trinser Bach (*Trinnserpach*, Seite 19, VIII, 7):

„... | dann der wol vorhen innen hat | ” mit zwei Seitenbächen.

Gschnitzer Bach (*Pach in Schnicz*, Seite 19, VIII, 8):

„... Und die vorhen streichen sumer zeiten vaßt in diesen pach Snitz | und man soll in auch sumerzeiten vischen | dann im winter geen die länen vaßt darein und verderben die vorhen ...“

Naviser Bach (*Nofisserpach*, Seite 19, VIII, 9):

„Der hat auch vorhen innen | ...”

Gießenbach, Bach durch die Böden (*Pach | so vom see Lampretn ryndt*, Seite 20, IX, 3):

„Der hat vorhen innen.”

Leutascher Ache (*Pach in der Lewtüsck*, Seite 21, IX, 2):

„Der hat guet vorhen innen.”

(*Gießen auf der Zyrler wisen*, Seite 21, IX, 7):

„Derselb gießen ist wol verarcht und besetzt mit vorhen | äschen | grundelen und phrilen ...” Von der Zirler Brücke bis Inzing.

(*Gießen zu Flaurling*, Seite 22, IX, 8):

„Und ist auch besetzt mit vorhen | aschen | grundelen und phrillen.”

Straßberger Klambach bei Telfs (*Lumbach*, Seite 22, IX, 10):

„... der hat wol vorhen ...”

Lehn- oder Klambach (*Pach zu Clam*, Seite 23, X, 2):

„Der hat vorhen innen.”

Gurgelbach (*Gurglpach*, Seite 24, X, 4):

„Der hat innen vorhen und aschen.”

Pizenbach (*Pützenpach*, Seite 28, XI, 4):

„Der hat wol vorhen innen.” (Ein Zufluß des Heiterwanger Sees.)

Betrachten wir die angeführten Fließwasser näher, so fällt auf, daß sich der Großteil auf die unmittelbare Nähe Innsbrucks verteilt. Weiter ist es erstaunlich, daß der Hauptfluß Tirols, der Inn, nicht erwähnt wird und von den entlegeneren Gewässern nur dieser oder jener Bach, der als Zu- oder Abfluß einer Teichanlage oder eines natürlichen Sees dient.

In der Instruktion für die Fischmeister „*Hannß Humel*” von 1507 werden auch verschiedene Fließwasser erwähnt, die aber an anderer Stelle ihre Würdigung finden sollen. In den Urkunden von 1720 und 1723 finden die Bäche keine Erwähnung, wohl aber wird von einigen Teilstrecken am Inn und von einigen Gießen gesprochen.

Ich will auch diese Angaben an anderer Stelle bringen und so wie bisher nur möglichst vollständige Übersichten in diesem Abschnitt anführen.

3. Einen umfassenden Bericht geben uns aber wieder die Fischwasserberichte von 1768.

Der sonst so ausführliche Cod. 5038, der die landesfürstlichen Gewässer beschreibt, erwähnt die fließenden Wasser nur dem Namen nach, gibt

aber keine Art, Ertrags- oder andere Angaben. So bringe ich die Beschreibung der einzelnen Gerichte:

Herrschaft Kitzbühel¹

Es wären in dieser Herrschaft „*fischträchtige Flüsse mehr nicht als drey, nämblich die Jochberger- Reiter- und s. Johannser Achen...*“². Es handelt sich dabei um die Kitzbühler Ache, in die die Reiter- oder Spertentaler Ache bei St. Johann fließt und von dort ab in diesem Bericht St.-Johanner-Ache heißt. An Fischen werden erwähnt: „... *Forellen, Huchen, Alten und Aschen...*“

Weiters noch: „*der sogenannte Hausbach zu Going*“, der „*Auracher Bach*“ und der „*Kollbach in Kolbenthal...*“ mit wenigen Forellen.

Der Schreiber meint schließlich, daß noch andere kleinere Bäche zu erwähnen wären, die aber infolge ihrer Kleinheit oder wegen „*all zu groben Ablauf des wassers nicht fischträchtig sind*“.

Hofmark Piller See³

Als Zufluß des Sees wird der *Grießbach* erwähnt, „*darinnen sich zur laichzeit wohl ainige Forellen aufhalten*“, sonst aber wegen des vielen Sandes, des öfteren Überlaufens oder Austrocknens keine Fische habe. Die übrigen kleinen Zuflüsse des Sees wären fischlos.

Die Piller-See-Ache wird als „*Schwarz Achen*“ bezeichnet, mit den Seitenbächen „*Rottachen, Weißachen*“ und „*Mofsbach*“ und es können jährlich in diesen Bächen 15 bis 20 Pfund „*Forellen mit d(er) anglschnur gefangen werden.*“

Landgericht Kufstein⁴

Im Inn „*Yhnstroh*“ von Wörgl bis zur „*Kufstainer Clausen*“ mit den Fischarten: „*huechen, äschen, alten, neunaugen, grundeln, und Pfrillen.*“ „*Der trucken und Sparchn, auch Glemmer Baach fehren Ferchen.*“ Das sind der Trockenbach, der Sparchenbach und der Glemmbach.

Weiters einige Bäche bei Walchsee mit Forellen.

Hofmark Mariastein⁵

Hier wird der „*Naßenbach*“ erwähnt, der den dortigen kleinen Teich durchfließt und dann in den Inn mündet, mit zwei kleinen Nebenbächen.

¹ F. A. Spezialia II, 1.

² Siehe Stolz, S. 15 ff.

³ F. A. Spezialia II, 1, 2.

⁴ F. A. Spezialia II, 2, 1.

⁵ F. A. Spezialia II, 2, 3.

Im Teich und in den Bächen zusammen befinden sich folgende Fischarten: „*Höchten, Forellen, Alten, Präxen und Nasen.*“

Landgericht Rattenberg¹

Es werden „*drey wildpäch, als die alpachen od(er) Brixlegg(er) achen die wiltschenauer od(er) Kundlerachen; Item der Nid(er) auer od(er) Wörgler pach*“ erwähnt und darauf hingewiesen, daß diese vormals beträchtliche Forellenwässer waren, daß aber durch „*öftere wasser giß und lähnprüch die Fisch Ständt so Stark ruinieret worden seynd*“ und der Forellenfang „*nichtes mehr zu schätzen seye*“.

Schranne Breitenbach

In diesem Bach „*zu Föllenthal ob Praitenbach hinein bis auf die Straßmühl . . .*“ kommen an Fischarten „*allein etwas weniges v(on) Vorellen*“ vor. (3 bis 4 Pfund Jahresertrag.)

Weiters wird zur „*Fischwaid in ganzen Thale Präntenberg (Brandenberg) . . .*“ neben anderen Bächen „*hauptsächlich in der Präntenberger achen*“ angeführt, daß sich in all diesen Bächen „*eine andere Gattung v(on) Fischen nicht als Vorellen*“ befindet. Darüber hinaus wird bei der Brandenberger Ache für das in der Ebene gelegene Stück angegeben, daß sich „*darin zur gewissen Zeit Nasen befinden . . .*“. (Dieses Stück hat jährlich 5 fl. Bestandszins.) Im „*Praitenbacher Bächel*“ befinden sich „*vorellen*“. (Jährlich 4 fl. Ertrag.)

Auf dem Inn, soweit sich das Gericht Rattenberg erstreckt und in den dazugehörigen Gießen, befinden sich folgende Fischarten: „*Huechen, Äschen, Nasen, Frillen und Grundlen.*“ (50 fl. Jahresbestandszins.) Für jene dem Schloß Matzen gehörige Fischweide auf dem Inn bis zur Brixlegger Brücke werden dieselben Fischarten angegeben. Ferner wären in dem Gießen „*so auß dem Yhn vor das Schloß vorbei, widerumb in den Yhn fließt . . . Nasen und Frillen*“.

Landgericht Rottenburg²

Für den Inn von Schwaz bis zur „*Häbach Bruggen*“ (Habach bei Münster) werden als Fischarten angegeben: „*Forellen, Äschen, Sälblinge, Hechten, Huchen, Nasen, Dolben, Grundel und Alten.*“ Im Ziller (von der „*Ziller Bruggen*“ bis zur Einmündung in den Inn bei Straß) befinden sich „*Forellen, Hechten, Äschen, Alt(en), Grundlen, und Pfrillen*“.

¹ F. A. Spezialia II, 3, 1.

² F. A. Spezialia II, 4, 1.

Im Abfluß des Achensees, der „*Achen*“ werden „*Forellen und Äschen*“ erwähnt.

Für den Kasbach von Eben bis zum Inn finden „*Forellen*“ Erwähnung. (Für alle wird ein jährlicher Ertrag von 70 fl. angegeben.)

Hofmark Münster und Schloß Lichtenwert¹

Für ein Teilstück des Inn und einige „*augießen und gräben*“ werden „*Forellen, Äschen, Hechten, Huechen, Alten, Nasen, Grundlen, Pfrillen, Dolben, Laugen, Merzling, und andere schlechte schneider fischlen*“ angegeben. (17 fl. jährliches Bestandsgeld.)

Herrschaft Freundsberg-Schwaz²

Im Inn vom Weerer Bach bis zur Gerichtsgrenze und vom Vomper Bach bis Tratzberg: „*Eschen, Alt(en), Nasen, Neunaugen, Laugen, Brächsen, Dolben, Pfrillen, Grondelen, etwas wenig(e) Forellen, und zuweil(en) ein od(er) ander(en) Huchen...*“ Im Stanser Bach und im Lahnbach zu Schwaz sei „*von Fischen fast gar nichts*“, im Weerer- und im Vomper Bach aber „*nur etwas weniges von Forellen*“. Schließlich wird noch der Rißbach als sicherlich sehr unbedeutend erwähnt.

Hofmark Stumm³

Im Märzenbache wären „*schene Forellen enthalten*“ und im Ziller „*unterschiedliche Fischgattungen*“. (Ertrag: jährlich ca. 24 fl.)

Gericht Rettenberg⁴

Der Inn vom Äschbach (bei Volders) bis zum Weerer Bach mit: „*gar seltene(n) Huechen, Äschen und Groppen*“. Weiters zwei Bäche, der eine im Voldertal und der andere im Wattental in der Lizum entspringend, und beide in den Inn mündend, mit „*aleinig Ferchen*“.

Herrschaft Thaur⁵

Im Inn von Mühlau bis zum Haller Rechen, dann das Stadtgebiet auslassend, vom Weißenbach bis zum Fritznerbach: „*Huechen, Forellen, Äschen, Pärm und Groppen...*“

Weiters die „*güssen und gräben in der Hallerau*“, Fischgraben bei Loretto; mit: „*schlechte Karpfen, Schleihen und Bachfisch auch Pfrillen...*“

¹ F. A. Spezialia II, 4, 2.

² F. A. Spezialia II, 6.

³ F. A. Spezialia II, 7.

⁴ F. A. Spezialia II, 8.

⁵ F. A. Spezialia II, 9.

Stadt Hall¹

Im Inn werden durch den Stadtfischer „... *Forellen, Äschen, Pfrillen, Tolben, Laugen, Alt(en) und Naafen* ... das Jahr hindurch etwas über einen Centen zusammen ...“ gefangen.

Tierburg und Vollandsegg²

Neben einzelnen Teichen gehörte hierzu auch die Fischerei in der Gegend von Fritzens, in der vor einigen Jahren noch „*Huchen, Forellen, und Äschen*“ vorhanden waren, jetzt aber nur mehr wenig oder gar nichts zu bekommen sei. (Ertrag jährlich nicht mehr als 4 bis 6 fl.)

Stadt Innsbruck³

Der Inn im Stadtgebiet führt nach diesem Bericht folgende Arten: „*Forellen, Äschen, Laugen, Pärm, Nasen, Dolben, Pfrillen, und Alten*. (Jährlicher Bestandszins des Stadtfischers 10 fl.)

Landgericht Sonnenburg⁴

Verschiedene Strecken des Inn werden angeführt, so jene des Stadtgebietes, mit denselben Angaben wie oben.

Auf einer Strecke zwischen Volders und Hall werden „*Forellen, Äschen und Neinaugen*“ mit einem Jahresertrag von 70 Pfund angegeben.

Weiters eine Strecke beidseits des Inn vom Tiergarten in der Höttinger Au bis zur Gerichtsgrenze von Hörtenberg (Telfs) und von Völs bis zur Melach, die in landesfürstlichem Besitze stand, und einen jährlichen Ertrag von „*12 Pfund Forellen und Äschen, auch bey 10 Maas Dollm* ...“ aufwies.

In Hötting der Gießen vom Tiergarten durch die Au in den Inn. Der jährliche Ertrag soll „*an Perstling, Alten, Nasen, wenigen Forellen und Pfrillen ohngefähr in 50 Pfund bestehen*“.

Der Abfluß des Wiesensees, der Zimmertaler Bach, der dann in den Lafürnbach mündet und Nebenbäche der beiden mit „*Forellen*“.

Weiters zwei kleine Bäche von Sistrans und Lans kommend und in den Amraser See fließend, mit „*wenige Forellen*“. Der Ertrag des „*Melach Paches*“ ergibt jährlich ca. 14 Pfund „*Forellen*“; der „*Senders Pach*“ ca. 10 Pfund „*Forellen*“.

¹ F. A. Spezialia II, 9, 2.

² F. A. Spezialia II, 9, 3.

³ F. A. Spezialia III, 10, 1.

⁴ F. A. Spezialia III, 10, 11.

Dieser fließt in den „*Völser Gießen*“, der sich etwa eine Stunde lang von Kematen in Richtung Völs erstreckt und in den Inn mündet: „*Woraus Jährlich ohngefähr 30 Pfund Forellen, 16 Pfund Äschen, 16 Pfund Alten, 6 Pfund Höchten, und 30 Pfund Nasen gefischt...*“ werden. (Landesfürstlich.)

Das durch das Dorf Völs rinnende „*Äxämer Pächl*“ ertraget jährlich „*6 Pfund Forellen*“. (Landesfürstlich.)

Gericht Wilten¹

Wilten zugehörig war eine Strecke des Inn, die untere Sill, sowie eine Teilstrecke der Melach und der Zirnbach im Sellraintal: „*... der Ertrag von dem Yhnstrom und Sillbach in 28 Pfundt und von der Melch (= Melach) und Zirnbach in 20 Pfundt theils Koppen, od(er) Dolben, Pfrillen Aschen, und Forellen, welch letztere Gattung sonderheitlich in dem gemeldten Melch- und Zirnbach angetroffen wirdet.*“

Gericht Axams²

Es werden einige kleine Bäche, wie Fotscher- und Senerbach, weiters ein Bach in der Lizum, sowie eine Teilstrecke der Melach mit „*ehevor gueten Fisch und forelln versechn*“, erwähnt.

Hofgericht Stubay³

Das Hauptwasser des Tales, die „*Ru(e)z benamset*“ wird erwähnt mit „*keine andere gattungen der Fischen, als Forellen und etwas Dolben.*“

Landgericht Steinach⁴

Hier werden eine Reihe von Bächen angeführt: Der Abfluß der Obernberger Seen, das „*Obernperger Pächl*“, der „*Valscher Bach*“ und „*Schmirner Bach*“, das „*Padäster Pächl*“ (ein kleiner Nebenbach der Sill, unterhalb Stafflach), der „*Näviser Pach*“, „*Gschmitzer Pach*“ und „*Trinser Pach*“, neben mehrfach erwähnten Teilstrecken der Sill. Es werden nur „*Forellen*“ erwähnt, mit Ausnahme des „*Trinser Paches*“, in dem „*nebst forellen auch Einige Pfrillen*“ enthalten seien. (Als jährliches Bestandsgeld all dieser Wässer ergibt sich eine Summe von 34 fl., 60 kr.)

¹ F. A. Spezialia III, 10, 12.

² F. A. Spezialia III, 12.

³ F. A. Spezialia III, 13.

⁴ F. A. Spezialia III, 14, 1.

Gericht Hörtenberg (Telfs)¹

Der „*Gießen*“ zu Telfs (landesfürstlich) mit „*Forell(en) und Tolben . . .*“
Eine Strecke des Inn (etwa bis Zirl reichend) mit: „*. . . dermahlen
nicht and(e)rs als Äsch(en) und Forellen . . .*“

Auch hier wird die Melach (wohl eine Teilstrecke) erwähnt, mit „*. . .
nur allein Forellen . . .*“

Bei den Fischwassern in der „*Leutasch*“ wird die Leutascher Ache
und einige kleine Nebenbächlein mit „*. . . nur Forell(en)*“ genannt.
(Ertrag der letztgenannten Wasser: 9 fl.)

Vom Gerichte Imst und Petersberg (Silz)

werden keine Angaben gemacht, oder solche sind nicht auffindbar.
Ebenso werden im

Gericht Ehrenberg

nur wenige Fließwasser angeführt, ohne Artangabe.

Gericht Aschau²

Es wäre kein anderes Fischwasser vorfindig als der „*Jechfluß*“, „*worinen
sich forellen und äschen aufhalten*“.

Gericht Landeck³

Neben dem Inn wird „*. . . des zur Hälfte aus dem Stanzerthal und
Hälfte aus Paznaun kommenden Trosäna Flußes . . .*“ (also Trisanna und
Rosanna) gedacht, in welchen „*äsch- und Vorell-Fisch gefangen werden*“.

Gericht Laudegg (Ried)⁴

Der Inn mit „*äschen und Forelen . . .*“, und der zu „*Interist im Khauner-
thale*“ entspringende „*Faggen Pach*“ ebenfalls mit „*äsch und Forellen . . .*“.

Gericht Naudersperg⁵

Der Inn von Martinsbruck bis in die Finstermünz „*Warin etwas wenig
Forellen befindlich*“.

Neben dieser relativ eingehenden und ausführlichen Behandlung der
Fließwässer in der Urkunde von 1768 sollen abschließend noch die
Angaben von Staffler, Heller und Dalla Torre erwähnt werden,

¹ F. A. Spezialia III, 15, 1.

² F. A. Spezialia IV, 18, 1.

³ F. A. Spezialia IV, 19.

⁴ F. A. Spezialia IV, 20.

⁵ F. A. Spezialia IV, 22, 2.

wie dies auch für die stehenden Gewässer weiter oben geschah. Dazu will ich aber schon hier betonen, daß alle drei Autoren die Flüsse und Bäche gegenüber den Seen sehr vernachlässigten. Wenn ich auch diese wenigen Äußerungen hier anführe, so tue ich dies hauptsächlich der Vollständigkeit halber.

4. Angaben über die Fischvorkommen in den fließenden Wassern Tirols nach Johann Jakob Staffler: „Tirol und Vorarlberg“ um 1840.

(S. 361): Im Stuibenbach aus dem Hochtale von Niederthei sehr schmackhafte Forellen.

(S. 701): Im Merzenbach (Nebenbach des Ziller) Forellen von vorzüglicher Güte.

(S. 721/722): Verschiedene Nebenbäche des Ziller, wie „Mühlbach, Harberger- und Sidanbach, Riedbach (zwischen Zell und Fügen), Gerlosbach“, enthielten keine anderen Fische als „Forellen“.

(S. 747): Zum Gericht Rattenberg werden erwähnt, daß sich „andere“ Forellen (neben den Goldforellen des Irdeinsees) und gemeine Fische verschiedener Art in allen Bächen (und Seen) befinden. „Huchen“, oft sehr große Stücke im „Innflusse“.

(S. 819/820): Zum Landgerichtsbezirk Kufstein wird angeführt, daß die meisten Wasser „Forellen“ enthalten und „der Inn nährt auch Huchen“.

(S. 964): Der „Weitenthal-Bach“ bei der Gefrorenen Wand im Zillertal mit „Forellen“.

5. Die Angaben über Fischarten in den fließenden Gewässern Tirols in C. Hellers „Die Fische Tirols und Vorarlbergs“ von 1871.

Inngebiet:

Der Inn mit seinen verschiedenen Zuflüssen: *Perca fluviatilis*, *Cottus gobio*, *Lota vulgaris*, *Barbus fluviatilis*, *Gobio fluviatilis*, *Abramis Brama*, *Carassius vulgaris*, *Alburnus lucidus*, *Scardinius erythrophthalmus*, *Leuciscus rutilus*, *Squalius Cephalus*, *Squalius Leuciscus*, *Telestes Agassizii*, *Phoxinus laevis*, *Chondrostoma Nasus*, *Trutta fario*, *Esox lucius*, *Chondrostoma Rysela*, *Thymallus vulgaris*, *Cobitis barbatula*, *Cobitis taenia*, *Petromyzon Planeri*.

Sehr schade, daß hier keine eingehendere Differenzierung der Örtlichkeit vorgenommen wurde.

Lechgebiet:

Lech: *Cottus gobio*, *Thymallus vulgaris*, *Trutta fario*, *Phoxinus laevis*.

Loisachgebiet:

Loisach: *Thymallus vulgaris*, *Trutta fario*, *Phoxinus laevis*.

Isargebiet:

Isar mit den Zuflüssen: *Cottus gobio*, *Thymallus vulgaris*, *Trutta fario*, *Phoxinus laevis*.

6. Die Angaben Dalla-Torres über die Fischarten der fließenden Gewässer Tirols in Junk's Naturführer für Tirol, Vorarlberg, Liechtenstein von 1913.

(S. 50): Die „forellenreiche Trisanna“.

(S. 59): Im Lechflusse: Koppen, Äsche, Forelle, Pfrille.

(S. 65): Loisach: Äsche, Forelle, Pfrille.

(S. 71): Isar: Koppe, Äsche, Forelle, Pfrille.

(S. 184): Foggenbach: Forelle.

III. Fischereiliche Aussagen zur Bewirtschaftung des Wildwassers

1. Die Organisation der Fischerei und das Fischereipersonal.

Ich habe oben schon auf den Begriff des „Fischereiregales“ hingewiesen und erläutert, daß die Fischerei als Zubehör zur Landeshoheit betrachtet wurde. Aus dieser Ursache ergab es sich, daß alle fischereilich bedeutungsvolleren Gewässer landesfürstlicher Besitz waren und entweder durch den Landesfürsten direkt bewirtschaftet oder an andere verpachtet oder an Untertanen, Gerichte, Hofmarken usw. als Lehen übertragen wurden. (Einen umfassenden Bericht über die Fischereirechtsverhältnisse gibt Stolz in seiner Gewässerkunde. Es würde im Rahmen dieser Arbeit zu weit führen, auf diese Darstellungen näher einzugehen.)

Besonders zur Regierungszeit Erzherzog Sigmunds und Kaiser Maximilians kam es zu einer Intensivierung der Fischerei, was sich in der Anlage zahlreicher neuer Teichanlagen (siehe Teil A) und in der Inkorporierung einer Reihe von Gewässern, in erster Linie fließender (die Großzahl der natürlichen Seen unterstand dem Landesfürsten schon direkt), in die unmittelbare Nutzung durch den Landesfürsten äußerte. Es kam so zu einem recht respektablen Stand an landesfürstlichen Fischwassern, Wildwassern, wie auch Teichanlagen, die „in Verbot gelegt“ wurden, das heißt, dem Landesfürsten vorbehalten waren. Aus dieser beträchtlichen Menge zu bewirtschaftender Gewässer ergab sich

schließlich die Notwendigkeit, ein landesfürstliches Fischereiamt zu bilden, das durch den *Obristvischmaister* alle fischereilichen Belange des Landes zu verwalten hatte. Dabei muß beachtet werden, daß der „Fischmeister“ nicht nur Verwalter der landesfürstlichen Gewässer, sondern auch für Fischereifragen der übrigen Fischwasser zuständig war. So wenden sich die „Fischereiornungen“¹ an alle Fischereirechtsinhaber des gesamten Landes und sind für diese verbindlich. Für die Durchführung und Überwachung dieser Ordnungen hatte der Fischmeister zu sorgen. Der Amtsbereich des Fischmeisters war also ein zweifacher: Einerseits hatte er die Überwachung der Einhaltung der jeweiligen Fischereiornung im ganzen Lande Nachdruck zu verleihen und andererseits war er der Verwalter aller landesfürstlichen Gewässer. Der Amtsbereich wurde in eigenen „*Instructionen*“ festgelegt. Schon im 17. Jahrhundert aber wurden die landesfürstlichen Gewässer an den jeweiligen Fischmeister verpachtet und schließlich im Jahre 1777 vollständig aufgelöst, weil zu dieser Zeit alle ehemals landesfürstlichen Gewässer in die Hand von Privaten überzugehen begannen. (Siehe Stolz, Seite 373.)

Die landesfürstlichen Gewässer dienten zur Gänze der Belieferung der Hofhaltung, darüber hinaus aber auch der Erfüllung zahlreicher Deputate an Beamte, Klöster usw., besonders in den späteren Jahren. Für die Hofküche war es deshalb von Bedeutung, in der Nähe einen Aufbewahrungsort zu haben. Ein solcher war mit der Fischmeisteramtsbehaltung in Mühlau verbunden, wohin die einzelnen Fischer ihre Fische einzuliefern hatten. (Man beachte in diesem Zusammenhang auch die schon besprochene Häufung der Teichanlagen in der Nähe des Regierungssitzes.)

In der herrschaftlichen Fischwasserbeschreibung von 1768² erfahren wir, wie dieser Fischkalter aussah. Hier wird ein „*Fischbehalter . . . mit Mauer eingefangen*“ und hinter dem Hause ein „*Fischweyer mit Quater Stein ausgemeuret . . . nebst ein neuen Fisch behalter!*“ erwähnt. Die Wasserversorgung erfolgte mit „*5 hölzernen Brunnen Säullen*“, deren jede „*24 metallene Spring Röhren . . .*“ enthielt. Die Hältermöglichkeit für einige tausend Pfund war durchaus gegeben. Derartige Kalter kleineren Maßstabes waren auch in anderen Orten Tirols vorhanden (so z. B. in Hall und Innsbruck, siehe Stolz, S. 378). Darüber hinaus befanden sich bei fast allen Teichanlagen und fast allen Seen Kalter, die eine Aufbewahrung der Fische bis zur Erreichung jener Menge, die einen Transport rentabel erscheinen ließ, ermöglichte (Näheres bei Fischtrans-

¹ Näheres siehe weiter unten.

² LRA Cod. 5038.

port). Aus der ursprünglichen Hälterteichanlage in Amras (Teil A) hatte sich eine Anlage für Setzlingszucht entwickelt und als Ersatz dafür errichtete man die Hälteranlagen in Mühlau.

Immer aber mag der Raum nicht genügt haben und so werden in einer Instruktion für einen Fischmeister aus dem Jahre 1637¹ auch andere Hältermöglichkeiten aufgezählt. Es sollten demnach die eingelieferten Fische im Weiher zu „*Milla, der Lau zu Ombras, Laibis, Tiergarten oder anderere gelegenere orth, aufbehalt(en) und die übrig(en) dern man nit bedürfftig, wie vo(n) alters her beschechen*“, nämlich im Einvernehmen des Hofküchenmeisters verkauft werden. Bei reichlichem Fischanfall wurden also auch bestimmte Mengen verkauft. Oft war aber eine genügende Fischmenge für die Hofhaltung nicht vorhanden, so daß auch Fischer nicht landesfürstlicher Gewässer zur Fischlieferung angehalten wurden. So wird in der Fischereiordnung für Hall von 1501² festgelegt, daß immer zwei der vier Fischer eine Woche lang, die anderen zwei die nächstfolgende Woche alle ihre Fische zur Notdurft des Landesfürsten anzuliefern hätten. Es fischten also auch immer zwei für die Stadt Hall.

Im „*Geschäft von hof*“ von 1501 auf f. 21 wird auch festgestellt, daß zu Erzherzog Sigmunds Zeiten alle Fischer die Fische dem Hofe zugetragen haben, wie es gegenwärtig leider nicht mehr der Fall ist. In späteren Zeiten kam es schließlich zu einem Belieferungsplan, der den einzelnen Gerichten und Herrschaften vorschreibt, was an den Hof zu liefern sei.

So heißt es im Zeitraum 1602—1618³, daß „*zunotturfft*“ der königlichen Majestät „*Maximilian Erzherzog zu Österreich u. unseres gnedigsten Herrn Hofhaltung . . . monatlich auß den Gerichten und Herrschaften nachvolgende visch all here geen hof ordentlich gelifert werden*“.

„*Kopfstain Monatlich 50 (Pfund) äschen unnd ferchen, 20 Maß grundl, Tolbn, Pfrillen unnd Neunaugen.*“

Dasselbe von „*Ratenberg*“.

„*Schwaz Monatlich 15 (Pfund) äschen unnd ferchen 10 Maß grundl, Tolben, Pfrillen und Neunaugen.*“

Hertenberg (Telfs) 20 (Pfund) äschen unnd ferchen. 20 Maß . . . die oben angeführten Fischarten.“ Und schließlich noch für „*Ymbst und Lanndtegg*“ monatlich je 30 Pfund „*äschchen und ferchen*“ und für Imst „*20 Maß*“ und Landeck „*10 Maß*“ der weiteren oben angeführten Fischarten.

Dies ergab immerhin einen Eingang aus nicht vom Landesfürsten genutzten Gewässern von jährlich etwa 1210 kg Forellen und Äschen,

¹ F. A. Generalia 4.

² LRA, Empieten und Befehl 1501f. 154.

³ LRA, F. A. Generalia 1—2.

zusätzlich 1200 Maß Grundeln, Koppen, Pfrillen und Neunaugen. Ob diese Lieferungen wirklich auch immer exakt durchgeführt wurden, läßt sich leider nicht überprüfen. Es kommt jedenfalls später zu Klagen, daß die Innfischer zu wenig liefern, so in den Jahren 1696 und 1704¹, wo beanstandet wird, daß trotz der Verordnung die Fischlieferungen nur sehr spärlich erfolgen.

In diesem Zusammenhang ist es auch nicht uninteressant, die Frage zu beantworten, wie viele Menschen haupt- oder nebenberuflich in der Fischereiwirtschaft Arbeit und Brot fanden. Leider ist es nicht möglich, hier eine wirklich erschöpfende Auskunft zu geben, weil uns die Unterlagen, mit Ausnahme der landesfürstlichen Gewässer, dafür fehlen.

In der Instruktion für den Fischmeister *Hannß Humel* von 1504² werden folgende in der Fischerei bedienstete und dem Fischmeister unterstellte Personen angeführt (unter Angabe des Soldes):

„*vischmaister 150 gulden*“, weiters war dieser mit zwei Pferden versehen. Dann die „*Seehüter: zu Vels 8 Gulden, Natters 1 Gulden, Wissing 2 Gulden, Laybas 2 Gulden, Spabaregkh 2 Gulden*“, „*Vischer*“ für den Gießen auf der langen Wiesen „*32 Gulden*“.

Rechenhuetter zum Achensee 20 gulden, Seehueter auf Finaders 4 gulden, Seehueter auf dem Seefeld 4 gulden, vischer zu Ambras 20 gulden, Seehueter auf Malser Haid (Reschenseen), Seehueter am Lueg 3 gulden, Seehueter und Bachhüter am obernperg 6 gulden, und die Bachhüter „in Lafurnpach, in Zimertal, zu Telfs, in Stubay, in Sellrain, zu Stainach mit je 3 gulden, bis auf letzteren mit 6 gulden. Bei einzelnen wird zusätzlich auch noch jedes 2. oder 3. Jahr ein Gewand oder 3 Gulden gegeben. Der Großteil war hier sicherlich noch nebenberuflich angestellt und es oblag diesen, die jeweiligen Gewässer zu überwachen, während die Fischerei durch das Fischmeisteramt betrieben wurde. Zudem scheint die Aufstellung lückenhaft zu sein, weil z. B. die Seen des Außerferns nicht erwähnt werden. In anderen Zusammenstellungen werden wieder andere Gewässer nicht berücksichtigt; der Grund dafür ist leider nicht ersichtlich. Mit Sicherheit feststellbar ist jedoch, daß neben den einzelnen Seehütern auch ein oder zwei Fischer angestellt waren, die von See zu See zogen, um die jeweilige Abfischung durchzuführen, also sozusagen Wanderfischer.

Eine aufschlußreiche Darstellung gibt dann die Spezifikation vom Jahre 1723, die nicht nur die jeweiligen Fischer, Seehüter, Bach- und

¹ LRA, Generalia 14.

² LRA Cod. 5035.

Gießenhüter und deren Sold anführt, sondern auch die meist vorhandene herrschaftliche Behausung mit den dazugehörigen Grundstücken erwähnt. Die Angabe des Soldes allein gibt also kein richtiges Bild von der wirtschaftlichen Stellung der einzelnen Fischer, weil diese sich nach dem Ausmaße des dazugehörigen Bodens stark veränderte. Zudem bekam jeder Fischer für die eingelieferten Fische eine entsprechende Vergütung.

Am übersichtlichsten und gleichzeitig am erschöpfendsten ist wohl eine Zusammenstellung aus dem Jahre 1715¹, die auf Verlangen vom Fischmeister angelegt wurde und angibt, wieviel jeder jährlich als Sold bezieht oder welche Summe den jährlichen Reingewinn darstellt.

1	<i>Obristfischmaister</i>	490 fl.
2	<i>Abraham Pränzl</i> , Hoffischer am Achensee	189 fl.
3	<i>Johann Pränzl</i> , Hoffischer zu <i>Aiterwang</i>	165 fl.
4	<i>Veit Älbl</i> , Hoffischer auf <i>Malserhaid</i>	71 fl., 41 kr.
5	2 Hoffischer oder herrschaftliche Fischer zu	
6	<i>Biberwür</i> , <i>Johannes Probst</i> und <i>Michl Rauth</i>	40 fl.
7	<i>Peter Zwerger</i> , herrschaftlicher Fischer auf dem <i>Haldensee</i>	30 fl.
8	<i>Mathias Lederer</i> , herrschaftlicher Fischer zu <i>Milla</i>	40 fl.
9	<i>Gabriel Platner</i> , herrschaftlicher Gießenhüter und Fischer zu <i>Delfs</i>	20 fl.
10	<i>Georg Pokh</i> , herrschaftlicher Seehüter zu <i>Ombas</i>	130 fl.
11	<i>Antoni Platner</i> , herrschaftlicher Seehüter zu <i>Vels</i> .	130 fl.
12	<i>Michael Kropf</i> , herrschaftlicher Seehüter zu <i>Spiegelfreid</i>	120 fl.
13	<i>Wolfgang Ägerer</i> , herrschaftlicher Seehüter zu <i>Moserthall</i>	60 fl.
14	<i>Hays Orgler</i> , herrschaftlicher Seehüter zu <i>Schlitters</i>	80 fl.
15	<i>Andree Pokh</i> , herrschaftlicher Seehüter zu <i>Wising</i>	50 fl.
16	<i>Jakob Isser</i> , herrschaftlicher Seehüter auf dem Obernberger See	15 fl.
17	<i>Christoff Fidler</i> , herrschaftlicher Seehüter am <i>Prenner See</i>	15 fl.
18	<i>Michl Paur</i> , Seehüter an den herrschaftlichen Seen <i>Thahamb</i>	16 fl.
19	<i>Thomas Ruef</i> , Seehüter am <i>Haldensee</i>	12 fl.
20	Weiter der Forstknecht zu <i>Seefeld</i> , der gleichzeitig dort Seehüter ist.	

¹ LRA, F. A. Generalia 13.

Acht von diesen zwanzig sind tatsächlich Berufsfischer, was in der Aufstellung ausdrücklich angeführt wird, alle übrigen stellen lediglich Aufsichtsorgane und Bewachungspersonal dar. Daß darüber hinaus an den nicht landesfürstlichen Gewässern eine erheblich größere Zahl von Berufsfischern tätig war, unterliegt keinem Zweifel. So beschäftigte allein die Stadt Hall um 1501 auf einer relativ kleinen Innstrecke vier Fischer, dabei mußte die Anzahl ausdrücklich festgelegt werden. Wie es in der Urkunde heißt, sollen *„vier geschickht vischer, vnd darüber nit“* fürgenommen werden. Ein Nichtübersteigen einer bestimmten Höchstzahl für ein gewisses Gewässer wird sogar in den Fischereiordnungen verankert. Ab und zu scheint dies aber doch vorgekommen zu sein, wie ein Hinweis des Fischmeisters zur Fischerei im Gerichte Hörtenberg (Telfs) beweist (1764)¹. Er führt an: *„Was die von der Gerichtsbarkeit, aufgestölte 14 vischer anbetrifft und weilen d(a)s zu befischende wasser nit merer als in 4 Stund weith sich erstrecket“* und der Inn nicht so breit und groß wie im Unterinntal sei, *„al zu sehr, und gleichsamb umb die helffte ybersezet zu sein anscheinen will.“* Aus den wenigen Zeilen geht eindeutig hervor, daß besonders im unteren Inntal eine ganz erhebliche Anzahl von Fischern tätig gewesen sein muß, wenn für dieses recht kurze Teilstück im Oberinntal schon sieben Fischer tragbar gewesen wären. So sind aus der Fischwasserbeschreibung von 1768 für den Inn von Innsbruck bis Kufstein noch etwa 20 Fischer anzunehmen, obwohl aus verschiedenen Hinweisen eine Verminderung der Anzahl anzunehmen ist. So bestand in Hall 1768 nur mehr *1 Stadtfischer*, während um 1500 (siehe oben) noch deren vier erwähnt werden. Ebenso hat Innsbruck 1768² nur noch einen Stadtfischer, während 1547² noch davon gesprochen wird, daß die in der Nähe der Stadt durch die *„Statvischer“* (also Mehrzahl) *„alles aufgehebt“* würde.

Zusammenfassend kann zur Personalfrage festgestellt werden, daß neben den zahlreichen Beschäftigten in landesfürstlichen Diensten, die oft durch Jahrhunderte von einer Familie gestellt wurden, auch eine beträchtliche Anzahl von Fischern in den Fischwassern der Gerichte, Hofmarken und Ansitze tätig waren. Zudem zeigen uns die Unterlagen, daß die Berufsfischer mit fortschreitender Zeit zurückgingen, bis auf eine verschwindend geringe Anzahl in der Gegenwart, die auf einzelne Seen und Fischzuchtanstalten beschränkt bleibt, aus dem Fließwasser aber gänzlich verschwunden ist. (An anderer Stelle soll ausführlicher auf diese Umstellung der Fischereiwirtschaft eingegangen werden.)

¹ F.A. Spezialia III, 15, 1.

² F.A. Spezialia III, 15, 2.

2. Fischereiordnungen und Instruktionen.

Ich habe schon kurz vorher auf die Begriffe der Fischereiordnung und der *Instruktionen* hingewiesen. Wir können beide im heutigen Sprachgebrauch als Gesetze und Erlässe bezeichnen. Neben fischereirechtlichen Erwägungen, die ich in der Folge nicht besprechen will (Stolz, S. 360ff., siehe Näheres), enthalten sie aber so viel Bedeutsames, daß es wohl gerechtfertigt erscheint, die Aussagen in einem selbständigen Kapitel zu behandeln.

Rein technisch können wir verschiedene Ordnungen unterscheiden, die eine gewisse Einteilung und damit einen Überblick ermöglichen. So können wir innerhalb der Fischereiordnungen solche, die die Fischerei des ganzen Landes betreffen, also allgemeinerer Natur sind, von anderen, die enger umschriebene, regionale Fischwasser behandeln, trennen. Fischereiordnungen wurden von Zeit zu Zeit von den jeweiligen Herrschern dem Obristfischmeister in die Hand gegeben, als Grundlage seiner Überwachungsaufgabe über alle sich im Lande befindlichen Fischwässer, also auch jener, die nicht in landesfürstlichem Besitze standen. Meist wurde eine Neuherausgabe durch die Feststellung einer Übertretung der bestehenden Ordnung veranlaßt und der Wortlaut änderte sich durch Jahrhunderte hindurch kaum. Ähnliche Verordnungen verzichteten auf alle allgemeinen Erörterungen, sondern ließen für ein abgegrenztes Fischwasser, in starker Anlehnung an die allgemeine Ordnung, aber doch unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse, ganz bestimmte Anordnungen zur Sprache kommen. Auf diese Weise konnten ganz spezielle Fälle eines Fischwassers einer Regelung zugeführt werden.

Ein weiteres Instrument fischereirechtlicher Verfügungen bildeten die sogenannten *Instruktionen*. Diese zeigen mehr eine persönliche Note und enthalten allgemeinere oder aber detaillierte Vorschriften für den *vischmaister*, die einzelnen See- und Bachhüter, Hoffischer usw. Es stellte so die Instruktion die schriftliche Unterlage der jeweiligen Pflichten und Rechte des Fischereipersonals dar. Der vertragsmäßige Charakter wird noch durch den Umstand besonders unterstrichen, daß jeder Fischereibedienstete auf seine Instruktion einen Amtseid vor Zeugen zu leisten hatte, durch den er die Verpflichtung auf sich nahm, die Weisungen der Instruktion genau zu befolgen. Darüber hinaus finden sich auch noch fischereirechtliche Verordnungen in den *Landesordnungen* und in den *Weistümern*.

Der erste Abschnitt jeder Fischereiordnung bringt eine Aufstellung jener natürlichen und künstlichen Gewässer, die sich der Landesfürst

vorbehält, die sogenannten „verbotenen“ Wasser. Daran schließt sich ein Hinweis, wie es mit dem Fischen in anderen Gewässern zu halten sei, unter besonderer Betonung der strikten Einhaltung der folgenden Ordnung. Nach dieser mehr fischereirechtlichen Einleitung folgen nun Ausführungen über erlaubte Netzweiten, Schonmaße, Schonzeiten, verbotene Fischereigeräte, Strafen usw. Und gerade diese Aussagen vermögen uns sehr viel über die Fischereiverhältnisse der betreffenden Zeit aufzuklären.

Um im folgenden die einzelnen Fragengebiete in abgerundeter und möglichst vollkommener Form zur Sprache kommen zu lassen, verwende ich nicht nur die Aussagen der Ordnungen und Instruktionen, sondern füge auch Äußerungen anderer Quellen bei, sofern solche vorliegen. Auch diese tragen zumeist den Charakter einer Verordnung oder Weisung und fügen sich so gut in den Rahmen dieses Abschnittes ein.

a) Schonmaße und Netzweite¹.

Um etwa 1450² wird das Schonmaß in der „*Ordnung der Vischwaid zu Ynsprugg*“ in folgender Art festgelegt:

„... *Item ist bendt und hoch v(er)bottn daß alle visch(er) meyden sulln die visch die da hayssn gräfel und sein verchlein od(er) äschlein, daß die nyemat vahn soll die da sein unter der leng deß zaichens³ unt dem artikel ...*“

Die Länge der Fische, die gefangen werden durften, war nach der beigefügten Zeichnung ca. 18 cm, so daß ein Herausfischen der Jungfische doch verhindert wurde. Darüber hinaus wird das Fangen der Jungfische, „*gräfel*“ genannt, noch ausdrücklich untersagt.

In der Fischereiordnung von 1536⁴ finden wir das Schonmaß wie folgt angegeben, neben einer eindringlichen Forderung, alle Jungfische zu schonen:

„... *Und in sonder, dass die Gräfl, es seien Aschen oder Vorchen, so in beschlossener hand Kopf und Schwanz nit wol furget ...*“ in keinerlei Fischereigeräten „... *nit aufgefangen noch aufgehebt, dar zue auch der prueten in sonderhait verschont, und die nit geödet werden.*“

Auch diese Mindestmaßangabe ist, obwohl eine menschliche Hand individuelle Verschiedenheiten aufweisen kann, wohl der früher gegebenen Größe von 18 cm gleichzusetzen.

Dasselbe Schonmaß wird auch in der Fischereiordnung von 1575⁵ und in verschiedenen anderen, folgenden Ordnungen beibehalten; so

¹ Siehe auch Stolz, S. 381.

² Ferd. 8713.

³ Siehe Abb. 7 im Anhang.

⁴ LRA Cod. 5036.

⁵ F. A. Generalia 3.

z. B. auch in der Instruktion und Bestellungsurkunde des Fischmeisters *Wilhelmb Ulemann* aus dem Jahre 1637¹.

In der Fischereiordnung von 1768² aber wird eine andere Methode des Schonmaßes angewendet. Hier heißt es, daß keine kleineren Fische gefangen werden dürfen, als mit einer vorgeschriebenen Anzahl auf 1 Pfund gehen. Es durften so bei Forellen und Saiblingen 4 bis 5 Stück, bei Renken 7 bis 8 Stück und bei Aschen 2 bis 3 Stück 1 Pfund Gewicht ausmachen.

Es wurde also das Gewicht für die Größenbestimmung verwendet und für verschiedene Arten unterschiedliche Mindestmaße vorgeschrieben. Letzterer Umstand scheint in früheren Zeiten nicht berücksichtigt, weil nur ein Schonmaß festgelegt erscheint. In Wirklichkeit wurde aber auch schon damals jeder Fischart eine entsprechende Mindestfanggröße zugeordnet, indem die Fischereigeräte der jeweiligen Art angepaßt wurden, wie ich weiter unten noch näher darstellen werde.

Die unter diesem Mindestmaß gefangenen Fische mußten wieder ins Wasser zurückgesetzt werden, wie folgende Stelle beweist³:

„Auch Kaine Gräfl, noch Kaine verchlein in den Reischen aufheben noch sonst in kainenn Zeug fahen unnd behalten, sonnder dieselben wiederumb in daz wasser werfen . . .“

Darüber hinaus wurden gelegentlich für bestimmte Gewässer eigene Schonmaße vorgeschrieben, die meist zur Abstellung eines eingerissenen Übelstandes dienen sollten.

So berichtet uns 1515⁴ der Zollner vom Achensee folgende Mindestmaße, die er anlässlich einer Inspektion gefunden hat:

„Item bey eur Kl. ajt. vischer vinndt ich die leng an den vischenn wi es dan die Zelt auß mist oder vermerckt ist hie gegenwurtig . . .“ Auf einem beiliegenden Blatt sind die einzelnen Größen durch mit grünem Wachs aufgeklebte Garnschnüre gekennzeichnet, wobei sowohl für den landesfürstlichen Fischer als auch für jenen des Klosters St. Georgenberg zwei verschiedene Längen aufscheinen: a) eine Länge von 21,5 cm, b) eine Länge von 19,8 cm.

Außerdem wird mit der Bemerkung: *„auch vind man noch kürzer . . .“* noch eine Länge von 16,5 cm angegeben.

Dies bedeutet also eine gewisse Erhöhung des sonst allgemein üblichen Mindestmaßes. Trotzdem scheint es der Obrigkeit nicht genügt zu haben,

¹ F. A. Generalia 4.

² F. A. Generalia 3.

³ Auch Cod. 5036.

⁴ F. A. II, 4, 3.

weil wir schon ein Jahr später unter der Überschrift „*Ahennsee Rencken maß*“¹ nach dem Hinweise, daß wegen des schlechten Ertrages der Renkenfang einzustellen sei, die Bemerkung finden:

„... doch die Selmlin mögen Sy fahen | nach dem mass unnd spon | so Inen vormals auf den Rennckenfang gegeben ist | unnd hieneben stet | ...“

Die beigelegte stilisierte Zeichnung eines Fisches wird durch zwei kräftige Striche in einem Abstand von 27 cm begrenzt.

Der Ertrag schien also trotz der beträchtlichen Erhöhung des Mindestmaßes von durchschnittlich 20 cm auf 27 cm nicht befriedigend gewesen zu sein, weil man sich zur Einstellung des Renkenfanges veranlaßt sah. Auch für den Saibling galt zu dieser Zeit im Achensee ein Mindestmaß von 27 cm.

Aber schon 1527² wird wieder auf den schlechten Ertrag hingewiesen und ein neues Maß aufgestellt. Leider ist uns die Beilage nicht erhalten. Daß aber mit Strenge vorgegangen wurde, beweist die Bemerkung:

„... Sy sollen auch kain visch von dem See weder geen Jnnsprugg | noch in das Closter | (Georgenberg) oder annder Ende | Nyemanndts hinweg ausgeben noch fuern | die syen dann zuvor | in beysein des Seehuetters oder wen der vischmaister darzue verordnen wierdet | abgezelt vnnd besehen | damit das mas der lenng vnnd gröss gehalten | Unnd wie vil der visch gefanngen werde | alles bey vermeydung Kü. ajt stroff...“ Man war also entschlossen, durch drastische Maßnahmen die Einhaltung des Schonmaßes zu sichern.

Schließlich ist uns noch aus dem Jahre 1668³ eine Klage über den schlechten Renken'ertrag des Achensees erhalten, dem durch folgende Anordnung abgeholfen werden sollte:

„Daß Nemblichen und für das erste man der klein(e)rn zahl ringgen (Renken) ietzt und ins kinfftig verschonen, den See in die drithalb Jahr rasten, und dan keine andern fisch herauß fangen solle, es seyn dan das deren 7: bis in 10: | auf ein pfundt gehen.“

Durch ein Herabsetzen des Schonmaßes wurde also der Renken'ertrag so vermindert, daß diese Maßnahme notwendig erschien. Allerdings wurde jenes für heutige Verhältnisse angemessene Schonmaß von 27 cm mit Fischen von ca. 50 bis 80 g nicht annähernd erreicht.

Diese Beispiele, den Achensee betreffend, zeigen uns deutlich, daß neben einem allgemein üblichen Mindestmaß für ein bestimmtes Gewässer Sonderbestimmungen angeordnet wurden, um eine Ausbeutung zu ver-

¹ *Empieten und Bevelh* 1516, f. 456.

² *Empieten und Bevelh* 1527, f. 444.

³ F.A. II, 4, 3.

hindern. Es ist sehr wahrscheinlich, daß derartige Weisungen auch für andere Gewässer ergingen, wenn sich auch keine konkreten Angaben finden lassen. (So zeigen uns die Richtigkeit dieser Annahme z. B. verschiedene Weisungen für eine Reihe von Gewässern, eine zu enge Netzführung abzustellen.)

Eine geradezu hervorragende Einstellung wird aber in einer Verpachtungsverhandlung des *Vilsalpsees* von 1797¹ dem Fischmeister *Knöbelsberg* (auch *Klöbelsperg*) nachgerühmt, „... |: welcher unter einem Pfund niemals einen Salbling herausfischen lassen:|“, während der letzte Pächter *Jäger* „... nicht einmahl die Spann langen Setzling verschonet ...“ habe.

Mit dem Schonmaß steht die Frage der Maschenweite der Netze in engem Zusammenhange. In jeder allgemeinen oder wichtigeren lokalen Fischereiordnung wird so immer wieder von der zulässigen Weite der einzelnen Netzarten gesprochen. Nicht immer aber wird ein Maß angegeben, sondern nur wie in der Fischordnung für Hall von 1501² angeführt, daß dieselben Fischer „... die watten, *Taupel*, *Eysgarn*, *Segen*, *Pfrillentaupel*, *mußgeten*, *noch anndern zeug*³ *oder geworchte garn*, *nit Ennger juern* ...“, wie dies vom Fischmeister für jedes Zeug verfertigte „*Model*“ zeige.

Auch 1527, in der „*Ordnung Vischens und Voglen*⁴“, in der relativ große Freiheiten zugestanden werden, wird ernstlich darauf hingewiesen, daß die bestehenden Schonmaße und Netzweiten der Fischereiordnung streng einzuhalten wären, und die Fischer dürften „*Khain muschgetten*, *Rachnetz*, *noch anndern Engen zeug nit gebrauchen noch juern*, *dann nach dem Hofmasmodl* ...“ In einer Verordnung von 1695 wird über verbotenes Fischzeug geklagt, das nicht die vorgeschriebene „*Moderation und Mesur*“ habe.

Es wird bei Herausgabe lokaler Fischereiordnungen also immer auf den „*hofmodel*“ der allgemeinen Ordnung verwiesen, so daß die Netzmaschenweiten im ganzen Lande einheitlich waren. So finden wir auch in den allgemeinen Fischereiordnungen von 1536, 1575 und in zahlreichen folgenden die konkreten Angaben. Ich entnehme der Fischereiordnung von 1575⁵, daß die „... *Segen | Pern | Waten | un(d) Tauper | an der weyte | und nit ennger gebrauchen* ...“ sollen, als jene des landesfürstlichen Fischmeisters. Es bestehe zu jedem Zeug „... *ain sonder Muster*

¹ F. A. IV, 18, 1.

² *Empieten und Befelch* 1501, f. 154.

³ Über Fischereigeräte siehe weiter unten.

⁴ *Empieten und Befelch* 1527, f. 217.

⁵ F. A. Generalia 3 (Abb. 8).

Irer Dr. Hofmodel“. Weiter wird angestrebt, daß „... also durchauss im gantzen Land | ain gleicher Zeug gefüert werden ...“ solle.

Diese Äußerungen werden durch Zeichnungen¹ in der Weise erläutert daß nicht die Maschenweite von Knoten zu Knoten festgehalten wird, sondern die zur Netzanfertigung verwendeten Strickhölzer in natürlicher Größe gezeichnet werden, denen noch die nötige Beschriftung wie „*Hofmodel zu der Segen, Hofmodl zu der Wath, Hofmodl zu der Tauppln*“ beigefügt werden.

Zum „*Vischpern*“ wird angeführt, es solle dieser „... zu den grossen Vischen | nach dem obbemelten Hofmodl der Segen Und was aber zu den Klainen Vischen | Als Grundl | unnd Pfrillen gebraucht werden will | Enger nit | dann auf obbemelten Hofmodel der wath | gestrickht | gefuert | und gebraucht werden“.

Es wird also die Maschenweite verschiedentlich von der Fischart abhängig gemacht, wodurch auch verschiedene Schonmaße den jeweiligen Arten zuzuordnen sind.

Bei Behandlung der Reusen wird erwähnt, daß diese etwas weiter geflochten werden sollen, als dies bisher geschah, „... | damit die klainen unerwachsenen Pfrillen | Grundeln | und Tolben | dardurchauß mügen“.

Es wird also befohlen, die Maschenweite der Reusen zu erhöhen. Die übrigen Netzweiten sind im allgemeinen unverändert geblieben, nur die Fischereiordnung von 1753² gestattet den Fischern in einem Nachsatze eineinhalb Jahre ihre noch unabgenützten Netze verwenden zu dürfen, obwohl diese zu eng wären, unter Wiedereinsetzwang der kleineren Fische. Wahrscheinlich handelt es sich hier aber nicht um die Einführung einer neuen Maschenweite, sondern vielmehr um die Abstellung der nicht dem Hofmodel gemäß gestrickten Netze, wurde doch immer sonderlich dann die Fischereiordnung gewissermaßen neu aufgelegt, wenn besondere Übelstände und Übertretungen der bestehenden Ordnung festgestellt wurden.

Besonderer Nachdruck wurde gerade dem Einhalten der erlaubten Maschenweite dadurch gegeben, daß befohlen wurde, „... die vischmaister sollen auch offermalen im Jar die See | wasser | Päch un Giessen | allenthalben bereyten ...“ und die Fischnetze, Fischbehälter und andere Fischereigeräte „... mermalen im Jar | unversehentlicher sachen visitieren und besichtigen | ...“.

Auch in den einzelnen Instruktionen wird auf diese Überprüfungspflicht des Fischmeisters immer wieder hingewiesen und gerade diesen

¹ Siehe Abbildung 9, 10.

² F. A. Generalia 3 (Abb. 11).

Visitationen besondere Bedeutung zur Aufrechterhaltung der Ordnung beigemessen, sonst könnte es nicht in einem Auftrage an die Kammer aus dem Jahre 1506¹ heißen: Die Kammer hätte Sorge zu tragen, daß der Fischmeister Hannsen Humel „... alle Jar zweymal gen Ernberg (der heutige Bezirk Reutte) *Reyt nemblich im Mertzen und Herbst ainmal vnns(ere) See vnd vischwass(er) daselben eigentlichen besichtigen*“. So oft dieser solches nicht tue, sollen ihm „zwainzig güld(en) *Reinisch an seinem Sold radiert*...“ werden.

Neben diesen allgemeinen Anordnungen über die Maschenweite der Netze wurden aber auch, so wie bei den Schonmaßen, wenn nötig, eigene lokale Vorschriften erlassen, die nur für das jeweilige Gewässer Gültigkeit hatten.

So wird zu den Verhältnissen am Achensee im Jahre 1514² berichtet, daß wegen des Rückganges des Renkenfanges „... *der Rennckhen zeug vnnd Segen weyter gericht vnd geführt*...“ werden solle. Es scheint diese Maßnahme wenig gefruchtet zu haben, denn nach einigen erfolglosen Bemühungen ersehen wir in einer neuen „*Ordnung Renckenfang am Ahensee*“ von 1527³ nach Angabe eines Schonmaßes⁴, daß sie „... | *Auch darzue annder New weittere vnnd grössere Zeug zuerichten vnnd prauchen, vnnd die alten Enngen zeug wegthun*...“ sollen.

Sehr zahlreich sind die Beschwerden über den Gebrauch zu enger Netze. Die Klagen reißen durch alle Jahrhunderte nicht ab. Als Beispiel genüge hier ein Ausschnitt aus einem Brief des Zöllners von Zirl aus dem Jahre 1764⁵, in dem es unter anderem heißt, daß die Fischer nur nach dem Hofmodell gefertigte Netze verwenden dürfen „... *nach welchem hof modell die ain viertl pfundt schwere und auch gressere Füsck gefangen werden, die Kleinere aber durch Komben Kunten da man sich dermahlen der Unordnung bedienet, d(a)s sich die Fischer Ihre Nöz eignen gefallens allso einrichten, d(a)s sye auch ienne Fisch fangen Ken(en) wo 18 ,biss 20' auf ein pfundt gehen, wardurch die Sätling ... aussgeroethet werden*“.

Diese Verhältnisse müssen freilich als besonders schlecht bezeichnet werden, wurden doch Fische mit einem Gewicht von 28 bis 31g(!) gefangen. Erscheint uns dies auch kaum glaubhaft, so kann man an den Angaben der Amtspersonen doch nicht gut zweifeln.

¹ *Geschäft von Hof* 1506, f. 48.

² *Empieten und Befelh* 1514, f. 288.

³ *Empieten und Befelh* 1527, f. 444.

⁴ Siehe kurz vorher.

⁵ F.A. *Spezialia* II, 15, 1.

b) Schonzeiten, Fangzeiten, Berücksichtigung der Laichzeit.

Daß die Laichfische während der Laichzeit nicht gefangen werden durften, erscheint uns nach dem Gehörten nicht mehr verwunderlich. So finden wir häufig Hinweise, daß Fische, die „*im Laich stehen*“ nicht gefangen werden dürfen, wenn auch tatsächliche Zeitangaben, die die jeweilige Schonzeit begrenzen, weniger oft angeführt werden. Sicher ist aber, daß die jeweilige Laichzeit allgemein bekannt war und daß auch die Schonung der Laichfische eine alte Übung darstellte.

In der Fischereiordnung für Hall von 1501¹ heißt es, daß die Fischer „... *zu der zeyt im Jar, so die Aschen und verhen laychen, die weyl die Im laych sein, weder Aeschen noch verhen aufheben ...*“ dürfen.

Genauere Angaben geben uns dann wieder die allgemeinen Fischereiordnungen der Jahre 1536, 1575 und der Folgezeit, die nur in Kleinigkeiten voneinander abweichen.

So wird in der Ordnung von 1536² zum „*Tolbnfang*“, der in jenen Tagen regelmäßig durchgeführt wurde (der *Tolbn* = *Cottus gobio* L. war wegen seines Wohlgeschmackes als Speisefisch beliebt und begehrt, hat aber in der Gegenwart keinerlei Bedeutung mehr, oder kann vielmehr wegen seines starken Zurückgehens keine mehr haben), angegeben: „... *aber die Tolbn Reischen (= Reusen) solln Sy zu Liechtmessen³ zelegen anfahren Unnd zu sand Jörgentag⁴ oder auf lenngist auf den Auffer-tag⁵ widerumb aufheben und darnach Kaine mer legen.*“

In der Ordnung von 1575⁶ wird auch die Fangzeit „*Von Liechtmessen bis Georgi*“ angeführt, aber mit dem Zusatz, daß sie auch den ganzen Sommer über gefangen werden dürfen, „*Unangsehn das die Tolben dazumahl vol Rogen | und iren Laich auch verrichten sollen | so sein sy doch derselben zeit im Jar zum pessten.*“

Es hat hier den Anschein, daß die aus der Urkunde von 1536 hervorgehende Schonzeit aufgehoben würde. Daß dem aber nicht ganz so ist, beweisen die Nachsätze zu obiger Stelle, wo es heißt, daß die Brut aber dennoch hervorkomme, so soll den Fischern nach Georgi mit der „*Taupel*“ zu fischen gänzlich verboten sein, es würden sonst zu viele kleine Fische und Brut zerstoßen werden.

¹ *Empieten und Befelch* 1501, f. 154.

² LRA Cod. 5036.

³ Das ist am 2. Februar.

⁴ Das ist am 24. April.

⁵ Das ist 20 Tage vor Pfingsten.

⁶ LRA Cod. 5037.

⁷ Eine Netzart.

Anschließend folgt eine Angabe der Schonzeit wie 1536. „*Aber zu Sant Georgen tag | oder auf lengist auf den Auffart tag | sollen sy solche Reischen wiederumben aufheben | und von der Zeit an damit stillstehen | biß auf Sant Larentzen¹ tag | oder Sant Bartlmees tag² | zu welcher Zeit dann der Tolbn fang wider angeet.*“

Die Laichzeit von Cottus gobio ist im März/April, so daß von einer eigentlichen Schonzeit 1536 nicht die Rede sein kann. Durch die Einschränkung der erlaubten Fanggeräte ist doch eine Schonung anzunehmen, weil sich dadurch die Brut und die Jungfische von Mai bis August ohne größere Störung entwickeln konnten. Immerhin muß aber auf Grund der langen und großenteils in der Laichzeit liegenden Fangzeit der Bestand ein guter gewesen sein.

Über die Schon- und Fangzeiten der Pfrille (*Phoxinus laevis* Ag.), der Grundel (*Cobitis barbatula* L.) und der Neunaugen (*Petromyzon planeri* Bloch) werden nur allgemeine Angaben gemacht. So heißt es 1536:

„*Auch sollen Sy die Pfrillen, Grundlen und Neunaugen Reyschen, so Ir Zeit ist, anheben zu legen, gen der Nacht . . .*“

Dazu wird 1575 hinsichtlich der Neunaugen ergänzt:

„*Und mugen dieselben Vischer | die Neünaugen | Dieweil die im Jar allein im Aprill | und Mayen streichen zu solcher Irer zeit und strich | In Reischen wol fangen unnd aufheben.*“

Es fällt somit die Fangzeit mit der Laichzeit zusammen und wenn eine derartige Anordnung durchführbar war, so kann dies wiederum nur bei gutem Bestand möglich gewesen sein.

Weitaus strenger werden die Schonzeiten der Salmoniden eingehalten. So wird zur Äsche (*Thymallus vulgaris* Nils.) als Schonzeit angeführt: „*. . . sollen derowegen die Aschen Jedes Jars zuhalben Monat Martij | und den gantzen Monat Aprilis | Dieweil Sy im Laich steen | zufahen . . . verboten sein.*“

Da die Laichzeit der Äsche je nach dem Gewässer in die Zeit von März bis Mai fällt, deckt sich hier die Schonzeit mit der Laichzeit weitgehend, so daß eine Schonung der ablaichenden Fische durchaus gegeben war.

Diese Schonzeit blieb im folgenden bestehen, ist aber später etwas leichter gehandhabt worden, wie die Fischereiordnung aus dem Jahre 1768 beweist, wo als Stichtag für die Äschenschonzeit „*von Gertraud³ bis halben April*“ angegeben wird. Dagegen wurde dies um die Mitte des

¹ Das ist am 10. August.

² Das ist am 24. August.

³ Das ist am 15. März.

16. Jahrhunderts strenger genommen, wie eine Stelle aus einer Untersuchung der Innfischerei im Gerichte *Thaur* vom Jahre 1540¹ beweist:

„Ist vormals albegen und von alters verpotten geweiß das kain vischer vor pfingsten Kain aschl hat durffn vachen und aufheben.“

Neben der längeren Schonzeit sind hier vor allem die Wendungen „vormals“ und „von alters“ bemerkenswert, die uns deutlich zeigen, daß eine Schonzeit während des Ableichens schon lange Zeit in allgemeiner Übung stand.

Zur Schonzeit der Forelle (*Trutta fario* L.) wird 1575 angegeben: „Soviel auch den Forchen laich betrifft | Diweil die Forchen umb Michaelis auß den tiefen Wassern | und großen Weitten Stende | hinaus auf die klainen Zuepächen | und Läuften kumen | und daselbs Laichen und brechen . . . so solle demnach niemands, so zu vischen gerechtigkeit hat | oder der selben Vischer | Jährliche von sant Michelstag² | biß über sant Martinstag³ | kaine Forchen fahen | . . .“ Auch hier ist sicherlich die Hauptlaichzeit zur Schonzeit gestempelt. Auch die Fischereiordnung von 1768 behält dieselbe Zeit bei. Oben zitierte Stelle zeigt auch deutlich, daß die Tatsache einer Laichwanderung, also des Zuges der Laichfische in die kleineren Zuflüsse und Bäche, um günstige Laichbedingungen vorfinden zu können, bekannt war. Daraus ergaben sich eine Reihe von Maßnahmen, die verschiedene Fischereigeräte betrafen, welche einerseits diesen Zugang versperrten, also ein Aufsteigen verhinderten, oder deren Gebrauch dem Laich und der jungen Brut schädlich werden konnten. So wird in der Fischereiordnung von 1536 verordnet, die Reusen in den kleinen Zuflüssen so zu legen, „. . . damit die visch Iren freyen trieb und gang haben mögen und daß darin alweg im laich verschont werde.“

An anderer Stelle heißt es, daß „. . . auch von sannd Michelstag Kainer mer mit der wat (= eine Netzart) in Anfahung des Verchenlaich und pruet, so derselben Zeit anget, zu vischen . . .“ nicht gestattet sei.

Besonders aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang aber eine Stelle der schon oben angeführten Urkunde, das Gericht *Thaur* betreffend, vom Jahre 1540, wo das Fischen mit der „wat“ und dem „vischgarn“ in diesen Zuflüssen zur Laichzeit und zur Schonung der Brut nicht angebracht sei, weil dadurch ein Besatz der größeren Flüsse (es wird der Inn angeführt) unmöglich gemacht werde. Hier der Urtext: „Von wegen des Vorchen laichs so am Herbst angeht und die Vorchen allenthalben auf die peuch (= Bäche) aufgen sovehrn sy nit vischen wat und vischgarn als auff und

¹ F. A. Spezialia II, 9, 1.

² Das ist am 29. September.

³ Das ist am 11. November.

kan kain vorchenlaich nit fürkhumen, wovon sollten sich den die vorchen im In wider pesetzen."

Schließlich sei noch als guter Äschenlaichplatz der Gießen zu Telfs und Völs erwähnt. Bei beiden wird im Jahre 1694¹ in einem Bericht darauf gedrungen, die versandeten und verschütteten Einmündungen in den Inn zu räumen, „weilen die Aeschen aniezo in Martio darinen zu laichen(en) pfleg(en).“ In der Fischereiordnung von 1515² wird als Beginn der Laugenfangzeit angegeben: „Aber nach Jörigentag, sollen Sy anheben die Laugen Reyschen zu legen . . .“ Hier scheint der Fangbeginn mitten in der Laichzeit zu liegen.

Nur für sehr wenige Arten wird in den Fischereiordnungen eine Aussage über Laichzeit und Schonzeit gemacht. Daß dabei die Salmoniden besonders hervorgehoben werden, verwundert nicht. Außerdem vermögen uns aber auch andere Urkunden Hinweise über Laichzeit und Schonzeiten zu geben, wenn diese auch nicht so betont werden, sondern vielmehr die Fangzeiten angegeben werden.

So berichtet die Urkunde „*Vermerckt die See und päch . . .*“³ von 1504 und das Fischereibuch Kaiser Maximilians eingehend über die Fangzeiten verschiedener Fischarten, sonderbarerweise aber nur für den Achensee. Die Angaben decken sich im wesentlichen, ich führe daher die ausführlicheren des Fischereibuches an⁴:

So könne man die „*. . . selbling und aschen von ostern bis auf sand Johans tag zu sonnwenden vischen . . .*“

Es ist nun freilich fraglich, ob unter der Bezeichnung „*Johannestag*“ der 24. Juni, Johannes der Täufer oder der 27. Dezember, Johannes Evangelist gemeint ist, weil beide der Sommer- oder Wintersonnwende naheliegen. Wahrscheinlicher ist der Wintertermin, weil in Cod. 5035, der sicher als Grundlage für das Fischereibuch gedient hat, wie ich an anderer Stelle schon bemerkte, angibt, daß man „*selbling und rencken . . . untz auf Nikolaj . . .*“ fange, also auch bis in den Dezember. Weiters gibt das F.B. an, daß man „*selbling und aschen*“ im Sommer nicht lebend führen könne „*bis zu angeender Kelten*“.

Ist der „*Johannetermin*“ aber im Juni anzunehmen, so hat es sich wahrscheinlich um eine Angabe über den zu dieser Zeit noch möglichen Lebendtransport gehandelt, wenn auch im selben Satze die Grenze dieser Möglichkeit mit „*pfingsten*“ angeführt wird.

¹ F. A. Spezialia Fasz. II, 15, 2.

² F. A. Generalia I.

³ LRA Cod. 5035.

⁴ F. B. I, 1.

Der Seesaibling (*Salmo salvelinus* L.) laicht von Oktober bis Dezember, so daß eine Schonzeit nicht in Erscheinung tritt. Allerdings wurde gerade in dieser Zeit stark auf Renken gefischt, so daß der Saibling während der Laichzeit nicht so sehr dem Fange ausgesetzt war.

Für die Renke (*Coregonus* sp.) wird neben der Fangzeit, die das ganze Jahr währt, auch die Laichzeit als Schonzeit angeführt. Es heißt hier ausdrücklich, daß die Renken gefangen werden dürfen „... / *ausgenommen* / so die im laich sein / der sich anhebt umb sand Niclastag¹ und wert ungeverlichen acht tag nach Weichnechten / so steen die in die hail und mag die in viertzehen tagen nit fahen.“

Für Hecht (= *Esox lucis* L.) und Brachsen (= *Abramis brama* L.) wird angegeben, man „... soll die in dem mayen fahen...“ Das heißt also, daß die Brachsen in der Laichzeit, die in den Mai/Juni fällt, gefangen wurden. Auch für den Hecht, der nach dem Aufschmelzen des Eises zu laichen pflegt, scheint bei obiger Zeitangabe wenigstens ein Teil der Laichzeit in die Fangzeit gefallen zu sein.

Für die Rutte (*Lota vulgaris* Cuv.) wird angeführt:

„... / und derselb ruttengang hebt sich an viertzehen tag vor weichnechten und wert darnach ungeverlichen funf wochen lang.“

Die Rutte laicht von November bis Februar, so daß auch hier die Fangzeit in die Laichzeit fällt.

Damit sind die Angaben des F.B. erschöpft, die, für alle Gewässer angeführt, einen schönen Überblick über Fang- und Laichzeiten gegeben und vor allem auch aufschlußreiche Vergleiche mit der Gegenwart zugelassen hätten. Aber leider sind, wie ich schon erwähnt, nur die Hauptfische des Achensees berücksichtigt worden.

Nach diesen allgemeinen Angaben finden sich dann besonders für den Achensee wichtige Hinweise, die eine Schonung während der Laichzeit fordern, meist aber erst durch einen erheblichen Rückgang der Fänge bedingt.

So finden wir schon 1501² in einem Briefe an den Abt von St. Georgenberg den Hinweis, daß der „... Renckenlaich im Achensee auf sand Niclastag nechstkunfftig anfahen...“ wird und daß deshalb der Fischer „... so die Rencken im laich steenn mit dem vischen stille stee...“

Diese Maßnahme wird fast jährlich wiederholt und 1516³ sogar vorverlegt, wo es am 21. November heißt, daß der Renkenfang einzustellen sei, obwohl der „Renkenlaich“ noch nicht angefangen habe. Aber am

¹ Das ist der 6. Dezember.

² *Empieten und Befelch* 1501, f. 227.

³ *Empieten und Befelch* 1516, f. 393.

2. Dezember wird dann doch noch die Erlaubnis gegeben, vor der Laichzeit ein angegebenes Quantum zu fangen. Es heißt hier auf f. 395: „*Doch nachdem vnnsrer vischer vnns etlich hundert stuckh selmning behalt, aber zuspeisen derselben etlicher Rennckhen notdurfftig wierdet | haben wir Im VI C Rennckhen yetzo vor dem Laych zufahen bevolhen . . .*“ (Auch dem Kloster St. Georgenberg wird dasselbe Quantum zugestanden.)

Diese Angabe gibt uns in mehrfacher Hinsicht zu denken:

Erstens wird dadurch eine Anordnung (f. 456) vom 1. April 1516 aufgehoben, in der angeordnet wurde, daß die Fischer auf dem Achensee „*. . . mit dem Rennckenfang | auch Präxnfang | gantz stillsteen solen bis auf sannd Martinstag¹ negstkunfftig . . . aber nach sannd Martinstag sol vnnd mag | durch yeden fischer ain Zug zu ainer prob vnnd bschaw . . .*“ durchgeführt werden, unter Aufsicht der Obrigkeit. Es wurden so auch außerhalb der Laichzeit recht ausgedehnte Schonzeiten eingelegt. Im obigen Falle scheint dieses Fangverbot von Erfolg begleitet gewesen zu sein, weil der angeführte Probefang zu einer Fangerlaubnis vor der Laichzeit von 1200 Stück² führte. Ja, der Erfolg muß ein außerordentlicher gewesen sein, denn sonst könnten doch die Renken nicht als Futterfische für gehälterte Saiblinge verwendet worden sein, wie aus der Angabe auf f. 395 doch eindeutig hervorgeht. Diese Tatsachen scheinen sich durchaus zu widersprechen. Zuerst wird wegen zu geringen Ertrages eine außerhalb der Laichzeit liegende Schonzeit von acht Monaten angeordnet und dann eine Anzahl der geschonten Art als Futterfische verwendet. Die Erklärung dürfte wohl in dem Umstande liegen, daß die Renke zur damaligen Zeit der Hauptfisch des Achensees war und die angegebene Menge kaum eine größere Rolle spielte. Warum aber nicht Brachsen verfüttert wurden, bleibt uns freilich unerklärlich. 1522³ wird aber schon wieder eine ausgedehnte Schonzeit angeordnet die nicht nur die Laichzeit berücksichtigt, sondern die Schonzeit um ein halbes Jahr verlängert. Es wird am 7. November 1522 befohlen, daß mit dem Fang „*. . . bis auf sanndt Jacobs tag⁴ schirist stillgestanden werden solle . . .*“ Immer wieder hören wir von ähnlichen Vorgängen, immer wieder wird auf einen Rückgang der Renken eine ausgedehnte Schonzeit angeordnet, doch nie kommt es zu einer bleibenden Bereinigung. Der Grund dieser periodischen Rückschläge liegt zweifellos in einer regelrechten Raubfischerei und in einer Nichtbeachtung der Schon-

¹ Das ist der 11. November.

² Die Bezeichnung C nach der Zahl 6 (f. 395) dürfte hier eine Abkürzung von Centum = 100 sein und nicht Zentner bedeuten.

³ *Empieten und Befelch* 1522, f. 325.

⁴ Das ist am 25. Juli.

vorschriften. Dies spricht eine Anordnung aus dem Jahre 1532¹ deutlich aus: „*So sein doch ain zeither die Renncken vnnd Salmbling ganntz Jung vnnd klain durch Euch (das ist der Fischer vom Achensee) gefangen worden . . .*” Und wieder gipfelt die Anordnung im Befehl: „*. . . daz Ir yetz, vnd hinfüro Jerlich sonnderlich so d(er) Laich angeet, der Renncken vnnd Selmbling, so Jung vnnd klain zu fahen verschonet vnnd hayet.*” Die tieferen Gründe aber, warum gerade am Achensee die Anordnung immer wieder überschritten wurde, liegt darin, daß zwei Fischereiberechtigte (der Landesfürst und das Kloster St. Georgenberg) auf dem See fischten, was zwangsläufig zu Reibereien und Rivalitäten führte, wie ich weiter unten noch angeben werde.

Im Laufe der Zeit mehren sich für verschiedene Gewässer die Klagen, daß trotz aller Vorschriften während der Laichzeit gefischt werde. Gerade in den größten Seen des Landes scheint dies zur Gewohnheit geworden zu sein. Der Bestand der Salmoniden nahm dadurch zeitweise in großem Maße ab. Trotz wiederholter Untersuchungen und Klagen verliefen alle Besserungsvorschläge im Sande, bis ein neuerlicher, arger Mißerfolg wiederum zu drakonischen Maßnahmen zwang. Das Fangverbot während der Laichzeit stand schließlich nur mehr auf dem Papier, wie es eine Untersuchung des Pflegers von Reutte, den Plan- und Heiterwanger See betreffend, deutlich zum Ausdruck bringt. Der Bericht des Pflegers aus dem Jahre 1758² führt unter anderem aus: Der Hoffischer gebe an, daß er schon seit 30 Jahren während der Laichzeit ohne Anstand fischte, obwohl, so meint der Berichterstatter, dies doch durch die erst 1753 veröffentlichten Fischereiordnungen ausdrücklich verboten würde. Der Hoffischer entschuldigt sein Vergehen damit, daß „*. . . ville Forellen und Sälbl ausser der laich zeith in der Tiefe bey so Rauch orth Ihren Standt hab(en), wo mit khein Nez weg(en) der Stain und holtz zue gekhomb(en) werd(en) mege, von sollich (Orten die Fische) aber Erst zur laich zeith sich in die Höche begeb(en) . . .*”

c) Weitere Hegevorschriften, Verbote und Strafen.

Neben allen bisher besprochenen und meist den Fischereiordnungen entnommenen Hinweisen auf eine Schonung und Hege des Fischbestandes, sollen nun diese Tatsachen durch eine Reihe interessanter Beispiele vermehrt werden:

So finden sich 1501³ folgende Angaben:

¹ *Gemaine Missiven* 1532, f. 413.

² F. A. Spezialia IV, 18, 3a.

³ *Empieten und Befelch* 1501, f. 56.

Dem Fischmeister werden verschiedene Befehle übermittelt und er solle „... auch bey dem Sagmeister zu Flawrling darob sein und mit Im Ernstlich verschaffen daz ain peutl (= Beutel) zu dem Sagmehl gemacht und furter kains mer in den pach geworfen werde.“

1507¹ wird in der Instruktion für den Fischmeister Hanns Humel diese Forderung wiederholt.

„Auch dem Sagmeister zu Flaurling ansagen und bevelhen daß Er unnder sein Sag ain peutl mach, darein das Sagmeel vall und nit in den pach rynn bey ainer peen (= Strafe) ...“

Ein weiterer Kommentar erscheint mir hier zum Originaltext nicht mehr erforderlich. Es wäre zweifellos wünschenswert, daß ähnlichen Einrichtungen in der Gegenwart, die weitaus größere Schäden zur Folge haben, diese wenigen Zeilen zur Kenntnis gebracht würden.

Ein weiterer Hinweis aus derselben Urkunde von 1507 besitzt auch in der Gegenwart enorme Aktualität und zeigt, daß schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts die heute vielbesprochene Frage des „Fischpasses“, nicht unbekannt war und Maßnahmen angeordnet wurden, die Hindernisse in jener Weise zuzurichten befahlen, daß die Fische in ihrem Aufsteigen nicht gehemmt wurden. Ich entnehme der Urkunde in diesem Sinne folgende Zeilen: „Er soll auch bestellen daß der Fal zu Wiltein (es handelt sich offenbar um eine Geländestufe der Sill) allbeg dermassen zuegerichtet und gemacht werde, damit die visch darüber Irn Gang haben mugen ...“

Eine Reihe weiterer Verbote, besonders verschiedene Fanggeräte betreffend, sind in den einzelnen Fischereiordnungen enthalten. (Siehe auch die Angaben weiter oben.)

So verbietet die „Ordnung Vischens und Voglen“ von 1527², die ansonsten relativ große Freiheiten einräumt, und den „... Unnderthanen in Stetten unnd gerichten | so angesessen Steurn Raysen unnd mitleiden tragen, auch die so dem perckwerch verwant sein | die wildsee mit dem Angel | oder der Ruetten von freyerhandt darzue mit dem vischpern | dergleichen alle grosse fliessende wasser | allain mit dem Angel der Ruetten ...“ zu fischen gestattet, die Bäche, also die kleineren Gewässer zu befischen, mit dem Satze:

„Die päch sollen nit gefischt werden on besonnder gerechtigkeit ...“, Dieses Verbot wird mit dem Hinweis erläutert, „... das die päch in diesem Lannde Eng vnd klain seindt | vnnd wo die mit dem pern | vnnd

¹ LRA Cod. 5035, auch M. Mayr, Fischereibuch des Kaiser Maximilians, Einleitung S. 14 und Stolz, S. 381 Anm.

² *Empieten und Befelch* 1527, f. 217.

der Rueten | durch yederman gefischt werden sollen | das dieselben päch | in ainem halben Jar | vnnd Ee gar Erödēt | vnnd ausgefischt würden | darumben wir die päch zufischen nit bewilligen."

Die Fischordnung von 1575 schränkt diese Erlaubnis auch noch auf die größeren Flüsse Inn, Eisack, Etsch usw. ein und erlaubt lediglich die Wildseen „... so hoch an den Pürgen | und ferr in den Töllern...“, also weitab von jeglicher Siedlung und nicht durch den Landesfürst „... besetzt | noch gehayet | oder zu besetzen und zuhayen fürgenommen...“ seien zu befischen.

In allen Fällen aber war es den Untertanen nur persönlich mit den angeführten Geräten und lediglich zum Eigenbedarf, nicht aber zum Verkaufe gestattet zu fischen, so daß wahrscheinlich nur wenige davon Gebrauch machten oder machen konnten.

Zudem konnte in den größeren Flüssen eine Angelfischerei sicher nicht eine Ausfischung verursachen. Bemerkenswert aber ist der Umstand, daß in den kleineren Fließgewässern selbst die Angelfischerei untersagt wurde, um eine Ausödung zu verhindern, weil in diesem Falle auch mit der Angel allein eine zu starke Befischung befürchtet wurde.

Im folgenden halte ich mich meist an die Fischordnung des Jahres 1575 und weise noch einmal kurz darauf hin, daß die Angaben oft im Wortlaut auch in den anderen bekannten Ordnungen aufscheinen.

So sollen die „*Holzreischen* (= Holzreusen) | *darein man allerlay Kheder legt | vnnd den vischwassern auch grosse Erödung gepern ec...* auch nit mer gekhedert werden."

Neben diesem Verbot einer ganz bestimmten Reusenart werden allgemein für die Reusenfischerei eine Reihe von Verboten aufgestellt, die ich bei Besprechung der Fischereimethoden anführen will, handelt es sich doch vielmehr um Fragen der Fangmethode.

Es war verboten, bei Tage Reusen ins Hochwasser zu legen, weil darinnen junge Fische eingingen und verdürben.

Weiters wird es verboten, während eines Hochwassers auf eigenem Grunde Gruben anzulegen und den Überfluß des Wassers abzusperren und so die bei einer Überschwemmung angeschwemmten Fische zu fangen, weil dadurch gerade eine Vielzahl junger Fische und Brut vernichtet würde. Es ist ferner allen und überall verboten „... *ainiche Nachtängel*“ zu legen. In der Ordnung von 1753 wird dies wiederholt und noch hinzugefügt, daß es aber „... *am allerwenigsten aber die höchst verbottene Dolben-Schnür zu legen*“ gestattet sei. Es solle auch „... *menicklich | Er seye wer Er welle | auf dem Rinnenden Wassern | weder mit den Laitternetzen* (= eine Art Setznetz) *noch sonst mit den*

Eyßgarn (= eine Zugnetzart) zurichten und zu vischen | alles Ernsts verboten sein."

Ferner ist es verboten, „... | bey Nechtlicher weyl zu kainer zeit im Jar | mit der Wat (= ein kleines Zugnetz) zu vischen."

Zu diesem Verbote liegt uns aus früherer Zeit, und zwar von einer Urkunde des Jahres 1540¹ die Innfischerei des Gerichtes Thaur betreffend, eine Erklärung des Fischmeisters vor, die ich hier anführen möchte. Das Verbot war ja auch schon in der Fischereiordnung von 1536 enthalten und wurde von den Innfishern nicht eingehalten, so daß der Fischmeister sich mit scharfen Worten an die Übeltäter wandte:

„... dan mit d(er) wadt pey nachtlich Weyl zu vischen ist gar ain schedlich Ding d(er) Jungen gräßflen² halben dan pey Nacht kan nit gesehen wern waß sy vachen pfrillen grundlen oder gräßflen sond(ern) ziehen als hinaus aufs landt. Ist die wadt weit am garn so vallen die grafflen Aschlen und verschlen durch und verderben auff dem grieß. Ist die wadt eng so nemens sys als auff tragens und fuerns haim unter Irn vischen und haben die aus Redt was Sy für gräßflen unter Irn vischen find(en) die werff(en) Sy morgens wid(er) Ins Wasser | Ja wer das glaubt Ist ain Kindt | ..."

Ich glaube, besser und eingehender könnte die Notwendigkeit dieses Verbotes nicht dargestellt werden. Zudem scheint auch die Moral der Fischer nicht die beste gewesen zu sein.

Schließlich ist es verboten, daß man auf den „... Pächen in Pürgen | ..." und anderen kleinen „... visch und sothen wassern | die Netze | so man Rach | oder Sacknetzl nenne | ..." verwende. Es handelt sich hier um kleine, sehr engmaschige Netze, mit denen Jungfische und fangfähige zusammen gefangen werden. Dabei wird auf die obige Stelle hingewiesen, daß in derartigen Gewässern nur die Angelfischerei gestattet sei.

Weiters sei noch eine schädigende Einwirkung genannt, die gerade in jüngster Vergangenheit dem Fischbestand des Wildwassers erheblichen Schaden zugefügt hat und scheinbar auch in der Vergangenheit nicht unbekannt war.

In der Fischordnung von 1575 heißt es:

„Unnd nachdem etliche mit darzue beraiten Kugln | und Stuckhen | die Visch im Wasser gewälbig machen | und alßdann mit den Henden | on ainichen Zeug herausfahen | solle das auch verpotten sein |."

¹ F. A. Spezialia II, 9, 1.

² Jungfische.

Ich glaube, hier eine Parallele zu dem mit Recht so verpönten „Handgranatenfischen“ der Gegenwart gefunden zu haben, und dies im 16. Jahrhundert. Vielleicht ist unter der Bezeichnung „Kugln“ auch die Verwendung der bekannten *Kokelskörner* gemeint.

Eine Stelle aber innerhalb der Fischereiordnung verdient im Rahmen dieser Ausführungen besondere Aufmerksamkeit. Es wird angeordnet, daß die Wirte einen Eid ablegen müssen, daß sie von den Fischern keine Fische kaufen, die den angeführten Bedingungen nicht entsprechen. Zuwiderhandelnde Personen, die solche Fische von Fischern kaufen, wären genau so zu bestrafen, wie die Fischer selbst.

Damit komme ich zur Behandlung der Strafen, die bei Übertretung der Forderungen der Fischereiordnung verhängt wurden.

Schon in der „*Ordnung der Vischwaid zu Ynsprugg*“ von 1450¹ heißt es, daß niemandem erlaubt sei, Fische unter dem angegebenen Maß zu fangen und „... *auch niemat vo in kauffn sol welch(er) aber dass aber tuet und wär d(er) vischer od(er) d(er) Kauffer d(er) ist d(er) selben ...*“ Strafe von „... *50 phunt perner*“ verfallen.

In den Fischereiordnungen von 1536 und 1575 finde ich folgende Angaben: Das Fangen von Forelle und Äsche während der Laichzeit zog eine Strafe „... *von funffundzwainzig pfundt perner unablöschlich zu bezahlen als oft dawider gethan wirdet ...*“ nach sich.

Von jedem unrechtmäßig gefangenen Jungfischchen „... *es seyen Asch oder Verchl*“ wurden „*als oft oder vil der aufgehebt unnd begriffen funff pfundt perner vom vischer unnd funnff pfundt perner vom Kauffer unablöschlich genommen ...*“.

Wer allgemein bei Schädigung der Brut betroffen wird, dem soll sein Fischzeug samt der anderen Strafe verfallen sein und im Wiederholungsfalle so bestraft werden, wie dies zur Abstellung und Verhütung solcher Übertretungen und Ungehorsams vonnöten ist.

Jeder, der zum erstenmal in Führung und Gebrauch „*zu engen Zeuges*“ betroffen wird, soll „*10 pfundt perner*“, zum zweitenmal „*20 pfundt perner*“ und zum drittenmal „*mit fennknus und rinnger speis, vierzehen tag lanng zu halten gestrafft ...*“ werden, einschließlich der gleichen Geldstrafe. Der Fischmeister oder jener, der den Übertreter anzeigt, soll dabei ein Viertel des Strafgeldes ausgefolgt bekommen.

Die Strafen zeigen eine unnachgiebige Schärfe und eine Höhe, die uns in Staunen versetzt, besonders die Angabe, daß unter Umständen auch 14 Tage Gefängnis verhängt werden durften.

¹ Ferd. 8713.

Es wurde durch diese strenge Maßnahme zweifellos der Fischbestand der Wildwasser geschützt, zudem ja auch der Käufer unrechtmäßig gefangener und untermaßiger Fische derselben Strafe verfallen war.

Wurde im Laufe der Jahrhunderte manche der Verordnungen auch nicht mehr in voller Strenge durchgeführt, so müssen wir doch selbst in der Gegenwart diese Fischereigesetze der Vergangenheit als geradezu modern bezeichnen. Freilich mag der Umstand, daß die Obrigkeit des Landes den weitaus größten Teil aller Fischwasser nutzte, zur Schärfe der Hege- und Schonvorschriften beigetragen haben. Neben der Wirtschaftlichkeit, die daraus erwuchs, müssen wir heute auch die anerkennewerte Arbeit, die dadurch für die Erhaltung der Arten geleistet wurde, mit Recht würdigen. Ja, haben wir den Mut einzugestehen, daß wir in vielen Belangen von der Vergangenheit lernen könnten.

3. Die Bewirtschaftung in engerem Sinne.

Verschiedentlich habe ich schon auf Maßnahmen hingewiesen, die dazu führen sollten, die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Gewässer zu heben. Besondere Erwähnung fanden derartige Maßnahmen bei Besprechungen der Fischereiordnungen und Instruktionen, stellen doch alle Hege- und Schonvorschriften in weiterem Sinne schon einen Eingriff des Menschen in die gegebene Natürlichkeit eines Gewässers im Dienste einer gesteigerten Nutzbarmachung des Fischbestandes dar. Es ist aber nötig, bei Darstellung der Bewirtschaftung in engerem Sinne noch auf eine Reihe von Momenten hinzuweisen, die alle auch dem Ziele einer Produktionssteigerung dienen. So finden sich verschiedentlich Angaben über den physikalischen Zustand eines Gewässers oder eine wünschenswerte Änderung desselben. Es ist also meine Aufgabe, diese Eingriffe des Menschen zur Änderung der physiographischen Beschaffenheit zu behandeln. Es soll über die Schaffung günstiger Umweltbedingungen, Laichgelegenheiten, Schutz der Jungfische vor Räubern, Vorkehrungen gegen Naturkatastrophen, also über fischereiliche Bauten gesprochen werden. Schließlich soll noch ein Wort über die Fischereimethode und die benützten Fanggeräte und über die wichtigsten Maßnahmen zur Erreichung einer gesteigerten Wirtschaftlichkeit, den Besatz, gesagt werden.

Freilich ist mir auch hier nur möglich, aufgefundene Urkunden zu verwenden, deren Stellen eine Behandlung dieser interessanten Fragen nach heutigen Gesichtspunkten nicht zulassen. Trotzdem hoffe ich, manches Wissenswerte aufzeigen zu können. Besonders die Angaben über den Besatz des Wildwassers sollen in einem gesonderten Abschnitt in diesem Rahmen gewürdigt werden.

a) Das Räumen verschlammter Gewässer.

Schon bei der Behandlung der Teichanlagen wurde über diese Frage, die für „künstliche“ Teiche ja an der Tagesordnung steht, ausführlich berichtet. Aber auch für Wildwasser, sowohl für kleinere, stehende Gewässer als auch für Fließgewässer liegen Beweise einer Räumung und Säuberung von Schlamm vor. Für kleinere fließende Gewässer (Gießen) erscheint uns eine derartige Räumung durchführbar und in der Instruktion für den Fischmeister Humel von 1507¹ heißt es, er solle „... *den Graben auf der Langen Wisen außraumben...*“, um dann Krebse einzusetzen.

Der Krebs verlangt sauberes, sauerstoffreiches Wasser, dessen Grund zwar mit Pflanzen bestanden, aber nicht schlammig sein soll. Erst die befohlene Räumung schuf also eine Voraussetzung für die Krebshaltung.

Eine Räumung erfolgte auch wegen des moderigen Geschmacks, den die Fische in verschlammten Gewässern erhalten, wie ein Hinweis aus derselben Urkunde, zwei Gießen bei Amras betreffend, darstellt. „... *so soll Er die selben Giessen schen Raumen und daß Gemuer darauf thuen, damit Verchen und Aschen nit dar nach stinckhen...*“

Eine weitere Säuberung von Gießen mit Anleitung der Zurichtung für den Besatz von Grundeln, will ich weiter unten bei Behandlung des Besatzes besprechen.

Im Laufe der Zeit scheint diese Übung nicht mehr so konsequent durchgeführt worden zu sein, obwohl die Wirtschaftlichkeit dieser Arbeit durchaus bekannt war. So wird in der Fischwasserbeschreibung von 1768 für das Gericht Thaur, die Gießen in der Haller Au² betreffend, angeführt, daß der Ertrag sehr gering sei, „... *massen die Güssen und Gräben immer mehrer mit Schlamm verschlagen...*“ wären.

Für stehende Gewässer finden sich solche Anregungen einer Entschlammung naturgegeben seltener, und dann auch nur für ein relativ kleines Gewässer.

So wird in der Urkunde „*Vermerckt die See...*“³ für ein kleines Gewässer bei Reutte angegeben, daß es „... *vast mit gras ver wachsen...*“ wäre und man müßte es „... *raumen das tet man mit ainen leichten gelt gar man guete Waser da zue richtet widrum.*“

Weiters wird in derselben Urkunde zum „*Unrain seele*“ (= Urisee) und für das „*seele enhalb der pflach*“ angeführt, „... *man bedörft sy aber ze raumen...*“, dann würden es gute Wasser.

¹ LRA Cod. 5035.

² F.A. Spezialia II, 9, 1.

³ LRA Cod. 5035.

b) Schaffung von Laichgelegenheiten.

Einen bemerkenswerten Beitrag zu dieser Frage konnte ich einem Berichte über die Fischwasser des Fernpaßgebietes vom Jahre ca. 1460¹ entnehmen. Hier wird zum Weißensee angeführt:

Es wäre „... *der See vast grasig alß maint der dieperskirch(er) ... sanndt (Sand) auf dem see und Eyes zu furen damit sy (= die vorher erwähnten Forellen) dest(er) ee laichat(e)n Im See so d(er) sanndt dar In Kan sust Laich(e)n sy mer hin vor Im pach ...*”

Deutlich wird hier auf die Art der Durchführung hingewiesen, und ebenso deutlich zeigt die Stelle die Kenntnis der Laichgewohnheiten der Forelle, die in dem anscheinend stark verkrauteten See nicht ablaichen konnte, sondern dies im Bache tat, was aus Gründen, die leider nicht angeführt werden, nicht gern gesehen wurde. Man entschloß sich deshalb, Sand auf das Eis und in das Gewässer zu bringen, um die Fische durch die geschlossenen Laichplätze zu veranlassen, im See abzulaichen.

Vielleicht waren es ungünstige Wasserverhältnisse, in dem auch in der Gegenwart recht kleinen Zu- und Abfluß des Weißensees, der eine derartige Verlagerung der Laichplätze als wünschenswert erscheinen ließ. Wie dem auch sein mag, es bleibt die recht modern anmutende Bewirtschaftungshilfe der Schaffung von Laichstellen durch Eingriffe des Menschen.

Ganz ähnliche Verhältnisse werden in der Fischwasserbeschreibung von 1768² zum Brennersee angeführt und die Anregung gegeben, die ausziehenden Laichfische durch einen Rechen im See zurückzuhalten. Die Stelle lautet: „... *Jedoch ist beobachtet worden, das die Fisch sond(er) heit(lich) zur Laichzeit durch besagten Lueger Bach (= Abfluß des Brennersees) auszüheten, und wenn selbe etwas weiteres hinab kommen, wegen des Stainichten bach Runstes den Weg zurück in den See zu nehmen ausser Stand wären, dörfte also zur künftigen Vorsorg sehr nüzl(ich) fallen, wann allda ein Rechen mit einem Kosten von 4 ducaten errichtet wurde.*”

Diese Angaben zeigen uns deutlicher die Beweggründe, die Laichfische im See zu behalten, als dies beim Weißensee (siehe oben) geschah. Die Tatsache, daß die Seeforelle in der Regel im Fließwasser ablaicht, scheint wohl bekannt gewesen zu sein. Widrige Umstände aber verhinderten die Rückkehr der Mutterfische und in verstärktem Maße auch der Brut, so daß diese Vorkehrungen vorgeschlagen wurden.

¹ F.A. IV, 18, 2.

² LRA Cod. 5038.

Ein weiterer interessanter Eingriff zum Schutze der Jungfische, dessen Ursache im wechselnden Wasserstande lag, ist uns aus einem Berichte von 1515¹, den Achensee betreffend, bekannt. Es heißt hier:

„Item wan man noch ain archen machet oder beschütt machet auf dem Eben | daselbs für ain rorach unnd grueb(n) | das dan die Jung pruet zu Sumerlich(en) Zeitt(en) nit darein mecht(n) Kummern | So dan der See klain wieder(u)mb wirt und zervelt | so verderben dan die selbig(en) visch | wan es Kumbt das gantz unnd gar auf truckhnett |.“

Es sollte also durch entsprechende Bauten verhindert werden, daß sich die Jungfische im sehr seichten südlichen Teil des Achensees aufhalten und dann bei sinkendem Wasserspiegel zurückbleiben und verderben. Es scheint, daß schon zur damaligen Zeit (ohne Absenkung durch das Achenseewerk) der Wasserstand im Herbst und Winter so gering war, daß das südliche flache Seegebiet austrocknete. Freilich bietet gerade dieser Seeteil durch seine starke Flora den Jungfischen beste Unterschlupf- und Aufenthaltsmöglichkeiten. Ob die recht einleuchtende Vorkehrung auch durchgeführt wurde, können wir heute nicht mehr entscheiden. Bemerkenswert bleibt aber trotzdem, daß selbst derartige größere Vorkehrungen und Eingriffe vorgeschlagen wurden.

e) Verbesserung der Sauerstoffverhältnisse.

Eine Angabe aus einer Instruktion aus der Zeit der Erzherzogin Claudia für den Hofgärtner im Tiergarten (in der äußeren Höttinger Au), der den durchfließenden Gießen zu betreuen hatte, verordnet, daß er „... Windters Zeit wan die Giessen zuegefrüern möchten ... allenthalben fleissig auf Eisen und Lufft geben“ sollte.

So wurde auch für kleinere Fließwasser zur Verbesserung der Sauerstoffverhältnisse bei winterlicher Eisbedeckung, wie bei Teichanlagen üblich (siehe dieses Thema im Teile A), die Eisdecke mit Luftlöchern versehen. Freilich stellten derartige Gießen mehr langgestreckte Teiche dar, als gewöhnlich fließende Gewässer, wie ich an anderer Stelle noch anführen werde.

d) Futterfische.

Schließlich möge in diesem Rahmen auch noch auf die Tatsache hingewiesen werden, daß einzelne Arten als Futterfische in einem Wasser angesehen wurden, und diese zu solchem Zwecke im Gewässer verbleiben sollten. So finden sich im Cod. 5035 von 1504 und im F.B. verschiedene

¹ F. A. II, 4, 3.

Hinweise, daß besonders die Pfrille (*Phoxinus laevis* L.) als Futterfisch für die Salmoniden gelte: „... *phrillen* | *das der vorhen speis Ist* | ...“ Diese Bedeutung der Pfrille als Futterfisch wird auch an anderer Stelle noch eindeutig hervorgehoben, wie eine Verordnung für den Hoffischer „zu *Haiterwang*“ aus dem Jahre 1725¹ berichtet:

„*Item soll er aus seinen untergebenen 3 Haiterwanger Seen² Kaine phrillen herausfangen und solche zu Nahrung der Forellen und Saibling darinnen lassen damit andere jung prueth mehres erhalten bliebe.*“

So wurde die Pfrille nicht nur als guter Futterfisch für Forelle und Saibling erkannt, sondern auch eine gewisse Schonung der eigenen Salmonidenbrut von ihrem Vorhandensein erwartet.

In einer Eingabe aus dem Jahre 1704³, den Haldensee betreffend, wird schließlich die Bedeutung von Weißfischen für ein Hechtgewässer hervorgehoben. Die Anrainer führten an, sie hätten Gerechtigkeit, die „kleinen Fischlein“ zu fangen, was aber mit der Begründung „... *zumahl solliche Eine Speis der Höcht(e)n, Und in ermanglung der(e)n solche nicht wachsen, auch nicht sicher sein würden...*“ verboten wird.

Diese Angaben mögen genügen, die Tatsache aufzuzeigen, daß verschiedene Fischarten als Futterfische in einem Raubfischgewässer einer gewissen Schonung unterworfen waren. Daß darüber hinaus aber auch Futterfische in Gewässer eingesetzt wurden, um entsprechende Futterbedingungen zu schaffen, soll nachstehend unter „Besatz“ besprochen werden.

e) Der Besatz des Wildwassers.

Ein Besatz des Wildwassers mit den geeigneten und gewünschten Fischarten ist in der Gegenwart, besonders nach Einführung der künstlichen Zucht von Besatzfischen, eine allgemein bekannte Übung geworden. Es erschien mir deshalb nicht uninteressant, die Frage des Besatzes auch in jenen vergangenen Zeiten zu untersuchen, in denen eine künstliche Vermehrung mit Sicherheit noch nicht bekannt war. Ich stelle diese Betrachtungen nicht nur deshalb an, um aufzuzeigen, daß schon vor Jahrhunderten die fischereiwirtschaftlich bedeutsame Maßnahme eines Besatzes bekannt war, sondern auch darum, um zu berichten, wie gerade durch den Eingriff des Menschen die natürliche Verbreitung der Fischarten ausgeweitet wurde, was durch Einwanderung nicht möglich gewesen wäre. Es wurden so nicht nur gewünschte Arten in schon besetzte

¹ F. A. Spezialia IV.

² Das sind der Heiterwanger, Plan- und Pflachsee.

³ F. A. Spezialia IV, 18, 9.

Gewässer eingeführt, sondern auch fischlose erstmals mit Fischen besetzt, so daß bis in die Gegenwart dies oder jenes Fischvorkommen, besonders in hochgelegenen Bergseen, die ihrer Lage gemäß eine natürliche Besiedlung nicht zulassen, seine Erklärung findet.

Zur Frage der Verbreitung der einzelnen Arten (nähere Ausführungen darüber siehe weiter unten) scheint es mir zweckmäßig, alle gefundenen Angaben über einen Besatz hier als Grundlage anzuführen. Freilich ist kaum anzunehmen, daß damit wirklich alle Besatzmaßnahmen dokumentiert werden, um so mehr scheint es angebracht, wenigstens die verfügbaren Angaben zu berücksichtigen, die ich in der Folge in zeitlicher Anordnung zur Sprache kommen lassen will.

Auch hier scheinen es besonders Erzherzog Sigmund und Kaiser Maximilian gewesen zu sein, die als erste eine intensivere Bewirtschaftung auch des Wildwassers anstrebten und schließlich auch durchführten. So finden wir in den „Älteren Kopialbüchern“ in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts verschiedentlich Angaben über einen Besatz, aber meist nicht im zu behandelnden Raume stehender Gewässer. Anfangs wird auch lediglich von einem Besatz oder von „besetzen“ gesprochen, ohne irgend eine Angabe über die betreffende Fischart, wie im Jahre 1496¹, wo angeordnet wird, den „*giessen bey der Puchsen-schutzen zu Insprugg Schiesshuten da der in den Jn rindt anzefahren vnd dannen durch die Aw und die Lanngewisen für und für vntz wider in den Jn zu besetzen . . .*“ und zu hegen. Es handelte sich also der Lageangabe nach um einen Seitenarm des Inn in der äußeren Höttinger Au. Der Umstand, daß gerade in dieser Urkunde das erste Mal von einem „*vischmaister*“ die Rede ist, dürfte die Vermutung des Beginnes einer Intensivierung der Fischerei auch im Wildwasser schon im 15. Jahrhundert bestätigen.

Wenige Jahre später, in der Urkunde „*vermerckt die See und päch . . .*“ von 1504² finden sich schon detaillierte Angaben. Aus dem Wortlaut dieser Angaben geht deutlich hervor, wie die Besatzaktion gerade im Flusse war und es wird darauf hingewiesen, daß dieses und jenes Gewässer schon besetzt wäre, andere aber noch zu besetzen seien.

So wird nach dem Ablaufsee auf dem Seefeld erwähnt: „*. . . darauf dan der wildt se (der heutige Seefelder See) der her forn lait . . . ist der see dar ein die E. G. die lampreden varmaint zethuen.*“ Kaiser Maximilian wollte also diesen See nur für den Besatz von Neunaugen verwenden. Auch in seinem Fischereibuche ist noch dieser Besatzwunsch ausgedrückt,

¹ LRA, Ältere Kopialbücher Nr. 19; 1496, fol. 318.

² LRA Cod. 5035.

so daß nicht mit Sicherheit feststellbar ist, ob die Neunaugen auch wirklich eingesetzt wurden.

Weiters wird in der Urkunde der Entschluß gefaßt, zwei Gießen bei Zirl und Flaurling zu besetzen. Der Fischmeister berichtet darüber: „*So hab ich ainen giessen zue gericht auf zirller wissen den hab ich verarcht dar ein setzt man äsch vörchen grundel pfrillen...*”

„*... mer ain giessen und pach... zu flaurling... da set man auch äsch und vörchen und pfrillen ain.*”

Daß dieser beschlossene Besatz auch durchgeführt wurde (und zwar sehr bald), zeigen uns die Angaben im Fischereibuche¹ aus demselben Jahre, wo beide Gewässer als besetzt angeführt werden.

Weitere Beispiele einer sehr prompten Durchführung eines vorgenommenen Besatzes geben folgende Gewässer: So wird beim „*Weissen see*”, der Forellen enthalte, angeführt, er wäre „*nit besetzt genugsamlich und wär guet das man präxsin dar ain tät.*” Im Fischereibuche werden nun diese „*präxsen*” schon als vorhandene Fischart erwähnt. Ebenso wird zum Drachensee, in der Nähe des Sebensees, erwähnt: „*Es ligt auch ainer nach pey dem (= Sebensee) oben als das pergwerch ist der ist noch nit besetzt aber ich het kain sorg es wurden die visch auch guet dar inen und ist auch ain schönes wasser...*” Und das Fischereibuch bestätigt die Durchführung dieser Besatzaktion und führt beim „*Wildsee am perckwerch vörchen*” an. Daß ein Besatz aber auch schon früher durchgeführt wurde, zeigen folgende Angaben über den „*See an dem Lueg*” (Brennersee), bei dem „*vörchen*” als Fischart angeführt werden, und „*... rencken sinnndt aus dem achen See da eingefüert und sind vast gross dar in worden...*”.

Besonders aufschlußreich ist diese Bemerkung deshalb, weil nicht nur die eingeführte Fischart Erwähnung findet, sondern auch deren Herkunft angegeben wird.

Zum Liechtensee wird erwähnt:

„*Ain wildt see genant der liechtensee ligt am obernperg auf die recht handt hab ich zwai hundert vörchen darein tragen lassen die zollner sein pach hueter da zu...*”

Wird im letzten Falle der Fischmeister als durchführendes Organ (freilich auf Veranlassung des Landesfürsten) erwähnt, so wird in der Folge Erzherzog Sigmund selbst als Initiator des Besatzes für eine ganze Reihe von Gewässern angegeben.

¹ Siehe dort.

So hat dieser „*zwei wildtselen*“¹, und zwar den See im „*Huntztal*“ und jenen im „*widersperg*“ besetzen lassen. Daß dieser Besatz von Erfolg war, zeigt der Hinweis des Fischmeisters, daß die von ihm gefangenen „*vörchen*“ „*leibig*“ gewesen wären.

Noch viel deutlicher auf Erzherzog Sigmund hinweisend sind folgende Angaben:

„*So hat hertzog sigmundt etlich wildtsee besetzen lassen und hat auch etlich besetzt laut ainer zedel so mier angezaigt ist wie ewr Kü. M. die hören würt und ligen in laudecker und landecker gericht.*“

Nach dieser Einleitung folgende Hinweise:

„*Ain wildt see der ligt ob kauns und haist zu waldenpach die haben sy besetzt mit vörchen ich hab aber kaine dar aus gevangen.*“ (Die Lage ist fraglich.)

„*Mer ain wildt sele im nadrerperg im kaunertale da haben sy auch vorchen eingetragen aber nit gevischt.*“ (Stolz, S. 231, nimmt einen See vielleicht im Nederberg an.)

„*Mer ain wildt seele heist zu Krumpengampn der ist auch besetzt.*“ (Nach Stolz, S. 231, der in der Spezialkarte verzeichnete Krumpengampensee.)

Es folgen weiter eine Reihe kleiner Bergseen mit dem Vermerke: „*... nit besetzt*“, so: „*Ain See im Kaunertal haist wissen See...*“ (im hinteren Kaunertal). „*... drey See hinterst vendels (Fendels) auf dem faldenpach...*“

„*Ain See zu obrist in murmentertal im tesnerperg...*“ (bei Tösens).

Letztere Anmerkung weist nach der Angabe, daß er nicht besetzt sei noch den Beisatz „*... sy haben aber wol besechen*“ auf, was darauf schließen läßt, daß regelrechte Kommissionierungen stattfanden, die über einen Besatz entschieden. „*Ain see im oberperg auch in tesner perg...*“

Schließlich noch ein Seelein in den Lechtaler Alpen:

„*Ain wildtseele ligt auch in dem silber pirg haist im püttrich*“ (Bittrichsee).

Von diesen als nicht besetzt angeführten Seen werden aber schon im Fischereibuche folgende als besetzt bezeichnet:

Der „*Weyßensee*“². „*... Der hat vorhen. Und so der wol besetzt ist | geraten die vorhen gern und wol darinnen...*“ und das „*Wildseele am Obernperg*“³ (= See auf der Platzalpe am Tösenser Berg). „*... Der hat vorhen innen. Doch ist | not | den paß zubesetzen.*“

¹ Siehe nähere Ausführung weiter oben.

² F.B. Seite 37; XIV, 5.

³ F.B. Seite 37, XIV, 7.

Weiter wird auch der „*Wildsee im Püttrich*¹“ mit dem Hinweis, „*Der hat vorhen innen*“, erwähnt.

Es wurden also in kurzer Zeit drei regelrechte Hochgebirgsseen mit Forellen besetzt, und bei den noch nicht besetzten Seen wird ein Besatz empfohlen; so für die „*Dreu Wildseelen in Fennndls*²“ (Fendels) „... *Und die sol man dem landesfürsten mit vorhen besetzen lassen | dann die auch gern darinen wachsen*“; und das „*Wildseele am Obernnpberg*³“ (= See am Berglerbach am Tösenser Berg).

„*Dasselb Wildseelein am Obernnpberg wäre auch wol mit vorhen zu besetzen | dann die darinen gern geraten.*“

Darüber hinaus gibt das Fischereibuch auch jene schon von Erzherzog Sigmund besetzten Seen an, so den „*Wildsee Waldenpach*⁴“ „... *mit vorhen*“ und mit dem den Erfolg des Besatzes sinnvoll kennzeichnenden Beisatz, daß dem Landesfürsten, wenn er in dieser Gegend weile, „... *alzeit ein hundert vorhen daraus ...*“ gefangen werden können.

Weiter das „*Wildseele am Nadrerperg*⁵“ und der „*Krumppn Ganttensee*⁶“, mit „*vorhen*“.

Ich habe schon kurz angeführt, was wohl zu diesem regen Besatz selbst sehr kleiner Seen führte. Gerade das Gebiet des Kaunertales und Radurscheltales wies einen guten Steinbockbestand auf, was zu diesem umfangreichen Besatz kleiner Hochgebirgsseen auf engem Raume den Anlaß gegeben haben mag. Wenn auch alle diese Seen sehr bald vernachlässigt wurden (einige Angaben siehe oben 1723), so kommt dieser Besatzaktion der Hochgebirgsseen doch auch prinzipielle Bedeutung zu, dahingehend, daß auch andere Seen in dieser Zeit oder in der Folge besetzt worden sind, so daß für den einen oder anderen See des Hochgebirges mit größter Wahrscheinlichkeit ein Besatz durch den Menschen angenommen werden kann.

Wenige Jahre später finden wir in einer Instruktion für den Fischmeister *Hannß Humel* wieder verschiedene Beispiele, die einen Besatz von Gießen, Bächen und Seen befiehlt. Daneben wird aus dieser Urkunde eine regelrechte Fischfütterung ersichtlich, die durch Einsatz von Futterfischen „*den vorchen zu speiss*“ erreicht wurde. Eine derartige Fütterung im Wildwasser steht in diesen Zeiten einzigartig da und dürfte auch in

¹ F. B. Seite 34; XIII, 2.

² F. B. Seite 37; XIV, 6.

³ F. B. Seite 37; XIV, 8.

⁴ F. B. Seite 36; XIV, 2.

⁵ F. B. Seite 36; XIV, 3.

⁶ F. B. Seite 37; XIV, 4.

der Gegenwart keine Parallelen haben. Nun einige aufschlußreiche Hinweise aus dieser Urkunde von 1507¹.

„Instruction Hannsen Humels Römischer Kuniglicher Maiestat etc. Vischmaister in der Grafschaft Tirol.

Instruction, was unnsere getrewe Hanns Humel in unnserer Grafschaft Tyrol und zu Lüennz unnsere Vischerey halben handndt fürnemen, bestellen und ausrichten soll, wie hernach folgt.“ Es wird dem Fischmeister aufgetragen, wie dies schon seinem Vorgänger *„Martin Fritzen bevölchen“* worden ist, in den *„Graben auf der Langen Wisen . . . Krebs zu setzen . . .“*. Also nicht nur Fische, sondern auch der Krebs wurden in geeignete Gewässer eingeführt.

Weiters solle er in den Amraser Feldern *„. . . den Pach so von Omras herein Rint laiten lassen zu der Falckhen Paiß und darein Grundlen thun . . .“*

Auch in *„Pizenthal“* (= Pitztal) solle er in den Bach bei der Jagdhütte² *„Grundeln“* einsetzen.

Der Haltung der Grundel (es ist damit wohl die Bartgrundel = *Cobitis barbatula* L. gemeint, die wegen ihres besonders wohlschmeckenden Fleisches bekannt ist) wird in dieser Urkunde ein eigener Absatz gewidmet. Dabei wird erwähnt, daß schon dem vorigen Fischmeister befohlen worden sei, einzelne Weiher im Inntale auszusuchen, *„die nit vast muerig sin“* und diese Weiherlein zu säubern, den Sand und die *„muer“* daraus ziehen lassen *„und danach nichts dann grundl darein zu thun.“* *„Er soll auch Groppen und Pfrillen darein setzen und den Grundl ain Speiss geben, wie wir Im gelernet hetten.“*

Daß Groppe und Pfrille nicht als Nahrung für die Grundel gelten können, ist offenkundig; diese beiden Fischarten, die zu jener Zeit gerne gegessen wurden, sind lediglich neben der Grundel gehalten worden. Schade, daß über die Art der *„Speiss“* für die Grundel keine näheren Angaben gemacht wurden. Daß aber eine Fütterung durchgeführt wurde, geht aus dem Wortlaute eindeutig hervor. (Auf die Zurichtung der Gewässer vor dem Einsatz gehe ich an anderer Stelle näher ein.)

Beim *„Pach in Smirrn“* wird erwähnt, er solle *„darein vörchen und aschen, auch den Vörchen zu Speißung³ Rotteigl thun lassen . . .“*. Weiters solle er alle Gießen *„von Hall biß gehen Telfs . . . mit Vörchen und Äschen besetzen und den Vörchen zu Speiß Pfriln und Rotheygln darein thun lassen.“*

¹ LRA Cod. 5035.

² Dieser Hinweis auf die Jagd zeigt wohl deutlich die Richtigkeit der weiter oben ausgesprochenen Vermutung.

³ Hier wird das Wort *„Speißung“* eindeutig als Futter angewandt, so daß die im Teil A gemachten Äußerungen hier ihre Bestätigung erfahren.

Ähnliches wird auch für einen „*Rorpach . . . zu Milbacher Clausen*“ und den „*Pach Im Zymertal*“ angegeben.

Neben der Pfrille wird also auch das Rotauge (ob es sich hierbei um *Leuciscus rutilus* L. oder *Scardinius erythrophthalmus* L. gehandelt hat, ist freilich nicht feststellbar) als Futterfisch eingesetzt.

Neben diesen kleineren fließenden Gewässern wurden aber auch die Seen besetzt.

So solle er den „*See zue Sigmundspurg*“ (= Fernsteinsee) „*mit Verchen zu Unserer Lust zuerichten lassen*“. Weiter solle er „*. . . auch den See am Obernperg* (= Obernberger See) *mit Speiß versehen und daran khainen manngl lassen.*“

Schließlich wird noch ganz allgemein darauf verwiesen, daß der Fischmeister „*Alle ander Päch so nit aus dem Yn Rynnen . . . besetzen*“ solle.

Daraus ist eindeutig zu entnehmen, daß alle landesfürstlichen Gewässer (besonders die Fließwasser) regelrecht besetzt wurden; in vielen Fällen auch mit Futterfischen. Daß Kaiser Maximilian diese Besitzaktion selbst anordnete, steht außer Zweifel und zeigt eindringlich die fischereiliche Aktivität, die gerade dieser Herrscher an den Tag legte.

Nach dieser Zeit intensiven Besatzes um 1500 herum bleibt es lange Zeit still. Es ging ja die Fischerei nach dem Tode Maximilians allgemein zurück, die Fischwasser wurden verpachtet usw. Nur sporadisch finden sich Hinweise eines Besatzes. So wird im Jahre 1524¹ (das ist zur Zeit, in der Pfefferle die Fischwasser gepachtet hatte; siehe Teil A) in einem Brief an „*Jörgen Setz*“, Fischer am Achensee, folgendes erwähnt:

„*Ahensee Setzling.*“

„*Lieber Jörg wir haben zehen Tausent stuckh präxen Setzling in Ahensee zuthun verordnet . . .*“ und es wird mitgeteilt, daß diese nächsten Freitag oder Samstag von „*Ymbst gen Schwaz komen werden . . .*“ Pfefferle gehe selbst mit dem Transporte mit und der Fischer solle diesen in Schwaz treffen. „*Unnd damit aber soch präxen, als dann von dem Instram wasser vonstund ann eingefasst vnnd hinauf in den Ahensee gefuert werden*“, solle er vom Abt von St. Jörgenberg ein Fuhrwerk auftreiben, wenn dieser aber nicht wolle, solle er dies auf anderem Wege bewerkstelligen.

1526² ist sogar in einer Beschwerdeschrift Pfefferles an die Regierung der Satz enthalten: „*So hab Ich ungevärlich neunzig Centen Brexn In . . . sonnder geschehner abred In Agelsee zethun . . .*“ Als er dies aber habe tun wollen, sei es ihm nicht gestattet worden, so daß er nur „*23 Centen*“

¹ LRA Missiven 1524, fol. 444'.

² F. A. Generalia 6.

Fische eingesetzt habe und dadurch einen großen Schaden erleide. In der Antwort wird verlangt, daß er „*der Bräxl... des Ahenseehalb*“ sofern er „*nachthail gelitten*“, genaue Rechnung und Wirtschaft darüber ablegen solle, so könne ihm Bedenken geschehen.

Beide Angaben beziehen sich wohl auf denselben Einsatz. Letztere stammt schon aus jenem Jahre, in dem Pfefferle wegen zu großer Ausbeutung der Fischwässer der Pacht aufgesagt wurde und dieser verschiedentlich wegen erlittener Schäden Eingaben machte. Auch die Mengenangaben lassen sich gut koordinieren, weil „*zehen Tausent stuckh*“ zu „*23 Centen*“ ein Stückgewicht von ca. 129 g ergeben, was durchaus als Setzlingsgewicht zu werten ist. Der Transportangabe¹ nach scheinen diese Brachsensetzlinge aus dem „*See zue Ymbst*“ zu stammen, wo schon 1504 Brachsen angegeben sind, die sich in der seichten Teichanlage in großer Menge entwickelt haben mögen.

In einer „*Neue(en) vischordnung... des Achensees*“ aus dem Jahre 1668² finden sich folgende Angaben: Neben verschiedenen Anordnungen wäre es weiter „*für gueth angesehen worden dermahlen mit einer anzahl auß frischen wasseren herbringenden Kребßen von 500 Stuckh einen versuch zu thuen, umb zu sechen, wie die selbn reüseirren und ob damit weiters zu continuieren sein möchte.*“

Es wird also hier erstmals der Achensee mit Krebsen besetzt.

In einem Briefe des Obristfischmeisters an die Kammer vom 27. November 1698³ wird angeführt, daß der Hoffischer zu Heiterwang Mathias Weyrater „*wegen der zum Weissen See geliferte 1.600 Stuckh Sälbling Sezling...*“ berichten müsse: Er sei von „*Hansen Probst*“, Hoffischer daselbst, benachrichtigt worden, daß diese Lieferung wohl durchgeführt worden sei, er müsse aber diesen Beisatz machen „*daß aine namhafte quantitet gleich anfänglich bey besetzung ged(achten) Weissen See zu grundt gangen seye*“. Von diesen eingesetzten Saiblingen seien dem Obristfischmeisteramt bis jetzt „*ain mehreres nit alß beyleiffig 30 Stuckh gelifert*“ worden.

Es wurde also der Weißensee bei Biberwier mit Saiblingen besetzt; wahrscheinlich stammten sie aus dem Heiterwanger See oder, weil der dortige Fischer auch gleichzeitig den Vils- und Traualpsee befischte, aus diesen Seen. Obwohl der Besatz unter einem ungünstigen Stern stand, ist doch mit den gefangenen Fischen ein Erfolg zu verzeichnen.

¹ Über Transport im einzelnen siehe weiter unten.

² F.A. Spezialia II, 4, 3.

³ F.A. Spezialia IV, 18, 3.

Ein Jahr später erfahren wir über die Seen des Außerferns Näheres in einem Bericht über die Fischwasser des Gerichtes Ehrenberg, der vom Fischmeister am 19. September 1699¹ an die Hofkammer gerichtet wurde. Besonders aufschlußreich ist diese Eingabe deshalb, weil auch die Antwort der Hofkammer vom 5. Dezember 1699² vorliegt, die die entsprechenden Maßnahmen befiehlt. Ich bringe in der Folge nur die den Besatz berührenden Fragen zur Sprache, und zwar in der Form, daß ich dem Vorschlag des Fischmeisters die jeweilige Antwort der Hofkammer gegenüberstelle. Alle anderen interessanten Ergebnisse der Untersuchung sollen an anderer Stelle ihre Würdigung erfahren.

Zum „*See in der Münzgrueben aniezto Plintsee genandt*“ wird angeführt, daß er lediglich „*Pfrill(e)n, undt etwas Weniges von Renkhn*“ enthalte. Weiter wird angeführt, daß die „*Fischer vermeld(e)n d(a)s Sie niemahls keine Ferchen |: wie in der herrschafft. wässer beschreibung darvon anregung beschicht:| zu Ihrn zeith(e)n gesech(e)n weniger gefanggen hetn . . .*“. Der Fischmeister schlägt deshalb vor:

„*Mein wenig ghorsambe Meinung aber werr, Eß mechte dises wasser gleich wohln zu einer prob sowohlen mit ferch(e)n alß Salbling zugleich auch noch mehrer Renkhn besetzt werd(e)n.*“

Antwort:

„*Das Erstlichen der See in der Minzgrueben aniezto Plintsee genandt weilen dermahl(e)n nicht als Pfrillen, und was weniges Rencken darin sein sollen, eingeratner massen eines mahls auf Prob mit Ferchen und Salbling . . . besözt werde.*“

Zum „*Weißensee*“ berichtet der Fischmeister:

Dieser „*. . . haltet in sich ferchn undt pfrilln von welchen beyden sortn der laich angehet, diser See ist vor Etlichn Jahren*“ durch einen königl. Kontrollor, jetzt O.O. Hofkammerrat „*mit Salbling besetzt word(en) die Fischer ertheilln hiervon sovil Nachricht d(a)s solche wohl erwachsetn allein gehe der Laich hierinnen nit an, sond(e)rn müsse von Zeith zu Zeith mit diser Sort Fischn, da drin gehabt werd(e)n woll(en) besetzt werd(en).*“

Wir erfahren also hier Näheres über die eingesetzten Saiblinge und die näheren örtlichen Bedingungen.

Antwort:

Es wird angeordnet, daß „*auch der Weiß See mit erstgemelt ain und and(e)re Gattung (also mit „Ferchen“ und „Salbling“)* doch aber dermahl nit zu vül, sonder bloß umb zu sehen, wan die Ferchen erwachsen, ob der Laich reüßiere, besözt werde.“

¹ F. A. Spezialia IV, 18, 1.

² F. A. Spezialia IV, 18, 2.

„So vil dann den Khrumbsee aniezo Mittersee genandt beriecht“, berichtet der Fischmeister, „... ist keine andere Sort von fischen darin zu find(en) alß Pfrill(en) undt Pachfisch, also von keiner sondern importanz allein kundte diser zu nutz kohmen, wann höchtn darein gesetzt würd(en).“

Antwort:

Die Hofkammer schließt sich diesem Vorschlage an und befiehlt, solchen „mit Höchtn, weiln man hieran ohne dem magl und abgang hat, und zu dem nahrung an vor Pachfisch darin(e)n verhanden seint, der Noturfft nach besözen zu lass(e)n.“

„Der See hinter der wandt ober Aschau gelegen“ (Frauensee) habe der Fischmeister auch visitiert und er bemerkt dazu: „... gehet darinnen aus Mangl frisch darein fliessenten wassers der Laich nit an, kundte ... mit etlich 100 St. ferchen besetzt“ werden.

Antwort:

Dieser Vorschlag wird angenommen und verordnet, den See „mit etlich 100 Stuck Ferchen und Sälbling zu wäterlicher Zeit sond(er)lich weiln wegen des hineinrinend(e)n frischen Wassers die Hofnung zum Laich nit ist, zu besözen ...“

Weiter hätte er auch den „Unrainsee an Dirnperg bey Mühlen ligent“ (Urisee) besichtigt „und befundn d(a)s dises ein sehr nützlichs wasser seye ...“. Aus diesen Ursachen sei es auch vom jetzigen Hofkammerrat „v. Greifenfels mit ferchen besetzt, und dise allbereith $\frac{1}{2}$ unndt $\frac{3}{4}$ pfundig erwachsen sein.“ Ein gewisser Baron von Rast begehre diesen See wieder in Pacht.

Antwort:

Es wird angeordnet, den so günstig besetzten See wiederum „zu seinem Amt zu incorporieren“.

Sehr ungünstig lautet der Bericht über „Das Seele hinter den Hornpach“ (Schwarzwassersee). Es wäre dieses „wenig oder gar nit zu attendirn“ und von keinem Nutzen zu achten „ist ganz trüeb und fischlos“ und dem Müller in Hornbach überlassen worden.

Antwort:

Trotz der ungünstigen Voraussetzungen wird doch eine „besözung mit Höchten auß dem Haldensee“ befohlen und ebenso wie oben „seinem Amt zu incorporieren“.

Weiters wird noch befohlen, weil der Bericht vom Vilsalpsee nur „Ferchen u(n)dt Salbling“ erwähnt, daß er diesen „... all yerlich mit etwas weniges Renckhen besözen solle“.

Nach einer Pause von 200 Jahren stehen uns also wieder Unterlagen zur Verfügung, die eine ausgedehnte Besatzaktion dokumentieren. Die Ausführlichkeit der Urkunde vermittelt uns auch ein getreues Bild über den Vorgang. Es erfolgte zuerst ein Lokalaugenschein, der die vorhandenen Fischarten feststellte und nach Feststellung der Gegebenheiten zu einem Vorschlag des Fischmeisters führte, der schließlich in einem Besatzbefehl der Kammer gipfelte. Deutlich erkennbar ist hierbei der Umstand, daß sich der Fischmeister auf ältere Unterlagen¹ stützte, weil in den angeführten Beispielen wiederholt Fischarten, die das Fischereibuch für das betreffende Gewässer mitteilte und die bei der Besichtigung nicht mehr angetroffen wurden, nun neuerlich eingesetzt wurden. (Beachte in diesem Zusammenhange die Angabe über die Forelle des Blindsees.) Zusätzlich erscheint verschiedentlich auch der Saibling, und zwar im Blind-, Weißen- und Frauensee eingesetzt worden zu sein. (Eine übersichtliche Darstellung der vorkommenden Fischarten siehe weiter unten bei Behandlung der einzelnen Gewässer im Abschnitt C.)

Aus dem Jahre 1699² liegt uns auch eine Eingabe vor, in der der Fischmeister mitteilt, daß ein gewisser *Michael Ranalter* „3 wilde pirg-See, als in Mutterperg, zu Gröbna, und auf Rafatsch Griegl besetzen“ wolle. Es wird dem Fischmeister aber anbefohlen, diese Seen durch die Herrschaft selbst zu besetzen, und er bittet um Instruktion, mit welchen Fischarten dies zu geschehen habe.

Alle drei im Hintergrund des Stubaitales gelegenen Seen stellen Hochgebirgsseen dar. Der bedeutendste von ihnen, der Mutterberger See, liegt auf 2480 m Höhe (Näheres bei Stolz, S. 212). Stolz (S. 212) führt auch an, daß dieser Besatz durchgeführt wurde. Leider ist nicht bekannt, welche Fischarten seinerzeit eingesetzt wurden (Heller gibt die Forelle an; siehe oben).

1704³ bittet ein Hofkammerrat, Baron Zech, „... zu besetzung seines in Alpfatsch gerichts Axamb inhabenten wildsees umb 500 Stuckh Salbling und sovill Renkhen Setzling ...“. Der Fischmeister verweist darauf, daß er aber auch den Heiterwanger Fischer bezahlen solle, von dem dieses verlangt worden sei.

Alpfatsch ist im Fotschertale zu suchen⁴, und der Name Seealm deutet auf diesen kleinen Bergsee in der Nähe der heutigen Potsdamer Hütte hin.

¹ Diese Annahme stützt der Vermerk in der Instruktion für *Hanns Humel* von 1507 (LRA Cod. 5035), wo angeführt ist, daß der Fischmeister alle Gewässer der Grafschaft Tirol, die in „*unsren vischpuech, das Er hat*“, begriffen seien, hegen und pflegen sollte; wohl ein deutlicher Hinweis auf das Fischereibuch, das jeweils in die Hand des Fischmeisters gegeben wurde.

² F. A. Spezialia III, 13.

³ F. A. Spezialia III, 12.

⁴ Siehe Stolz, Landesbeschreibung S. 350 und 828.

Selbst in der herrschaftlichen Fischwasserbeschreibung von 1768¹ finden sich Hinweise auf einen Besatz.

So wird der Wunsch nach einem Besatz beim „*Mittersee*“ (bei Biberwier) ausgesprochen, der von geringem Ertrage sei und „*Ohne solchen neuerlich zu besezen, wären nach Meinung deren obigen 2 Fischern kaum ain od(er) and(er)es (Pfund) hieraus jährl(ich) zu erholen*“. Weiters wird zum „*Prenner See*“ mitgeteilt: „*... die Abfisch(ung) geschichet nur zum dritt od(er) Atn Jahr, und wirdet sodann mit 6 bies 800 Salbling Sözling aus dem obern Berger See besetzt.*“

Es wurden so bei Abfischung des Obernberger Sees „*die kleinere Salbling in dem Prenner See eingeworfen*“, was alle 3 bis 4 Jahre geschah.

Daß auch im Fließwasser eingesetzt wurde, beweist der Hinweis in der Fischwasserbeschreibung des Landgerichtes Steinach vom Jahre 1768², das sog. „*Mizner Pächl*“, einen Seitenbach der Sill betreffend, wo angeführt wird: „*Erzeiget von selbstn keine Fisch sondern mueß Jederzeit mit kleinen Forellen Sätzling anvor besözet werden . . .*“

Eine Ergänzung zu dieser Angabe bildet vielleicht die Beschreibung des „*Padäster Pächl*“, einem kleinen Seitenbach der Sill, das „*zu dem Fischen nicht anders als zu denen Forellen Sätzlingen von fruehe Jahr bis zu den Winter tauglich . . .*“ wäre.

Es erscheint durchaus möglich, daß vor Einbruch des Winters die Setzlinge abgefischt und in größere Bäche eingesetzt wurden. Wahrscheinlich war eine zu geringe Wasserführung der Grund für eine derartige Maßnahme.

Zusammenfassend mag es wohl aus den einzelnen Beispielen ersichtlich sein, daß es sich nicht nur um Einzelfälle gehandelt haben kann, sondern daß der Besatz des Wildwassers eine bekannte Übung darstellte.

Vielfach finden sich auch allgemeine Hinweise des Besatzes in den Fischereiordnungen oder Instruktionen für die jeweiligen Obristfischmeister, die, obwohl ohne Orts- und Artangabe, doch diese Übung dokumentieren.

Diese Annahme beweist wohl auch jener Umstand, daß in einem Vertrage von 1631³, zwischen dem Landesfürsten und dem Kloster Stams (letzteres hatte neben dem Landesfürsten auch Fischereirechte auf dem Heiterwanger- und Plansee), ersterer sich verpflichtete, jährlich 300 Stück „*Sälbling sezling*“ oder 300 „*Rencken sezling*“ an das Stift zu liefern. Dies war nicht immer durchführbar und es kam zu Verzögerungen und Meinungsverschiedenheiten. Im großen und ganzen wurde diese

¹ LRA Cod. 5038.

² F. A. Spezialia III, 14, 1.

³ F. A. Spezialia IV, 18, 3 und Stolz, S. 224.

Lieferung aber durchgeführt, das heißt, das Stift hatte jährlich 300 Setzlinge zur Verfügung, um einen Besatz durchzuführen. Es erhebt sich hier die Frage, wohin diese Jungfische gelangten? Dazu kam wohl in erster Linie der Piburger See bei Ötz in Betracht, von dem 1616¹ mitgeteilt wurde, daß „*etlich hundert Stuck Renken zur Besetzung und Erziehung des Sees auf Pipurg*“ aus dem Heiterwanger See dem Abte von Stams zu übergeben seien. Wie ich schon anführte, hat sich dieser Besatz einige Jahre später zu einer jährlichen Übung entwickelt. (Leider fehlen uns gerade über den Piburger See sonstige Angaben, um den Ertrag dieses Besatzes verfolgen zu können.)

Behandelte ich bisher lediglich Besatzaktionen innerhalb des Landes, so sollen im folgenden einige Beispiele angeführt werden, die einen Verkauf von einheimischen Setzlingen für das Ausland bestätigen. Im Teile A hatte ich verschiedentlich darauf hingewiesen, daß es notwendig war, Besatzfische für die Teichanlagen von auswärts, besonders aus Bayern, zu beziehen. Jetzt sind es verschiedene außerhalb des Landes liegende Klöster, die den Wunsch äußern, Saiblingsetzlinge zu beziehen. Der Saibling der Tiroler Gewässer stand also in einem guten Rufe und es wurde der Wunsch laut, den Saibling auch anderweitig einzubürgern.

So wird in einem Briefe des Fischmeisters *Hanns Phadt* aus dem Jahre 1529² angeführt, daß wegen des Herrn „*Bischofen zu Brichsen begern an E. Gn. von wegen Setz Selmling*“ sein Gutdünken wäre, sich an den Fischer vom Achensee zu wenden. Er wolle sich beim Fischer erkundigen, „*ob Er solchr Setz Selmling gehaben, so möcht man dann seiner Fl. G. wol etlich wid(er) farrn lassen . . .*“ Sollten die Setzlinge aus dem Achensee aber nicht zu bekommen sein, „*so findt man die an dem Hayterwang see doch erst gegen dem herbst, dann sich dieselben yez in d(er) würm nit so weyt fürn lassen.*“

Es kam in diesem Falle allerdings aus technischen Ursachen nicht zur Lieferung, obwohl die Bereitschaft dazu vorhanden war. Warum sollte dies aber zu anderer Zeit nicht doch möglich gewesen sein? Wir haben auch Beweise, daß solche Setzlingsverkäufe wirklich durchgeführt wurden.

So wird am 20. Mai 1698³ dem Fischer von Heiterwang der Befehl gegeben, dem Bischof von „*Kempten*“ die von diesem erbetenen „*200 Stukh Säbbling Sezling*“ gegen Bezahlung abzugeben. Im Bittbrief des Bischofs an die Kammer führt dieser an, daß ihm schon vor etlichen

¹ Stolz, S. 228.

² F. A. Spezialia II, 4, 3.

³ F. A. Spezialia IV, 18, 3.

Jahren dieser Gefallen erwiesen worden sei und er möchte wieder darum bitten.

1761¹ bittet das Kloster *Staingaden* um 200 Saibling Setzlinge zum Einsetzen. Trotz Schwierigkeiten werden ihm diese zugesagt.

Sicher stellen diese wenigen Beispiele nicht alle Verkäufe von Setzlingen dar. Allerdings dürften diese Besatzfischabgaben nicht allzu ausgedehnt gewesen sein, weil der Eigenbedarf erheblich war und gerade der Saibling großen Wert besaß. Darüber hinaus sei noch erwähnt, daß schon zur damaligen Zeit über den engeren Rahmen eines Gebietes hinaus Besatzfische verfrachtet wurden und so durch das Zutun des Menschen bestimmte Gewässer mit erwünschten Fischarten besetzt wurden, die aus größeren Entfernungen herbeigeschafft werden mußten. (Über Transport siehe an anderer Stelle.)

4. Fischereimethoden.

Nachdem im vorstehenden Teil eine Reihe auffindbarer Tatsachen zur Bewirtschaftung des Wildwassers besprochen wurden, soll hier über die tatsächliche Durchführung des Fischfanges mit seinen Methoden in den Seen und Fließwassern gesprochen werden. Auch diese Fangmethode läßt sich von der Bewirtschaftung nicht trennen, ist doch gerade sie dazu bestimmt, den Artenbestand eines Gewässers in wünschenswerter Richtung zu verändern, so daß es notwendig erscheint, auch über diese Fragen Aussagen zu machen. Besonderes Interesse gewinnt dieses Kapitel aber im Hinblick auf die Fangmethoden der Gegenwart, die sich in bezug auf das Fließwasser grundlegend von den Fangmethoden der Vergangenheit unterscheiden.

a) Fischereigeräte.

Als Grundlage und notwendige Voraussetzung für die Behandlung der Fangmethoden gilt die Kenntnis der verwendeten Gerätschaften. So sollen an dieser Stelle die Fischereigeräte kurz besprochen werden, sofern uns die vorhandenen Unterlagen eine Beschreibung erlauben. Gerade für die Geräte fehlen oft erschöpfende Angaben, die uns ein klares Bild zu geben vermöchten und schon Mayr², der Herausgeber des Fischereibuches des Kaisers Maximilian hat sich in der Einleitung zu diesem Werk, wo er Fischereigeräte bespricht, mit Annahmen behelfen müssen. Ich will seine Angaben hier mitverwerten und verweise auch auf die Bilder im Anhang, die dies oder jenes Gerät zur Abbildung

¹ F. A. Spezialia IV, 18, 3.

² Siehe Literaturverzeichnis.

bringen. Ich füge jeder Abbildung eine kurze Beschreibung bei. Auch Stolz in seiner Geschichtskunde der Gewässer Tirols verweist auf Mayr und die Bilder des Fischereibuches. Wenn also nicht für jede Geräteart eine endgültige Erklärung und Beschreibung gegeben werden kann, so möge dies entschuldigt werden.

Fischspeer

Fischspeere sind als Fanggeräte nicht üblich, ja sie sind sogar verpönt und verboten und es findet sich nur eine einzige Angabe, in der Klage geführt wird über die Verwendung von Hechtspeeren durch Fischdiebe auf dem Haldensee. Die Angabe stammt aus dem Jahre 1779¹ und spricht von einem „... *Gern oder vierfachen Widerhaggen* ...“. Damit können wir uns das Gerät als vierzinkige Gabel vorstellen, deren jede Zinke mit einem Widerhaken versehen war und die zum Herausstechen größerer Fische verwendet wurde, wie es in der Angabe wörtlich heißt: */: ... womit die Fischdieb die Höchten herauszustecken pflegen ... :/*.

Angeln

Hier können wir schon verschiedene Typen unterscheiden und es finden sich wiederholt Angaben über einen großen Zeitraum innerhalb der Fischereiakten, des Fischereibuches, den Fischereiverordnungen usw. Auch auf Bildern des Fischereibuches² finden sich Abbildungen der Angelfischerei, die in vereinfachter Form die Geräte des heutigen Sportfischers zeigen. Auch die Angaben sprechen von der Kenntnis und dem Gebrauch der Angelgeräte, wenn von *Angel, Angln, Anngln, angl, ängl, Angel vischen* und von *Ruetten, Ruathen, Rietten, visch ru(e)tn, vischruth(en)* die Rede ist. Darüber hinaus findet sich aber auch die Angabe von *Nachtangln, nachtängl, Nachtschnier, Nachtschnür, nachtschnieren*. Meist aber allerdings in einem Zusammenhang zu einem Verbot dieses Fanggerätes. Es handelt sich zweifellos um eine Art von Legangel oder Reihenangel, die mit Ködern versehen, über Nacht ausgelegt wurden.

Oft wird auch nur von *Snüern, Schnür, schnüern, Schniern, angl-schnur*, oder von *Dolben-Schnür* gesprochen. Diese können mit obigen Leg- oder Reihenangeln identisch sein oder es handelt sich wenigstens teilweise um Fangschlingen, wie sie besonders auch von Fischdieben verwendet werden.

Reusen

Große Anwendung fanden auch verschiedene Arten von Reusen. Sicherlich standen hier Geräte aus einfachem Rutengeflecht, Holzstäben

¹ F. A. Spezialia IV, 18, 1.

² Siehe Anhang.

und -latten bis zu Garn- und Metallausführungen im Gebrauch. Ganz allgemein wird oft nur von „*Reischen, Reuschen, Reyschen*“ oder von „*Reisch leg(en), Reisten legen*“ gesprochen. Manchmal aber findet sich besonders in den Fischereiordnungen noch eine Zusatzbezeichnung, die damit gefangene Fische und wohl auch die jeweilige Größe und Ausführung näher bezeichnen sollte, von denen wir aber heute lediglich die Namen erhalten haben, wie: „*Pfrillen-, Grundeln-, neunaugen-, Tolben- oder Lawgen Reyschen oder Reuschen.*“

Die Verwendung von kleinen Garnreusen zeigt uns das Bild aus dem Fischereibuche¹, den Krebsfang beschreibend, in aller Deutlichkeit. Das Bild, das vermutlich den Plansee darstellt, zeigt uns im Vordergrund zwei Typen einfacher Holzreusen.

„*Holzreischen*“, die meist mit einem „*Kheder*“ versehen wurden, finden wir in der Fischereiordnung von 1575 unter den verbotenen Geräten. Weiter fand ich noch in einem Briefe des Hoffischers vom Achensee, Seitz, aus dem Jahre 1544² die Bezeichnung „*Hülzen Reuschen*“ für die er einen besonderen Verwendungszweck angibt.

„*Eisen Reuschen*“ werden einmal beim Zirler Gießen erwähnt, wo sie aber nicht zum Fang benützt wurden, sondern andere Aufgaben hatten, die ich an anderer Stelle kurz besprechen will.

Schließlich wird es sich auch um eine primitive Reuse gehandelt haben, wenn 1724 am Heiterwanger See im Zusammenhange mit Fischdiebereien von „*fischkörb(e)n*“, mit denen dieser Frevel begangen worden sein soll, gesprochen wird.

Sacknetze, Kescher

Diese, auch unter anderen Namen bekannten, meist engmaschigen, sackförmigen Geräte, deren Eingang in der Regel rund oder halbrund durch einen gebogenen Stab oder Metallbügel offengehalten wird, und die meist mit einem Handgriff versehen sind, finden auch heute noch, besonders in Teichwirtschaften, Anwendung.

Solche primitive Fanggeräte, die nur zum Abfischen von Gräben verwendet, sonst aber in kleinen Gewässern verboten waren, müssen wir uns bei den Bezeichnungen „*pern, vischpern, Fischpern, Fischbeeren, Schepfpern*“ vorstellen. Auch hier zeigen uns die Bilder aus dem Fischereibuche (Krebsfang und Teich und Graben auf der Langen Wiese) recht aufschlußreich Bauart und Gebrauch. Deutlich der halbkreisförmige Bogen aus Stäben, der sich in einer Haltestange fortsetzt, oder, wie dies

¹ Siehe Anhang (Abb. 6).

² F. A. Spezialia II, 4, 3.

daneben gezeigt wird, auch gelenkig angeordnet, beim Einschließen eines Fisches, zusammengeklappt werden kann. Um die Fische aufzuscheuchen und zu treiben, wurden sogenannte Platscher, Körper an langen Stangen befestigt, verwendet.

Ähnliche sackförmige, meist wohl recht engmaschige Netze, wahrscheinlich ohne spannende Holzrahmen, waren vielleicht die „*Sacknetze, Rach- oder Roch-Netze*“, die, größer in ihrer Ausführung, zu den verbotenen Fanggeräten gezählt wurden.

Senknetze

Darunter verstehen wir ein quadratisches Netzblatt, das an seinen vier Ecken an gekreuzten Stangen befestigt, auseinandergehalten wird und meist mit einem Seil an einer Art Hebebaum befestigt, senkrecht ins Wasser versenkt und wieder gehoben wird, wobei die jeweils mit aufgehobenen Fischen herausgenommen werden. Ein Fischereigerät, das auch heute noch, vor allem in der Stromfischerei, in verschiedenen Größen als „*Taubel*“ Verwendung findet und unter den Bezeichnungen „*taupl, Taupel, Tauppeln, Tauplen, Taupper, pfrilen Tawppeln*“ angeführt wird.

Setznetze, Stellnetze, Klebenetze

Darunter verstehen wir eine Netzwand, in deren losen Maschen sich die gegen die Wand schwimmenden Fische verfangen. Der Unterrand trägt Blei, der Oberrand Schwimmer, die eine aufrechte Stellung gewährleisten.

Klebenetze sind oft aus drei Netzwänden gebildet, deren beide äußeren grobmaschig, die innere engmaschig sind. Der durchstoßende Fisch bildet mit dem inneren Netzblatt in einer Masche des äußeren Blattes einen Sack, in dem er sich fängt. Ob derartige dreiwandige Klebenetze für unser Gebiet, in dem zu behandelnden Zeitraume Verwendung fanden, ist freilich nicht mehr eindeutig festzustellen.

Wir finden die Bezeichnungen: „*satznetz, klebnetze, Kleb Netz, Klöbnöz*“ immer in Verbindung mit der Seefischerei.

Dagegen scheint die Bezeichnung „*Clebgarn*“ nur für Fließwässer auf, was sicher als Ausdruck einer besonderen Netzart zu verstehen ist. Vielleicht waren nur die Ausmaße für die Befischung von Bächen kleinere. Oder es wurde ein nur wenige Meter langes Netztuch, das, an zwei Stäben befestigt, von zwei Fischern watend bewegt wurde, wie uns dies auf dem Bilde des Fischereibuches (Gießen auf der Langen Wiese) gezeigt wird, darunter verstanden. (Im heutigen Sinne also ein Jagenetz.)

Zugnetze, Waten, Segen

Was darunter zu verstehen ist, ist allgemein bekannt. Es handelt sich um Netzwände, die durch entsprechende Maschenweitenänderung sich bei Bewegung im Wasser bauschen (= waten) oder einen eigenen Sack, meist engmaschig gestrickt, als Abschluß zweier Netzwände (= Flügel) aufweisen (= Segen). Die Waten sind meist kleiner, während die Segen beträchtliche Ausmaße annehmen können. Beide Arten können über Grund oder im Freiwasser gezogen werden, nachdem das Netz zuerst bogenförmig ausgelegt worden ist. Für beide Arten finden wir wiederholte Angaben:

„*Watten, Wath, wat, waten, wadt, waad, pfril(en)wat*“ und „*Segen, Seegen, segn, Seeg, Sögen*.“

Weiters die Sonderbezeichnungen:

„*Renngkhen Segen*“ (= Renkenzugnetz), „*Krautseggen*“ mit der Bemerkung, daß sie in der Seenfischerei nichts taugen, wohl aber für die Teichwirtschaft Verwendung finden.

„*Grund- und Springen seegen*“ oder „*Spring seegen*“: Für die Grundsege liegt wohl die Vermutung nahe, daß der Zug auf dem Grund erfolgte, für die zweite Form kann keine nähere Erklärung gegeben werden. Das Wort „*seegen*“ aber deutet auf ein Zugnetz hin.

„*Wildsegn*“: Auch darin wird nur eine lokale Bezeichnung verstanden sein, weil die angeführte Beschreibung ein normales Zugnetz erklärt.

Auch unter der Bezeichnung „*Eysgarn, Eißgarn*“ ist ein Zugnetz zu verstehen, das für die Fischerei unter Eis Verwendung fand, und in verschiedenen Fischereiordnungen verboten wurde. Schließlich mag unter der Bezeichnung „*Pfrill Sackh*“ nichts anderes zu verstehen sein, als der engmaschige Sackteil eines Zugnetzes, dessen Länge hier mit „*3–4 Clafter*“ angegeben wird und zum Pfrillenfang diente. Eine „*Clafter*“ betrug in Innsbrucker Maß ca. 2 Meter¹, eine Wiener Klafter, die auch im Gebrauche war, maß 1,89 m.

Oft wird ganz allgemein von einem „*Kurzen Zeug*“ oder „*langen Zeug*“ gesprochen, was wohl der Ausdruck für verschiedene Größen der benutzten Geräte war.

Hier bin ich auch in der Lage, eine Größenangabe über verwendete Zugnetze zu machen, die anlässlich einer Bestandsaufnahme der in der Fischmeister-Amts-Behausung vorfindlichen Geräte im Jahre 1768² angeführt wurden.

¹ Siehe Rottleuthner Literaturverzeichnis.

² F. A. Generalia 8.

„1 bessere Seeg 36 Klafter lang haltet im Gewicht 38 Pfdt. (= Pfund) die ärch (= Netzeinfassung) 10 Pfdt. und d(a)s Schwemholz 1 Pfdt.“ (Wert 20 fl.). Daraus ergibt sich eine Gesamtlänge des beschriebenen Zugnetzes von ca. 70 m, so daß für die beiden Flügel eine Länge von je 30 m anzunehmen ist.

Weiters: „1 halb austrickte neue waad 7 Pfdt. schwer.“

Es ist aber anzunehmen, daß es sich hier um Geräte handelt, die in der Teichwirtschaft Verwendung fanden, weil es auch bei Abfischungen üblich war, Zugnetze zu verwenden. Dies beweist auch eine Angabe aus dem Jahre 1698¹, wo um Ankauf einer neuen „Ablass Seeg und Waad“ gebeten wird.

Der Umstand, daß sich dieses Ansuchen in einem Zeitraum von ungefähr vier Jahren immer wiederholt, bestätigt wohl die Annahme einer Verwendung für Teichabfischungen, die sich in ähnlichen Zeiträumen wiederholten.

Auch das Bild im Fischereibuche² (Teich auf der Langen Wiesen) zeigt eindeutig die Verwendung eines Zugnetzes auf einer Teichanlage, während die Bilder (Plansee, Achensee) Zugnetze in Verwendung auf Wildseen demonstrieren.

Andere Fanggeräte, die eine klare Deutung nicht zulassen.

Eine genauere Deutung ist dann nicht möglich, wenn nur allgemein von „Garn“ oder „Nötz“, auch von „Zeug“ oder „Zuig“ gesprochen wird. Darüber hinaus aber finden sich einige Bezeichnungen, die auch die damit zu fangende Fischart angeben, wie „Sälbling Netz, Aschn Netz, Präxn Netz“ (= wahrscheinlich Satznetze).

Im Fischereibuch und in Fischereiordnungen der Zeit um 1500 wird häufig von „muschgeten, mußgeten, muschgetten“ gesprochen, für die eine weitere Erklärung, als daß sie ausschließlich in Bächen Verwendung finden und als „enges Zeug“ verboten wurden, nicht gegeben werden kann.

Auch die Bezeichnung „Vischgreten“ oder „vischgeten“, die ebenso im Fischereibuche aufscheint, kann mangels weiterer Angaben nicht näher erklärt werden. (Mayr nimmt für beide Reusenarten an.) Vielleicht ist unter einem dieser Namen das im Fischereibuche abgebildete Stangen-garn³ zu verstehen, das ein auf einer Stange aufgezogenes bauchiges Netzblatt darstellte, das mit einer Zugleine zusammengezogen werden konnte.

¹ F. A. Generalia 12.

² Siehe Bild im Anhang.

³ Siehe Bild im Anhang.

Auch die in den Fischereiordnungen als besonders schädlich bezeichneten und verbotenen „*Laitternetze*“ oder „*Leiterer*“ können keine nähere Erklärung finden.

Dagegen wird es sich bei dem einmal erwähnten „*Reischen Netz*“ und „*Fürsöz Neez*“ um Geräte gehandelt haben, die bei Teichabfischungen das Entkommen der Fische beim geöffneten Abfluß verhindern sollten.

Schließlich erwähnt einmal der Achenseefischer „*gärnen peer*“, die er zum Rutten- und Hechtfang benütze. Der Verwendung entsprechend dürfte es sich hier weniger um ein gestieltes Sacknetz, als vielmehr um eine größere Garnreuse oder einen Stellsack gehandelt haben.

Ich glaube, diese Übersicht über die wichtigsten Fanggeräte war notwendig, einerseits, weil noch nie eine zusammenfassende Darstellung der Fangvorrichtungen mit ihren Namen und Schreibweisen gegeben wurde, andererseits fand ich die Kenntnis für die gebräuchlichsten Gerätschaften für die folgenden Besprechungen der einzelnen Fischereimethoden in verschiedenen Gewässern als Grundlage nötig. Freilich war es auch in diesem Falle nicht möglich, alle vorkommenden und gebrauchten Geräte zu erfassen. Die wesentlichsten Erscheinungen aber glaube ich wohl angeführt zu haben.

Noch eine Reihe weiterer anderer Geräte, die nicht eigentlich Fanggeräte darstellen, aber doch für die Fischerei nötig sind, wären zu besprechen. Ich will dies aber nicht an dieser Stelle tun, sondern immer im Zusammenhang mit ihrer Verwendung.

Nachdem uns die vorhergehenden Erörterungen über die prinzipielle Situation der Fischerei im Wildwasser aus der Vergangenheit Tirols bekannt gemacht haben, in kurzen Zügen über Organisation, Schon- und Hegebedingungen und schließlich über Bewirtschaftungsmaßnahmen, die außerhalb dieser Verordnungen lagen, berichtet wurde, können wir nun darangehen, Aussagen über die Fischereimethode einzelner wichtiger Gewässertypen zu machen. Die folgenden Ausführungen fußen auf den oben gemachten Angaben.

b) Die Seenfischerei.

Fast alle Seen des Landes standen wenigstens seit der Zeit Erzherzog Sigmunds in landesfürstlicher Nutzung und es könnte leicht die Tatsache, daß die Fischerei in einer Hand vereinigt war, den Trugschluß zulassen, daß geradezu ideale Voraussetzungen für eine gedeihliche Bewirtschaftung bestanden. Leider müssen wir diese Annahme, die ohne Zweifel eine höhere Wirtschaftlichkeit gewährleistet, berichtigen. Die drei weitaus größten und wichtigsten Seen, nämlich der Achen-, Plan- und Heiter-

wanger See, hatten neben dem Landesfürsten je einen zweiten Nutznießer: der Achensee das Kloster Georgenberg, dessen Nachfolge das heutige Stift Fiecht darstellt, die beiden größten Seen des Außerferns das Kloster Stams. Aus dieser Teilung der Fischereigerechtheiten, auf deren historische Grundlagen hier nicht eingegangen werden kann, ergaben sich zwangsläufig Reibereien und Zwistigkeiten, die sich auf die Wirtschaftlichkeit nicht eben günstig auswirkten. Waren die Rechte und Gepflogenheiten der landesfürstlichen Fischer (Hoffischer) und der Klosterfischer auch vertraglich festgelegt, so kam es doch zu Übertretungen und gegenseitigen Beschuldigungen in unausgesetzter Folge. Eine Flut von Kommissionierungen, Beschwichtigungen und oft nicht ganz saubere Ausnützung der Gegebenheiten für persönliche Zwecke waren die Folge.

Dies also die Lage bei den größten Seen Tirols. Dadurch kamen die Wildseen in ihrer Wirtschaftlichkeit zusätzlich ins Hintertreffen und fielen gegenüber den Teichanlagen noch mehr ab, wie dies ohnehin schon der Fall war und 1524¹ in einer Verpachtungsverhandlung mit folgenden Worten charakterisiert wird:

„Sein nit abzulassen und darumbe mit grösserer Ristung, grösserem zeug, unkosten, mue und arbeit, zu fischen, zu pawn und zu unnthalten . . .“

Alle anderen Seen aber wurden nur vom Landesfürsten genutzt und unterstanden, wie ich schon an anderer Stelle ausführte, dem Obristfischmeister als vorschlagender, berichtender und durchführender Person. Diesem wiederum waren die einzelnen Fischer und anderes Fischereipersonal untergeordnet.

Hier zeigt es sich nun, daß nicht alle Seen ihren eigenen Fischer hatten, sondern wiederum nur die größeren, wie ich weiter oben schon durch eine Soldliste aufzeigen konnte; die kleineren Seen aber wurden durch einen „Seehüter“ beaufsichtigt, was bei kleinsten und sehr hoch gelegenen Gewässern auch noch ausfiel.

So berichtet uns die Spezifikation von 1723², daß nur der Achen-, Plan- und Heiterwanger See Hoffischer besaßen, die direkt am See meist in einer herrschaftlichen Behausung wohnten, kleine Grundstücke nutzen durften und den jeweiligen See zu betreuen hatten, darüber hinaus aber noch andere Seen befischen mußten, für die nur ein Seehüter bestellt war. So hatte der Hoffischer von Heiterwang den Auftrag, auch den Vilsalp- und Traualpsee abzufischen. Diese ortsansässigen Fischer hatten freilich oft noch eine Anzahl von Knechten. So berichtet der Fischer vom Achen-

¹ F. A. Generalia 6.

² F. A. Generalia 1—2.

see, Seitz, 1544 in einem Briefe von drei Knechten. Daraus ergab sich an diesen größeren Seen ein recht reger Fischereibetrieb, der mit einer gewissen Konkurrenz ganzjährig durchgeführt wurde. Wie das Fischereibuch für den Achensee nach Fischart aufgeschlüsselt berichtet. (Siehe weiter oben unter Fangzeiten.) Deutlich aber wird dieser ganzjährige Fischereibetrieb in der Fischwasserbeschreibung von 1768¹ hervorgehoben, wo es heißt:

„Dieser See wirdet... das ganze Jahr hindurch ausser des Monats dec(ember), und helfte Jenner, auch sogar unter dem Eis gefischt...“

Ähnliche Verhältnisse galten sicher auch für den Plan- und Heiterwanger See, obwohl keine besonderen Angaben vorliegen. Eine Stelle aus einer Beschwerdeschrift des Klosters der Franziskaner in Reutte, die vom Heiterwanger See ein Deputat zu erhalten hatten und dies lange nicht mehr bekommen hatten, soll noch angeführt werden. Dieselbe stammt aus dem Frühjahr 1696² und läßt erkennen, daß auch auf diesen Seen eine Eisfischerei betrieben wurde. Dem Fischer, der sich ausredet, er könne nicht fischen, weil der See zugefroren sei, wird Folgendes entgegnet:

„Wan er aber vermeldet, der See seye noch nit aufgefroren, ist eben dise entschuldigung ein bure ausröd, dann erstlichen ist eben Unter den Eiß auf disen See an gewissen orthen und Stendten Allwo sich die fisch zu versambeln Pflegen, der beste fanng...“

Diese ganzjährige Befischung, die freilich mitunter Einschränkungen erfuhr³, hebe ich deshalb besonders hervor, weil nur die größeren Seen diese ausgedehnte Befischungszeit aufweisen und wohl auch die einzigen sind, auf denen Eisfischerei betrieben wurde. Alle kleineren Seen aber scheinen nur in Abständen befischt worden zu sein, ja, diese Abstände haben sich sogar auf einige Jahre erstreckt. Allerdings fehlen uns aus der Zeit der Entstehung des Fischereibuches Beweise über diese Annahme, weil diese früheren Urkunden⁴ nur für den Achensee die Abfischzeiten angeben.

In einer Verpachtungsurkunde aus dem Jahre 1524⁵, die über den Zustand der Gewässer berichtet, finden wir beim Traualpsee eine besonders bemerkenswerte Angabe:

„Danhaim hats ain klains selin ligt auf dem hohen birg. hat etlich förchen mecht man all jar zu 8 tagen ervischen hayst trüch albin.“

¹ LRA Cod. 5038.

² F. A. Spezialia IV, 18, 3.

³ Siehe weiter oben unter Schonzeiten.

⁴ F. B. und Cod. 5035.

⁵ F. A. Generalia 6.

Und auch für den „Vils-See“ (= Vilsalpsee) findet sich eine ähnliche Angabe:

Es könnte diese Angabe, daß das Seelein in 8 Tagen ausgefischt werden könnte, lediglich einer Größen- oder Ertragsangabe gleichgestellt werden. Ich glaube aber viel eher, angeregt durch die eingehenden Angaben späterer Zeiten, daß es sich hier und bei ähnlichen Gewässern tatsächlich um eine einmalige, jährliche Abfischung handelte.

Erst die Spezifikationen von 1720¹ und 1723¹ sprechen diese Tatsachen in aller Deutlichkeit aus und berichten:

„... der Vils und Traualber See werden zu all zwey oder drey Jahren ...“ dem Hoffischer zu Heiterwang „... zu fischen überlassen ...“ Dieselbe Angabe wird beim „Lueger See dermahlen Prenner See genandt ...“ und für die „... zwey obernerger See ...“ gemacht.

Die Fischwasserbeschreibung von 1768 schließlich spricht noch deutlicher und unterscheidet Seen, die einmal jährlich gefischt werden, so den Haldensee, wo angeführt wird:

„Die Abfischung dieses Sees beschichet alljährl(ich) im Fruhe Jahr ...“

Außerdem wird angeführt der Blindsee, wo dessen Saibling und Renken „... im Herbst zur Laich Zeit ... gefangen werden“ und andere Seen, in denen die Abfischung sich erst nach größeren Zeiträumen wiederholt.

So wird beim „Vilßalber See“ angeführt, daß dieser „... nur alle anderte (jedes zweite) Jahr ... abgefischt ...“, der „Ober Trau Alber See“ aber „... gemeingl(ichen) in 4 Jahren ... abgefischt ...“ werde.

Für den „Prenner See“ und den „See am obern Berg“ wird angegeben: „... die Abfisch(ung) geschichet nur zum dritt od(er) 4tn Jahr ...“

Bei dieser Befischung nach größeren Zeiträumen wird es sich um eine recht gründliche gehandelt haben, wie die Bezeichnung „Abfischung“ beweist. Die Jungfische wurden sicherlich wieder zurückgesetzt, oder, wie ich dieses weiter oben (siehe unter Besatz) für den Brenner- und Obernberger See aufgezeigt habe, als Besatzmaterial für andere Gewässer verwendet. Trotzdem erscheint uns diese Übung in der Gegenwart sonderbar. Eine Erklärung dürfte aber darin liegen, daß sich ein öfterer Transport von diesen entlegenen und kleinen Gewässern bis an den Hof oder die Kammer bei einem geringen jährlichen Ertrag nicht ausgezahlt haben mag. Darüber hinaus kann auch die Kenntnis eines geringeren Abwachsens in diesen höher gelegenen Gewässern durch schlechtere Nahrungsbedingungen diese Art der Abfischung, vor allem bei einem jeweiligen Neubesatz mit Jungfischen, unterstützt haben.

¹ F. A. Generalia I—2.

Die Zeit der Befischung wurde demnach jeweils den Gegebenheiten eines Gewässers angepaßt. Auch die Fangmethoden und Geräte der Seenfischerei waren den Verhältnissen der jeweiligen Gewässer entsprechend. Sei es, daß die Örtlichkeit nur diese oder jene Fangart zuließ, oder bestimmte Geräte für gewisse Fischarten Verwendung fanden.

Schon in der Urkunde „*Vermerckt die See...*“¹ wird da und dort eine Bemerkung eingeflochten, mit welchem Gerät das besprochene Gewässer am besten zu befischen wäre.

So wird für den Blindsee am Fernpaß angeführt, daß er Forellen habe, „... *man mueß nur mit den satz netzen vischen und vachen...*“

Beim benachbarten Weißensee dagegen „... *da mag man wat mit der segen ziehen...*“.

Eine noch eingehendere Erklärung der Zugnetzfisherei wird beim Haldensee angeführt, wo es heißt, daß dieser früher gute Züge gehabt habe, aber „... *yetzunder hat er kaine zug auf das macht das die län haben holtz und groß pöm hin hat tragen das muest eur Kü. M. etwas drauf lasen gen das man zug widerumb raumet das tragt zwifeltig her wider.*“

Es war scheinbar weniger die Größe eines Gewässers, das die Befischungsmethode auf ein bestimmtes Gerät beschränkte als vielmehr dessen Freisein von Hindernissen. War die Möglichkeit gegeben, so wurde Zugnetzfisherei betrieben. Es wurden auch keine Kosten gescheut, die Voraussetzungen für die Art der Fischerei, wie die obigen Angaben zum Haldensee zeigen, zu schaffen. (Was in diesem Zusammenhang unter Zügen zu verstehen ist, werde ich weiter unten erläutern.)

Für die Obernberger Seen werden „*Klebnetz*“, also auch eine Satznetzart, angegeben.

Viel umfangreichere Angaben aber liefert uns das Fischereibuch Kaiser Maximilians, das fast für alle Seen die gebräuchlichen Fanggeräte mit anführt.

Das Zugnetz, die „*seggen*“, wird für den Achensee für „*selbling / aschen und renckhen...*“ angegeben, ebenso für den Brenner-, Fernstein-, Heiterwanger-, Plan- und Weißensee.

Für den „*Wildsee im Widersperg*“, das „*Wildseele im Huncztal*“, den Fernsteinsee, Vilsalp- und Traualpsee werden „*satznetzen*“ angeführt.

Schließlich soll man „... *mit den clebnetzen...*“ die Obernberger Seen befischen „... *und sol die zu nachts darein setzen und zu morgens heben / ...*“, das gleiche gilt für den Seben- und den Drachensee.

Auch die Fischwasserbeschreibung von 1768 macht ähnliche Angaben. Hier steht auch das Zugnetz neben den Setz- und Klebnetzen im Vorder-

¹ LRA Cod. 5035.

grund der Seebewirtschaftung. Freilich darf uns dies nicht zur Annahme verleiten, daß nur diese beiden Fanggeräte in der Seenfischerei in Verwendung standen. Es wurden auch oft Angeln verwendet, besonders als Sportfischerei, wie schon einzelne Bilder¹ des Fischereibuches eindeutig zeigen. Außerdem wird gelegentlich auch noch von anderen Geräten gesprochen.

So werden 1524² zum Haldensee für den Fang von „... *hecht und alandt* (= Aitel) ... *neze und reyschen* ...“ angeführt. Hier wird uns außer den verwendeten Geräten noch mitgeteilt, welche Fischart damit gefangen wurde.

Den besten Aufschluß über den Stand der damaligen Fangeinrichtungen gibt uns ein Brief des Fischers vom Achensee aus dem Jahre 1544³, in dem die Geräteausrüstung eines Seefischers und zusätzlich auch immer die Fischart angegeben wird.

So werden für den Renkenfang „... *zwo Renngkhn Segen* ...“ angeführt. Weiters „*Sölbling Netz, Äschn Netz, Präxn Netz*“. Hier handelt es sich sicher um Satz- und Stellnetze. Dann gibt er noch „... *Gärnenpeer das Ich die Rutten und Höchtn fack*“ an, worunter, wie ich oben schon anführte, wohl große Garnreusen oder Stellsäcke zu verstehen sind. Schließlich finden wir noch „... *Hülzen Reuschen darhinn Ich die Pachfisch* (das sind Köderfische) *fack*“.

Diese Aufstellung dürfte die Fanggeräte der Seenfischerei ziemlich vollständig angeben und es sind auch für andere Seen ähnliche Verhältnisse anzunehmen.

Die Fischwasserbeschreibung von 1768⁴ führt ohne jegliche nähere Bezeichnung „... *Seegen, Klebnez, Schnür* (wohl Legeangeln) *und Reischen*“ an, so daß in einem Zeitraum von Jahrhunderten in der Verwendung der Fischereigeräte kaum größere Änderungen eingetreten sind.

Im wesentlichen sind so besonders die Renken mit dem Zugnetz, die übrigen Salmoniden mit Satz- und Stellnetzen, Hechte und Rutten mit Stellsäcken und Köderfische mit Reusen gefangen worden.

Freilich darf diese Zuordnung nicht allzu streng verstanden werden.

Interessant ist auch der Umstand, daß an den großen Seen des Landes, wo neben dem Landesfürsten auch Klöster (siehe weiter oben) Fischereirechte besaßen, den Klosterfischern nur kleinere Fanggeräte zugebilligt wurden.

¹ Siehe Bilder im Anhang.

² F. A. Generalia 6.

³ F. A. Spezialia II, 4, 3.

⁴ LRA Cod. 5038.

So heißt es schon im Cod. 5035, also um 1504: „zu aiterwang da vischt auch der abt von Stams mit den Klebnetzen aber mit kainer Segen da hat er kain gerechtigkeit mit zue vischen.“

Erst später werden noch Legangeln gestattet, wie eine Copie von 1718¹ des Vertrages vom Jahre 1631, der Fischereibelange zwischen Landesfürsten und Stams regelte, berichtet, wobei aber auch eine zeitliche Einschränkung ersichtlich ist. Hier heißt es, daß der Klosterfischer „... in der wochen vier tag mit gewöhnlichen khlainen zeugen, als Klebnözen und nachtschnieren, dem Hofmodel gemeß ...“ zu fischen berechtigt sei, nicht aber „... mit der Segen“.

Auch für den Achensee ist eine derartige zeitliche Einschränkung der Fangerlaubnis anzunehmen, wie eine Mitteilung von 1723² berichtet, die einen Ertragsrückgang damit erklärt, daß früher der Klosterfischer von „... Georgberg die wochen nie 3mahl gefischt aniezo aber täglich fische ...“. So blieb die Zugnetzfischerei dem Landesfürsten in den Seen vorbehalten. Gerade über das Fischen mit der „*segn*“ besitzen wir verschiedene Unterlagen, die uns eine Beschreibung der Methoden erlauben.

Die gebräuchlichste Art der Zugnetzfischerei war jene, bei der das Netz an der Halde in Richtung zum Ufer, mit dem stark gebleiten Unter- rand über dem Gewässerboden streifend, gezogen wird. Dies war freilich nur an bestimmten Stellen, die entsprechend von Hindernissen gesäubert worden waren, möglich. So habe ich schon weiter oben von einem Vorschlag, solche „Züge“ zu räumen, gesprochen. Ähnliche Hinweise finden sich öfter. Es soll hier aber noch die Art und Weise einer solchen Räumung besprochen werden.

Ich entnehme einem Briefe des Jahres 1709³ „die ausraumb- Und seuberung zweyer fisch züg an so genantn herrschaftl. Plan see betreff“ die Bitte, um die nötigen „... requisita nemblich Saile und Haggan ...“ dazu.

Noch deutlicher wird uns das Gerät in einer 1710⁴ folgenden Anfrage des Obristfischmeisters zur Anschaffung von „... Sailler und Eiserne Haggan ... zur raumbung ainiger fisch züg.“ Der Fischmeister berichtet, daß er die Seile schon gekauft habe, bittet aber, die „... nöthigen Haggan /: dern ieder wenigst bis 5 (Pfund) schwarz sein mues:|“ und denen er „... 10 od(er) 12“ benötige, am besten wohl aus dem Zeughaus beziehen zu dürfen.

¹ F. A. Spezialia IV, 18, 3.

² F. A. Generalia 1—2.

³ F. A. Spezialia IV, 18, 3.

⁴ F. A. Spezialia IV, 18, 3.

Damit wird uns das Gerät und auch die Methode zur Säuberung der „Züge“ klar gemacht. Es wurden so alle jene Hindernisse (in der Hauptsache wohl eingeschwemmtes Holz), die für eine Zugnetzfisherei Hemmungen darstellten, mit ankerähnlichen Haken bestimmter Schwere und damit verbundenen Seilen vom Gewässerboden entfernt.

An so gesäuberten Strecken konnte ohne Gefahr eines Verhängens und Beschädigens des Netzes Zugnetzfisherei betrieben werden. (Eine Methode, die auch heute noch da und dort Verwendung findet.)

Freilich wies ein Gewässer mehrere solcher „Züge“ auf, wie dies auch aus dem Berichte einer „*Probefischung*“ vom Jahre 1699¹ hervorgeht, wo der Fischmeister des Heiterwanger Sees angehalten wird, dem die Abfischung leitenden, nicht ortskundigen Fischer „... *die Principal Züg...*“ zur Schonung der Geräte vorzuweisen. Diese Probefischung lehrt uns auch die zweite Methode der Zugnetzfisherei: den Zug im Freiwasser.

Die Urkunde berichtet uns nämlich weiter, daß der Fischer des Achensees, der die Probefischung durchführte, „... *anjenklich auf den formb und weiß wie d(er) Haiterwang(er) Hoffischer zu thuen pflegt, sich dies(r) Züg bedient...*“ habe, aber ohne jeden Erfolg. „... *aber als dieser modus piscandi nit zueschlagen wollte...*“ hatte der Achenseefischer „... *auf andere weiss undt zwar mitten deß Sees die Nez außgeworf(e)n undt fast alle Zug ein Ergibiges an Renckhen gefangen.*“

Daß gerade der Renkenfang mit dieser Methode wenigstens zeitweise bessere Erträge liefert, ist heute allgemein bekannt. Die angeführte Probefischung hatte aber darüber hinaus noch den Charakter eines Lehrganges, weil der Heiterwanger Fischer über diese „*manire zu fisch(e)n...* *sich verwundrt*“, sie aber „... *für gueth befunden undt disn modum künfftig zu imitiern sich angeleg(e)n sein zu lassen vermeldet...*“ habe. Weiters hätte die Probefischung deutlich gezeigt, daß der Heiterwanger Fischer „... *allzuwenige Erfahrnheit oder wissenschaft gehabt habe*“.

So erwies sich diese Probefischung als sehr nützlich. Daß die Sache auch wirklich ernst genommen wurde, beweist auch noch der Zusatz, daß der Achenseefischer sich noch einige Zeit auf dem See aufgehalten habe, um den Eigenschaften dieser Seen weiter nachzuforschen, weil je nach Witterung die Fische verschiedenen Aufenthalt zeigen.

Handelt es sich in vorstehendem Bericht um eine jener nicht seltenen Kommissionierungen der Fischwasser, die aus besonderem Anlasse auch Lehrgangcharakter annahm, so soll in der Folge über eine ganz bewußte

¹ F. A. Spezialia IV, 18, 1.

Belehrung gehandelt werden, die bayrische Fischer auf dem Achensee durchführten. Ein regelrechter Fischereilehrgang also, der, im 16. Jahrhundert durchgeführt, einen beachtenswerten Beitrag zur Fischerei des Landes darstellt. Es handelt sich um die Vorführung eines Zugnetzes und deshalb beschreibe ich hier bei Besprechung der Zugnetzfischerei kurz den Vorgang.

Die mit März 1544¹ datierte Urkunde beginnt mit dem Satze:

„Nachdem in wochenlicher überraichung der Reynannngken unnd Salbming vom Ahensee der fang so klainfueg befunden wirdet sein wir bewegt der ursachen ainen lauttern grundt zuerfarn.“

Gleichzeitig wird dem „Perckrichter zu Rattenberg“ und einem zweiten Gewährsmann der Auftrag erteilt, den Hof- sowie den Klosterfischer am Achensee zu besuchen und beider Netze zu kontrollieren. Weiter heißt es:

„Unnd nachdem vor dem Pirg in obern Payrn vil See Euch beden zum thail bewisst sein Ist verrer unnsrer Bevelch das Ir von denselben orthen ain oder zwen verstenddig vischer zu Euch auf unnsern Cossten ervodert, dieselben mit Euch zu dem berürten Ahensee bringet Sy beder vischer Netz daselbs unnd die Art unnd gebrauchung Ires vischens sehen lasset, unnd dann Sy vernemet, ob Sy zu noch pesser unnd schicklicher fahung mit form anderer Netz oder in annder weg Rat und annweisung zugeben wissen daselb annzuzaiigen unnd nit zuverhalten, unnd So Sy das thuen Ir unns des sambt Eurem guetbeduncken hierher auf die Camer berichtet . . .“

Im September 1544 langt dann die Bestätigung des Herzogs von Bayern ein und die Verständigung, daß dem Wunsche entsprochen wird, mit dem Wortlaut:

„. . . auf Euer, unns iesz übergesanndt schreyben, und anzaigen, haben wir Euerm Ansynnen, und begern nach, Unserm Vischer am Wurmbsee mit ainer unnsrer grossen Segens, an Ahensee, verordnet, unnd Bevolhen, damit allen vleiß fürzewenden, Er wirdet auch iesz am pfinztag kunfftig, daselbs am Ahensee, ankhome, Unnd am Freytag darnach anfahen zewischen . . .“

Der Wortlaut der beiden Briefe zeigt uns deutlich die Tatsachen auf. Ich machte hier deshalb von der Wiedergabe des Originaltextes erweiterten Gebrauch, um dieses bemerkenswerte Ereignis ausführlich zu dokumentieren. Mit der Selbstverständlichkeit, mit der dem Wunsche entsprochen wird, können wir wohl annehmen, daß derartige „Lehrgänge“ öfter vorkamen, wenn ich auch in allen durchgearbeiteten Quellen nur den angeführten Hinweis zu dieser Frage finden konnte.

¹ F. A. Spezialia II, 4,3.

Eine Seenfischerei ohne Fischereifahrzeug ist schlechterdings undenkbar. So finden sich auch immer wieder Angaben über Schiffe:

Im „*Geschäft von Hof*“ von 1500¹ finde ich einen Befehl, der „... *ain lydern Schyff auf XXIII Mann vngefe(r)lich auf dem See gen Sigmundspurg* (= Fernsteinsee) *verordnet vnnd bestellet...*“. Sollte es sich hier um ein „Leder“-Schiff gehandelt haben? Ein gut abgedichteter Lederüberzug wäre durchaus denkbar. Nicht ganz erklärlich sind auch die 24 Mann. Sollten unsere Annahmen richtig sein, so hatte es sich um kein Fischereifahrzeug im eigentlichen Sinne gehandelt, sondern um ein größeres Boot, das geselligen Anlässen gedient haben mag, wie sie häufig in Verbindung mit Jagd und Fischerei durchgeführt wurden. Hier finden wir den Anschluß an das Sportfischen und an jagdliche Vergnügungen, die nicht nur auf natürlichen Seen, sondern auch auf Teichanlagen veranstaltet wurden, die auch alle Schiffe aufwiesen. Und hier findet sich in diesem Zusammenhange eine Erklärung für die häufige Bezeichnung „*lustsee*“ für ein Gewässer.

In der schon öfter zitierten Instruktion für den Fischmeister Humel von 1507² findet sich eine Aufstellung von einer ganzen Reihe von Schiffen:

„*Scheff, Schefflein, Scheffle, vischerschefflein*“ für verschiedene Wasser (Teichanlagen wie auch Seen).

In höher gelegenen Gewässern wurden meist nur Flöße verwendet, wie ein Bericht über gemachte Ausgaben aus dem Jahre 1526³ für den Traualpsee angibt. Der Fischmeister habe „*Item mer geben Achtzehen Kreitzer das er den floss, der oben auf drawnhallbm ist...*“ zerlege, so daß wenn man wiederum fische, dieses gleich zusammengestellt werden könne.

Interessant ist auch das Zerlegen des Floßes, um die Haltbarkeit zu verlängern (Gewässer dieser Art wurden ja nicht alljährlich abgefischt, siehe weiter oben).

Eine sehr ausführliche Aufstellung bringt schließlich die Fischwasserbeschreibung von 1768⁴, die genaue Angaben macht und bei allen größeren Gewässern „*Zillen*“ oder „*Züllen*“ anführt.

Über das Aussehen dieser Fischereiboote geben uns einzelne Bilder des Fischereibuches⁵ Aufschluß. Es handelt sich demnach um recht einfach gebaute Fahrzeuge, deren Ruder frei mit den Händen bewegt

¹ f. 147.

² LRA Cod. 5035.

³ F. A. Generalia 6.

⁴ LRA Cod. 5038.

⁵ Siehe Bilder im Anhang.

wurden, also nicht, wie heute üblich, mit der Bordwand in Verbindung waren.

Eine weitere wesentliche Erscheinung der Seenfischerei lag darin, daß die jeweils gefangenen Fische bis zu einem Transport nach der Landeshauptstadt, wo die Hofküche der Hauptabnehmer war, gehältert werden mußten. (Über zentrale Hälteranlagen im Raum Innsbruck habe ich schon früher berichtet.) Aber auch die Hälteranlagen bei den einzelnen Gewässern erlangten durch diese Vorgänge erhöhte Bedeutung.

Es finden sich verschiedentlich Angaben über Hälteranlagen bei den einzelnen Seen, oft diente auch eine Anlage für mehrere benachbarte Gewässer. Anscheinend konnte sich diese Tendenz erst um 1500 allgemein durchsetzen, weil gerade aus Urkunden dieser Zeit Vorschläge zum Bau von Kaltern ersichtlich sind.

Schon 1504¹ wird angeregt, am Haldensee zwei Fischbehälter zu bauen, einen für Hechte, den andern für die Goldforchen (= Saiblinge) des Vils- und Traualpsees. Mit dem Bau ließ man sich aber Zeit, denn das Fischereibuch Maximilians gibt dieselbe Anregung zum Bau von „*zwei vischgrueben*“.

Selbst am Achensee befand sich um diese Zeit noch kein Kalter, wenigstens nicht für die Fische des Klosterfishers, wie einem Bericht von 1515² zu entnehmen ist, wo angeführt wird, daß der Abt von St. Georgenberg habe einen „... *kalter lassen mach(en) bey dem achensee, das er daselbs mag behalt(en) die säibling frisch | des hat vormals kain abt von sand Jorgenpfg gethan ...*“. Auch der Vorteil eines solchen Kalters wird angegeben, wobei der Berichterstatter sich erinnern kann, daß zu früheren Zeiten, als noch keiner bestand, der „... *vischer die visch wol erfewlth hatt | unnd außgeschütt hatt | sölliches man iez nit thut oder findet*“.

Im Laufe der Zeit aber finden Hälteranlagen immer häufiger Erwähnung, meist im Zusammenhang mit Reparaturen, so daß eine weite Anwendung angenommen werden kann. Die bestehenden Verhältnisse forderten ja geradezu derartige Einrichtungen.

Die Fischwasserbeschreibung von 1768 berichtet ausführlich von diesen „*fischbehaltern*“ oder „*fischkaltern*“, beim Achensee sogar von einem mit Holz eingefangenen Weierl, das zu einem Fischbehälter diene und bei den Obernberger Seen von zwei hölzernen Fischbehältern oder „*Truchen*“.

Die Größe war sicherlich dem jeweiligen Gewässer angepaßt. Einige hundert Fische an einem der größeren Seen zeitweise zu hälttern, scheint keine Ausnahme gewesen zu sein, wie uns eine Mitteilung von 1530³

¹ LRA Cod. 5035.

² F. A. Spezialia II, 4, 3.

³ Missiven an Hof, 1530, f. 156/157.

berichtet: „... Acht hundert Rennken, vnd ain wenig Salbmiling...“ werden „... in dem Behalter sein...“

Wie ich schon weiter oben anführte, mußten oft die Hälteranlagen für verschiedene Fischarten getrennt werden, um Verluste zu vermeiden. Darüber hinaus wurden wahrscheinlich aus demselben Grunde auch verschiedene Größenklassen gesondert aufbewahrt. So erzählte der Fischmeister 1527¹ unter der Überschrift „Seegebew“ zum „Blesee“ (= Plansee), es soll „... ain truhen in das prunnenwasser beym Kalter gemacht werden damit die klainen Selmiling so im Kalter nit bleyben / darein gehalten mugen werden“.

Bemerkenswert ist auch eine Notiz aus dem Jahre 1532² vom Haldensee, in der befohlen wird, den See abzufischen und die Fische „... so Ir (das ist der Fischer) leblich, oder frisch zuerhalten vermaint in die behalter gen Aschach (= Aschau) thuet, vnnnd mit notturtfziger Speys wie Ir zethun wist vnd(er) haltet vnnnd wol verwaret...“, daß sie dann die königliche Majestät zum Hofgebrauche finden und gehaben möge.

Durch diese Angaben werden meine Vermutungen über die Notwendigkeit der Kalter unterstrichen und weiters die Tatsache einer Fütterung während der Hälterung aufgezeigt. Dadurch wurde die Qualität der Fische erhalten, bis ein Transport³, der nicht immer nach dem Fange möglich war, durchgeführt werden konnte.

Damit habe ich versucht, die notwendigsten Einrichtungen und Methoden der Seenfischerei der Vergangenheit zu beschreiben. Daß an den größeren Seen Behausungen für die Fischer, an den kleineren aber einfache Fischerhütten standen, bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung.

Eine Einrichtung aber, die an den Seen und im Fließwasser weitgehende Verwendung fand und in der Gegenwart nicht mehr verwendet wird, sind Absperrzäune oder Rechen. Ich wies schon einmal auf eine derartige Einrichtung beim Brennersee (weiter oben) hin, wo auch der Zweck erläutert wurde. Ähnliche Erwägungen dürften auch bei anderen Gewässern die weite Verbreitung der Rechenbauten bedingt haben, obwohl die Zu- und Abflüsse der Seen in der Regel auch in landesfürstlichem Besitz standen und uns deshalb die Notwendigkeit nicht mehr ganz einleuchtet. Verschiedene Fischarten eines Sees suchen ja gerade zum Ablachen das angrenzende Fließwasser auf.

¹ *Empieten und Befelch* 1527, f. 119.

² *Gemaine Missiven* 1532, f. 372.

³ Siehe weiter unten.

In der Instruktion für den Fischmeister Humel von 1507¹ wird die weite Verbreitung der Rechen durch folgenden allgemein gefaßten Satz bestätigt:

„*Wo an unnsren Seen und pächen die Zween Rechen und arch auch anders zu machen und pessern notturftig . . .*“ soll dies gebessert werden.

Eine Zweckangabe dieser Bauten findet sich auch 1504² zum Vilsalpsee, wo es heißt:

„. . . *dafür schlag ich yetzunder ain rechen das (die Saiblinge) nit mer ausmügen . . .*“

Auch für den Plansee wird im Jahre 1779³ in einer Verpachtungsschrift geklagt, daß der „. . . *Rechen am Ausfluß der Aach der etwa bey 300 fl kosten möchte . . .*“ noch nie hergestellt worden ist, „. . . *daß also bey der Laich zeit die schönste oft 10 und 12 pfündige Forellen aus dem See ziehen . . .*“ und diese von den Inhabern der Ache ausgefischt werden.

Besonders der letzte Ausspruch zeigt, daß nicht das Einwandern der Laichfische in das Fließwasser in erster Linie verhindert werden sollte, sondern der Umstand, daß die schweren Fische dort leicht durch Unbefugte weggefangen werden konnten.

Wenn in der kurz vorher erwähnten Instruktion von „*zween*“ (= zwei) Rechen die Rede ist, so wird es sich hier um hintereinandergestellte Rechen, vielleicht um solche mit verschiedener Schlupfweite gehandelt haben. Diese Vermutung wird noch durch eine Notiz vom Jahre 1525⁴, den Fernsteinsee behandelnd, bestärkt, wo berichtet wird, daß der „. . . *hapt zawn mer dan halb hin gewest . . .*“ sei. So scheinen Haupt- und Nebenzäune bzw. -rechen unterschieden worden zu sein.

An der Oberkante eines Rechens wurde ein Steg geführt, wie 1527 aus der schon erwähnten Notiz „*Seegebew*“ beim Plansee hervorgeht: „*Der Steeg am Rechen beym Blesee . . .*“ Dies zeigt uns auch die mehr bildliche Darstellung in Burglechners Karte⁵, die am Ausfluß, wo sich der Rechen befand, einen umfangreichen Bau zeigt.

Daß Rechanlagen einer Wartung bedürfen, um nicht von Schwemmmaterial verstopft zu werden, ist klar. Diese Wartung wird in der Regel der Fischer übernommen haben. Lediglich bei der ansehnlichen Ausdehnung des Achensees wurde ein eigener Rechenhüter bestellt und dieser wird schon um 1500 erwähnt.

¹ LRA Cod. 5035.

² LRA Cod. 5035.

³ F.A. Spezialia IV, 18, 1.

⁴ F.A. Generalia 6.

⁵ Siehe Bild im Anhang (Teil A).

Auch bei verschiedenen größeren Teichanlagen werden Rechen erwähnt, ebenso in den Fließen, wo sie erhöhte Bedeutung erlangten.

c) Die Fischerei in den Fließen.

Neben der Seefischerei hatte auch die Fischerei in den Fließwässern eine gewisse Bedeutung, obwohl sie bis auf wenige (besonders in der Innsbrucker Gegend liegende) Gewässer nicht unmittelbar durch den Landesfürsten genutzt wurde. So wird der Hauptfluß des Landes im Fischereibuch nicht einmal erwähnt und nur kurze Strecken des Inn wurden von den Hoffischern befischt. Obwohl im Fischereibuch noch zahlreiche Bäche angeführt sind, so scheint das Interesse an der Bachfischerei durch die Landeshoheit selbst sich im Laufe der Jahrhunderte verringert zu haben, denn 1768 finden wir in der Beschreibung der unmittelbaren landesfürstlichen Fließwasser nur oberflächlich die Namen angeführt, ohne jede Erklärung oder Ergänzung. Demgegenüber wurde die Gießenfischerei sehr stark durch den Landesfürsten und die nachfolgende Kammer betrieben. Den Grund dafür hoffe ich weiter unten klarmachen zu können.

Grundlegend soll aber an dieser Stelle schon vorausgeschickt werden, daß sich die Fließwasserfischerei der Vergangenheit in manchen Punkten gänzlich von jener der Gegenwart unterscheidet, was wir, mit geringen Ausnahmen, von der Seefischerei nicht sagen können. Eine Ursache liegt sicher darin, daß in früheren Jahrhunderten die Fischerei fast durchwegs dem Erwerb diene, während sie heute fast zur Gänze als Sport betrieben wird. Dadurch soll die Sportfischerei der Vergangenheit, die freilich nicht so verbreitet und nur einer kleinen Gruppe vorbehalten war, nicht geschmälert werden. Daraus ergibt sich auch, daß früher in den Fließen (besonders in den größeren) in der Hauptsache Netz- und Reusenfischerei betrieben wurde, was heute, abgesehen von Sonderfällen, durch das Fischereigesetz verboten ist. Also auch in der Benützung von Fanggeräten zeigt sich ein großer Unterschied.

Schließlich erzählen uns die Quellen von einer Reihe fischereilicher Bauten im Fließwasser, die eine eigene Bewirtschaftung zuließen, die heute nicht mehr geübt wird.

Die allgemeinen Fischereiordnungen, die ich weiter oben schon ausführlich besprochen habe, richten sich in der Hauptsache an die Fischer des Fließwassers. Es wurden darin die Verhaltensmaßregeln vorgeschrieben. So habe ich manches schon erwähnt und die Aufgabe der folgenden Zeilen soll es sein, ein abgerundetes Bild der Fließwasserfischerei zu geben.

Die Bachfischerei.

Unter Bächen sollen hier alle jene kleinen Wasser verstanden sein, die die Bachforelle als Hauptfisch, eventuell noch Pfrille und Koppe beherbergen, und von denen uns schon das Fischereibuch berichtet. Freilich wurde durch Besatz dieser naturgegebene Bestand mitunter verändert, wie ich weiter oben schon ausführlich berichtete. Eine Gepflogenheit der Fischerei in diesen Bächen soll hier erwähnt werden: Fast alle Bäche waren, wie uns Urkunden um 1500 ersichtlich machen, „*verarcht*“. Neben der allgemeinen Deutung der „*Arch*“ als Uferschutzbauten müssen wir hier eine spezielle fischereiliche Anwendung verstehen, die in einem Abschluß des jeweiligen Gewässers bestand, wie uns die Instruktion für den Fischmeister Hanns Humel¹ zeigt, wobei die Stelle auch deutlich den Zweck der Anlage zur Kenntnis bringt: „*Alle päch und Giessen solle Er dermassen verarchen lassen damit das Pruet nit daraus khumen muge und diweil der Phrillen Arch Ennger dann der Verchen Arch sein muess So solle Er dieselben Arch mit trätten (Drähten) machen, und das Jung gerör abschneiden und für die Arch legen lassen damit khains Phrillen pruet, daraus khume und also alle Jahr, wann sich das Pruet erkugkt, abhauen und für die Arch legen.*“

Es wurde mit dieser Vorrichtung einer Abwanderung vorgebeugt, freilich auch der Zuzug verhindert. Durch einen Besatz war man aber in der Lage, den Bestand auch eines Fließwassers zu regeln, durch Futterfische² eine Fütterung durchzuführen und die Wirtschaftlichkeit zu heben. Nach obigem Zitat wird ja gerade die Pfrille als Futterfisch durch eine eigene Arch zurückgehalten.

Die Gefahr einer Verstopfung derartiger Anlagen dürfte besonders zur Zeit des Schlüpfens der Brut gegeben gewesen sein, weil ja hier noch zusätzlich Röhrlicht eingelegt wurde. Eine Wartung erscheint uns deshalb zur Erreichung des Zweckes notwendig und wird wohl durch die „*Bach- und Gießenhüter*“ besorgt worden sein.

Über die Fischereigeräte finden sich eine Reihe von Angaben. Schon die Fischereiverordnungen geben meist nur kleinere Geräte (Angel, Bär, Reuse) für die Befischung der Bäche frei, verbieten zu enge Netze, besonders für die kleinen, schmalen Bäche oder untersagen eine Befischung zur Gänze, um der hier leicht möglichen Raubfischerei Einhalt zu gebieten. Das Fischereibuch und andere Urkunden aus dieser Zeit geben darüber hinaus aber auch noch andere Fischereigeräte an, so die

¹ LRA Cod. 5035 und Stolz, S. 381 Anm.

² Siehe Besatz mit Futterfischen weiter oben unter „Besatz des Wildwassers“.

„*muschgeten, vischgreten*“ und das „*clebgarn*“. Außerdem zeigt ein Bild¹ des Fischereibuches noch die Verwendung des „Stangengarns“ in der Bachfischerei.

Über die Schädigungen durch Holztrift, Vermurung und andere hemmende Einflüsse, die gerade bei Bächen häufig auftreten, soll später gesprochen werden. Eine interessante Tatsache, dem Fischereibuch entnommen, mag aber hier noch zur Sprache kommen. Es wird beim Gschnitzer Bach angeführt, daß er im Sommer schöne Forellen besitze „| *und man sol in auch sumerzeiten vischen | dann im winter geen die laenen vast darein und verderben die vorhen*“. Die gefangenen Forellen solle man dann „*in das seele gen Sneeburg*“ (Schneeburg) bringen, weil dieses „*ein behalter der vorgeschriben vischwasser in Snitz |*“ sei. Eine recht einleuchtende und einfache Einrichtung, um der jährlichen Vernichtung des Fischbestandes durch die sommerliche Abfischung auszuweichen.

Die Flußfischerei.

Hier soll nun die Fischerei des Inn etwas näher beleuchtet werden, der von einer Anzahl Berufsfischer² auf oft kleinen Strecken intensiv befischt wurde. Schon die große Anzahl der Fischer brachte Schwierigkeiten und die Fischereiverordnungen widmen diesem Umstand eigene Hinweise und schlagen vor³, daß jedes Gericht einen, vier oder sechs „*guet vischer | oder sovill es die glegenhait aines yeden Orts | der notturfft nach | wie von Alters heer | erfordern thuet | oder ertragen mag | fürnehmen | und ordnen |*“ solle. An anderer Stelle wird der Umstand aufgezeigt, daß „| *ain gantz unnotturfftige anzal | und uberfluß von vischern |*“ bestehe „| *und oft auch solche Personen zu vischern aufgenommen | unnd gehalten werden | die d(e)s vischens | und zu was zeit im Jar Sy ainen visch für den anndern fachen sollen | schlechten Bericht | oder wissenhait haben.*“

Es scheint also der Inn ausgiebig befischt worden zu sein, was durch die große Fischeranzahl und Konkurrenz sicher zu Übergriffen führte, so daß oft neben der allgemeinen Fischordnung, die eingehend die Verhältnisse festlegte, Sonderuntersuchungen und -verordnungen für die Innfischerei erlassen werden mußten.

Über die in der Flußfischerei verwendeten Geräte habe ich schon vorher einiges angeführt. Besonders wurden die verbotenen Gerät-

¹ Siehe Bild im Anhang.

² Siehe unter „Fischereipersonal“, weiter oben.

³ Z. B. die Fischereiverordnung von 1575, F. A. Generalia 3.

schaften erwähnt und die Tatsache, daß alle gebräuchlichen Netze einer vorgeschriebenen Maschenweite unterworfen waren. Welche Gerätschaften wurden nun aber verwendet und wie war ihre Anwendung?

Zwei Methoden herrschten vor: die Netz- und die Reusenfischerei. Innerhalb der Netzfischerei wurden neben dem „*Pern*“ der „*Taupper*“ oder die „*Tauppeln*“ (= die heutige Daubel), deren Anwendung wohl allgemein bekannt sein wird, gebraucht. Man kann heute noch am Inn des Unterinntales ab und zu (es darf nur mit Genehmigung gefischt werden) einen Daubelfischer sehen.

Ferner war die Verwendung von Zugnetzen, der „*segen*“ und „*wath*“ und zeitweise auch das verbotene „*eyßgarn*“ gebräuchlich. Zur Zugnetzfischerei sei neben den Aussagen, die ich schon an anderer Stelle machte, noch folgendes erwähnt: Es wurde nur ein Zug ans Ufer durchgeführt, wohl über eine sanftgeneigte Sandbank¹. Es durfte nur ein Schiff für die Zugnetzfischerei verwendet werden, und zwar so, daß ein Fischer mit einem Halteseil am Ufer bleiben mußte, während der andere das Zugnetz mit dem Boote auslegte. Mit zwei Schiffen auf den Fluß hinauszufahren und mit einem Zugnetz zu fischen wird nachdrücklich verboten. Auch hier ist es sicher, daß, genau so wie in der Seefischerei, gewisse günstig gelegene und beschaffene „*Züge*“ verwendet wurden.

Sehr eingehend wird auch die Reusenfischerei festgelegt. Neben den vorgeschriebenen Fangzeiten der einzelnen Fischarten², die mit Reusen gefangen wurden, ist auch genau angeführt, wie die Reusen zu „*schlagen*“ wären. Die Angaben in den verschiedenen Ordnungen sind fast identisch, ich verwende hier jene der Fischereiordnung von 1575: Demnach sollten die Fischer die „*Reischen schleg | oder Häg | Fünfftzig Schritt³ weit von einander schlagen | und die zeun also machen, Nemblichen drey Stecken in das Wasser | und drey an das Lannd | darzwischen die Reischen ligen | und kainer soll nit mer dan ain Fach | an ainem Ort schlagen*“. Es soll auch kein Stecken weiter voneinander „*dan einen schrit*“ geschlagen werden. Ferner solle ein Fischer dem andern „*nit fürschiagen*“.

Daraus kann sich der fachkundige Leser ein ganz gutes Bild machen. Es wurde die Reuse zwischen eingeschlagenen Stöcken aufgehängt und beiderseits im spitzen Winkel ein Geflecht zwischen diesen Stöcken errichtet zur Heranleitung der Fische. Diese Anordnung, besonders der Raum zwischen den Leitwänden, wird „*fach*“ genannt. Es durfte an einer Stelle nur ein „*fach . . . und nit 3 oder 4 nebajainand*“ geschlagen

¹ An einer Stelle wird einmal von einer „*grieswatten*“ gesprochen.

² Siehe oben.

³ In anderen Fällen auch 100 Schritte.

werden. Auch das Einlegen von Büschen zusätzlich zum Geflecht wird in einer Fischereiordnung für die Innfischerei untersagt, wo es heißt:
 „*Sy sollen auch kain peusch legen, sonndern allain zewn . . .*”

Daß ein Vorschlagen nicht gern gesehen wurde, ist zu verstehen. Unter Reusen müssen wir hier wohl eine Art Stellsack annehmen, die an den Stöcken aufgehängt, im Wasser standen.

Im Herbst aber, heißt es weiter, wenn die Tolben, Grundeln und Pfrillen „*| in der tieffe streichen |*” wäre es gestattet, zwei oder drei Reusen, aber jede 40 Schritte von der andern entfernt, nebeneinander (und jetzt wohl auf Grund) auszulegen.

Auf schmälern Gewässern dürfe aber nie mehr als eine Reuse geschlagen werden und es wäre streng verboten, zu Herbstzeiten „*die Päch zuverhagen | und also den Forchen Iren gang zu verhindern*”. Eine restlose Absperrung mit Reusen wurde also strikte verboten.

Für die einzelnen Fischarten wurden jeweils besondere Reusen verwendet und nach der Fischart bezeichnet. So finden sich Angaben über „*Tolben Reyschen, Lawgen Reyschen, Pfrillen-, Grundln-, Neunaugen Reuschen*”. Freilich waren in diese Flußfischerei auch zahlreiche Altwasser mit inbegriffen, die besonders der Brut hervorragende Entwicklungsmöglichkeiten boten. Um diese Brutplätze zu schonen, war es verboten, dort Reusen zu setzen, damit der heranwachsenden Brut der Weg ins tiefe Wasser nicht versperrt werde. Gerade die große Bedeutung dieser Altwasser wurde wiederholt betont und der Landesfürst sicherte sich die bedeutendsten davon und legte auch in den Fischereiordnungen fest, daß es verboten sei, näher als 50 Schritte an die Mündung landesfürstlicher Wildbäche oder Gießen mit dem Fischfang heranzukommen.

Die Fischerei in den Gießen.

Unter Gießen verstehen wir jene, meist mit einem Hauptflusse gleichlaufende, durch das ebene Land der Talsohle fließende und mit dem Fluß in Verbindung stehende Gewässer von geringer Tiefe. Die Wasserversorgung ist meist durch eigene Quellen gegeben und somit durch das ganze Jahr hindurch gesichert. Allen größeren Hochwässern des Hauptflusses entrückt, stellen gerade die Gießen noch mehr als das Altwasser einen ausgezeichneten Zufluchtsort der Fische dar und haben große Bedeutung als Laichplätze. Diese Vorteile der Gießen wurden auch zur Zeit Kaiser Maximilians erkannt und alle derartigen Gewässer wurden durch den Landesfürsten direkt genutzt, wie die Instruktionen für den Fischmeister Humel von 1507¹ berichtet. Es wird angeordnet:

¹ LRA Cod. 5035.

„... dass Er alle Giessen von Hall biß gehen Telfs so anders vor dem Yhn zu retten sein, zu Unßern Lust verarchen und hayen lassen“ solle“ ... wie den Giessen auf der Langen Wisen ...“ (= Ulfiswiese bei Innsbruck). So wurden alle Gießen von den Haller und Amraser Feldern über Völs, Zirl, Inzing, Flaurling bis Telfs bewirtschaftet und blieben bis zum Verkaufe der Fischwasser bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts in landesfürstlichem Besitz.

Auch die Gießen wurden verarcht, mit Fischen besetzt, melioriert und stellen zweifellos die am intensivsten bewirtschafteten Fließgewässer des Landes dar. Ja, mitunter scheinen sie geradezu den Charakter einer Teichanlage angenommen zu haben, wie 1768¹ zum „Güßen in Thiergarten auf der Ulfis Wueßen“ angegeben wird, wo es heißt, daß der „... mit ainer Tocken vorgesehen und vielmehr als ein Streich Seele anzuerkennen ...“ sei.

Fischereiwirtschaftlich müßten wir also diese abgeschlossenen Gewässer zu den Teichanlagen rechnen, wäre nicht auch der Zusammenhang mit dem Fluß zu berücksichtigen.

Die Absperrung zum Fluß-System scheint nicht immer nur durch einfache Rechen- oder Archenanlagen gegeben gewesen zu sein, sondern auch in findig ausgedachten Abschlüssen, die wohl den eintretenden Fischen den Weg offen hielten, ein Abwandern aber verhinderten.

In einer Urkunde aus dem Jahre 1542², die über einzelne Gießen in der Zirler und Inzinger Gegend berichtet, wird die Vorrichtung deutlich beschrieben. Der Gießen „... hat albeggen ain Rechen unnd ain grosse Eisen Reischen dort wo er ... wieder hinaus in Yn rindt, ligen gehabt, dadurch die äschlen unnd verchen vom Yn hinein haben mögen geen, und sich selbs besetzt hat“.

Durch eine Reuse wurde also der Eintritt ermöglicht, ein Entweichen aber verhindert. Eine solche Vorrichtung scheint allgemein gebräuchlich gewesen zu sein, denn auch eine Angabe zum Telfser Gießen von 1700³ berichtet, daß beim Einfluß in den Inn eine Arch und ein Rechen vorhanden seien, der Rechen aber so gemacht werden soll, wie im Tiergarten, „... damit denen visch der Zuruggang benohmen, der Eingang aber apert verbleibe ...“.

Aus derselben Urkunde entnehme ich, daß dem Umstande, einen sogenannten Lockwasserstrom beim Ausfluß zu unterhalten, große Bedeutung beigemessen wurde. Die Flußfische sollten dadurch zum Auf-

¹ LRA Cod. 5038.

² Die Urkunde ist noch nicht in die F.A. eingeordnet.

³ F.A. Spezialia II, 15, 2.

steigen veranlaßt werden. (Ein Problem, das auch heute bei der Anlage von Fischpässen größte Beachtung erfordert.)

Es wird berichtet, daß der Ausfluß des Völser Gießens zu langsam sei und gerichtet werden müsse „... zu *gewinnung stärkherer Resche* *welch(er) die vische mehrer zuzugehen pflegen ...*“.

Neben den aus dem Fluß aufsteigenden Fischen, hauptsächlich Forelle und Äsche, wurden in den Gießern besonders Grundeln, Pfrillen und manchmal auch Krebse gehalten, die mit Reusen, kleinen Netzen, mitunter selbst mit kleinen Zugnetzen abgefischt wurden¹.

5. Der Ertrag.

Noch mehr als für die Ausführungen über den Ertrag der Teichanlagen gilt hier die Tatsache, daß uns nur sehr wenige Unterlagen zur Verfügung stehen, so daß umfassende und durchgehende Betrachtungen nicht möglich sind. Dieser Umstand trifft selbst für die landesfürstlichen Gewässer zu, deren Erträge sicher im Obristfischmeisteramt verrechnet wurden. Gerade diese Unterlagen sind aber nicht mehr erhalten oder nicht auffindbar. Daß solche Aufzeichnungen ursprünglich angelegt wurden, nehme ich mit Sicherheit an, wird doch in verschiedenen Instruktionen gerade auf eine Feststellung des Ertrages nachdrücklich hingewiesen, und mußte jede kleinste Ausgabe für Reparatur oder Anschaffung von Geräten peinlichst verrechnet werden. Trotz all dieser Schwierigkeiten aber will ich die vorhandenen Unterlagen zur Sprache kommen lassen, weil sie uns zumindest einen Teileindruck zu geben in der Lage sind.

Häufig finden sich Angaben, daß dieses oder jenes Gewässer fischreich oder von schlechtem Ertrage sei; oft aber wird nur wehmütig vergangenen Fischreichtums gedacht. Mit diesen sehr verallgemeinernden Angaben können wir uns in diesem Zusammenhang freilich nicht befassen. Selbst das sonst recht aufschlußreiche Fischereibuch Kaiser Maximilians macht nur spärliche Ertragsangaben. Nur beim Achensee wird zu den „*hechten und praxen*“ erwähnt, man könne „... *alle wochen ain wagenfart ... gen Ynsprugg lebentig bringen ...*“ und „... *alle wochen ain zenten rüeten ...*“.

Um nur den Rutenfang hier etwas genauer zu betrachten, muß erwähnt werden, daß diese um die Weihnachtszeit etwa 6 bis 7 Wochen lang gefangen wurden. Dies entspräche demnach einem mutmaßlichen Jahresertrag von etwa 390 kg. Der Fang der Hechte und Brachsen stand sicher

¹ Siehe Bild aus dem Fischereibuch über die Abfischung des Grabens auf der Langen Wiesen (Abb. 2).

höher, so daß der Gesamtertrag unter Zurechnung der weitaus überwiegenden Hauptfische des Sees, Saibling und Renke (für die leider keine Angaben gemacht werden) recht ansprechend gewesen sein muß.

Die zweite Angabe wird von einem kleinen Hochgebirgssee in der Gegend von Kauns („*Wildsee Waldenpach*“) gemacht, wo angeführt wird, daß man daraus dem Landesfürsten, so oft er in dieser Gegend weile, „... *alzeit ein hundert vorhen daraus fahen* ...“ und zubringen könne. Es ist interessant, daß gerade für solch verschiedene Gewässer, wie für des Landes größten See und für ein kleines hochgelegenes Seelein Angaben gemacht werden, für die große Zahl der übrigen Wasser aber nicht.

Einen weiteren Hinweis gibt mir eine Klage aus dem Jahre 1525¹ gegen den damaligen Pächter zahlreicher landesfürstlicher Gewässer, Pfefferle, wo darauf hingewiesen wird, daß dieser „... *auf zehntausent stuckh visch | vnnd dazue noch umb L gulden visch | allein aus dem See zu Aitterwang gefangen hab* ...“. Freilich keine Ertragsangabe, aber doch eine verwertbare Bemerkung. Überlegen wir uns doch, um welche Menge es sich gehandelt haben kann. Die 10.000 Stück ergeben bei einem Stückgewicht von nur 100 g, geringer war es wohl nicht, 1000 kg. Und was die Fische um 50 Gulden betrifft, so bin ich auch in der Lage, das daraus resultierende Gewicht zu rekonstruieren, weil aus derselben Zeit eine Preisangabe für die von Pfefferle gelieferten Fische erhalten ist. Es werden darin für das Pfund (ca. 560 g) bei „*Salmning, Renckhen, Forchen*“ 8 Kreuzer vermerkt. Die 50 Gulden entsprächen demnach einer Menge von 625 Pfund = 6,25 Centen oder 350 kg. Dieser Fang von ca. 1400 kg entspricht einem Jahresertrag der Gegenwart in den genannten Gewässern.

Wenige Jahre später (1530) wird für Fischtransporte² von April bis Oktober eine Menge von 3900 Stück Saiblinge und Renken im Heiterwanger- und Plansee gefangen, wobei der Umstand zu berücksichtigen ist, daß gerade zur Sommerzeit der Renkenfang infolge Wassertrübung auf Schwierigkeiten stößt.

Auf einem Umwege erhalten wir auch Kenntnis vom Ertrage des Achensees aus dem Jahre 1557³, wo der Fischer wegen starken Rückganges der Fänge um ein Gnadengeld bittet. Er wäre eben in so große Unkosten gekommen, weil er „... *uber zehntausent Rennckhen, ain Jar, vnnd dann uber fünf oder sechs Cennten Sälbling Höchten, Rutten, vnnd*

¹ LRA Missiven 1525, f. 78.

² Siehe auch weiter unten.

³ Die Urkunde ist noch nicht in die F.A. eingeordnet.

sonnst allerley visch nit fahē . . .“, wie dies vor 15 Jahren noch der Fall gewesen sei.

An Renken sei der Ertrag fast gänzlich ausgeblieben und von den übrigen Fischen fange er *„nimer den halben thail . . .“*. Daraus ergäbe sich ein Minimalbetrag in normalen Jahren von ca. 1600 bis 1800 kg, wobei ich für die Renken das geringe Stückgewicht von à 100 g setze. Darüber hinaus muß auch berücksichtigt werden, daß neben dem Hof-fischer der Klosterfischer von St. Georgenberg den Achensee befischte, der eigentliche Ertrag also höher einzusetzen sein wird.

Eine umfassendere Darstellung des Ertrages wenigstens der landes-fürstlichen Seen, gibt uns die Fischwasserbeschreibung von 1768¹, deren Angaben ich in der Folge anführen werde.

Vilsalpsee :

Nach Angaben des Seehüters hätte dieser *„ao 1765 an Sälbling und Forellen 18 Centen, und etwas Renken, mittels 2:maliger Abfischung, dan ao 1767 nicht meheres dan 6 Centen Sälbling, und Forellen, nebst einigen Centen Renken ertragen“*. Der See wurde nur jedes zweite Jahr abgefischt und der Ertrag scheint erheblichen Schwankungen ausgesetzt gewesen zu sein. So schwankt der Ertrag dieser beiden Angaben von etwa 500 bis 1000 kg, pro Jahr also 250 bis 500 kg; dies ergibt einen Hektarjahres-ertrag von 4,2 bis 8,3 kg/ha bei einer Fläche von 60 ha². Bei einer Höhen-lage von 1220 m ist dies ein recht günstiges Ergebnis, freilich kann eine endgültige Aussage auf Grund dieser beiden Angaben nicht gemacht werden.

Traualpsee :

Dieser wird gewöhnlich alle vier Jahre abgefischt, *„ . . . so ano (1)764 das letzte mal beschechen, und hat nicht mehrer, dann 2 Centen ertragen“*. Also ein Jahresertrag von 0,5 Centen = 28 kg. Bei einer Größe von 9,4 ha ergibt dies einen Hektarjahresertrag von rund 3 kg/ha. Auch dieser Betrag erscheint durch die Höhenlage von 1630 m nicht gering.

Haldensee :

Die Abfischung geschieht alljährlich und es *„besteht der Ertrag in 4 bis 5 Centen . . .“*, dies sind 224 bis 280 kg und bedeutet bei einer Größe von 78,5 ha einen Hektarjahresertrag von 2,85 bis 3,56 kg/ha. Höhenlage 1120 m.

¹ LRA Cod. 5038.

² Die Flächenangaben entnehme ich Stolz.

Heiterwanger-, Plan- und kleiner Plansee:

Der Hoffischer solle „... jährl(ich) gegen 12 Centen Rencken und gegen 2 Centen Sälbling und Forellen ...“ liefern. Der Klosterfischer von Stams aber „... 4 Centen Sälbling und Forellen, dann 10—15 (Pfund) Rencken erobern“. Darüber hinaus mußten dem Kloster Stams jährlich 300 Saibling- oder Renkensetzlinge und den Franziskanern in Reutte wöchentlich 6 Pfund Renken (das sind 312 Pfund jährlich) geliefert werden.

Daraus ergibt sich eine Gesamtsumme des Jahresertrages von 855 kg Renken, 336 kg Saiblingen und Forellen und ca. 15 kg für die Setzlinge, zusammen ca. 1200 kg. Bei einer Fläche von ca. 400 ha ergibt sich daraus ein Jahreshektarertrag von rund 3 kg/ha.

Diese Angabe wird durch eine Aussage in einer Verpachtungsurkunde von 1779¹ bestätigt, wo für diese Seen ein Ertrag von 6,5 Centen Forellen und 16,5 Centen Renken, das sind 1288 kg jährlich, angegeben wird.

Für den Weißensee und Blindsee ergeben sich noch weit geringere Werte. So ist der Jahresertrag beim Weißensee 20 Pfund, beim Blindsee 30 Pfund Forellen, Saiblinge und Renken. Was bei ersterem bei einer Größe von 7,7 ha einem Jahreshektarertrag von 1,3 kg/ha, bei letzterem aber bei einer Größe von 26 ha einen Durchschnitt von nur 0,8 kg/ha ergibt.

Brennersee:

Wird jedes dritte oder vierte Jahr abgefischt. Bei der letzten Abfischung 1765 „... bestunde d(er) Ertrag in ohngefähr einen Centen ...“, also jährlich 14 kg. Bei einer Größe von 7,6 ha ergibt dies einen Jahreshektarertrag von 1,84 kg/ha. Höhenlage 1250 m.

Obernberger See:

Dieselben Abfischzeiten wie beim Brennersee. Ertrag 1765 „... ohngefähr 3 Centen ...“, also 168 kg. Dies entspricht bei einer Größe von 16,5 ha einem Jahreshektarertrag von 2,5 kg/ha. Höhenlage 1500 m.

Achensee:

Die „... jährl(iche) Erzeignis ...“ beläuft sich „... auf 20 bis 30 Centen Renken ... einen halben bis 1: Centen Sälbling, ... Rutten gegen 30 Pfund ... aschen 20 bis 30 Pfund ... dan Perschling und Präxn welche aber wegen des geringen werthes nicht eingeliefert worden.“

Das sind 1176 bis 1770 kg im Jahr, wobei die billigeren Fischarten und der Fang des Klosterfishers von St. Georgenberg unberücksichtigt bleiben. Bei einer Größe von 719 ha resultiert daraus ein Jahreshektar-

¹ F. A. Spezialia IV, 18, 1.

ertrag von 1,63 bis 2,46 kg/ha, der allerdings aus oben angeführten Gründen eine Hinaufsetzung erfordert.

In einem einzigen Falle liegt uns eine ausführliche Abrechnung vor, und zwar über die aus dem Gericht Ehrenberg eingelieferten Fische. Die Urkunde von 1781¹ berichtet, daß vom 13. Jänner 1778 bis zum letzten Oktober 1779, also in rund zwei Jahren, vom Heiterwanger-, Plan- und Haldensee an Fischen eingeliefert wurden:

<i>Forellen und Seibling lebend</i>	1066 Pfund
<i>Forellen und Seibling todt</i>	162 „
<i>Hechten lebt.</i>	530 „
<i>Hechten todt</i>	119 „
<i>Renck(en)</i>	4123 „
Das sind zusammen:	6000 Pfund

Darüber hinaus noch „239 Pfrill(en) Maaß.

Jährlich also gute 30 Zentner oder 1680 kg, wobei der Anteil der Renken mit 1154 kg bei weitem den Hauptposten darstellt und gegenüber 1768 eine beträchtliche Steigerung erfuhr, während der Ertrag an Saiblingen und Forellen mit ca. 340 kg gleichbleibt. (Wenn ich mit Ausnahme der Hechte alle anderen Fische dem Heiterwanger- und Plansee zuordne, so geschieht dies aus der Kenntnis heraus, daß der Haldensee keine Salmoniden beherbergte.)

Damit sind die Aussagen, die wenigstens einen hohen Grad an Sicherheit enthalten, erschöpft. Trotz mancher weiterer Erwähnungen in den Fischwasserberichten von 1768, wo allerdings sehr viel häufiger ein Pachtzins an Stelle einer Ertragsangabe aufscheint, wenn überhaupt noch derartige Hinweise gemacht werden, kann ich hier nur wenige Bemerkungen machen, die einer Prüfung auf Richtigkeit standhielten.

So wird beim Piller See angeführt, daß er jetzt (1768) sehr ertragsarm wäre und lediglich „bey 3 Centen“ jährlich ergebe. Das ergibt bei einer Größe von 30 ha einen Jahreshektarertrag von 5,6 kg/ha. Hier muß also der Ertrag in den erwähnten besseren Jahren sehr gut gewesen sein.

Schade ist es, keine stichhaltigen Angaben über den Ertrag des Fließwassers geben zu können. Hier werden fast nie Mengenangaben gemacht. Ein Hinweis von der Stadt Hall auf ihrem relativ kleinen Bereiche auf dem Inn, soll angeführt werden, weil sich hier ein recht guter Ertrag von „... etwas über einen Centen ...“ jährlich ergibt. Auch das kleine Innstück zwischen Lafürnbach (bei Kolbenthurn) und dem Weißenbach

¹ F.A. Spezialia IV, 18, 1.

(= Bach aus dem Halltal) gibt jährlich einen Ertrag von 70 Pfund, also ca. 40 kg. Die Erträge sind nicht übergroß, aber sie werden sich in dieser Höhe auch auf die übrigen Gewässer ausdehnen lassen, weil anzunehmen ist, daß die Fischwasserbesitzer auf eine amtliche Anfrage wohl nur höchstens Minimalerträge bekanntgegeben haben werden. Um aber diese unsicheren Auskünfte zu vermeiden, will ich auf die übrigen, wie gesagt, recht problematischen Angaben nicht näher eingehen.

Wollen wir zusammenfassend die wenigen zur Verfügung stehenden Ertragsangaben im Hinblick auf den „sagenhaften Fischreichtum“ vergangener Jahrhunderte betrachten, so müssen wir diese Ansicht doch etwas einschränken. Die Erträge lagen in vielen Fällen, allerdings nicht immer, unter jenen der Gegenwart. Freilich dürfen wir verschiedene Begleitumstände, die das Bild verwischen, nicht unberücksichtigt lassen. So vor allem den Umstand, daß ein zahlenmäßig ins Gewicht fallender Besatz ohne Kenntnis einer Fischzucht nicht möglich war, heute aber wohl ohne Ausnahme durchgeführt wird. Ferner ist eine vollständige Erfassung der gefangenen Fische aus den Unterlagen kaum zu entnehmen; ich wies schon darauf hin, daß wohl Minimalbeträge anzunehmen sind. So müssen wir schließlich der Vergangenheit doch zubilligen, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zumindest nicht schlechter gewirtschaftet zu haben, als dies der Fischer der Gegenwart mit ausgedehnteren Hilfsmitteln tut.

6. Der Fischtransport.

Wenn ich dem Fischtransport in diesem Rahmen einen eigenen Abschnitt widme, so deshalb, weil dieser schon frühzeitig auf einer beachtlichen Höhe stand und regelmäßig geübt wurde, wie ich schon öfter Gelegenheit hatte, sowohl bei Behandlung der Teichanlagen, als auch bei jener der natürlichen Gewässer, darauf hinzuweisen. So konnte ich über Setzlingstransporte aus Schwaben und Bayern und in ausgedehnterem Maße innerhalb Tirols selbst (hauptsächlich vom Amraser See zu anderen Teichanlagen) berichten. Auch bei Besprechung des Besatzes der natürlichen Gewässer machte ich verschiedentlich Hinweise, die ohne Transport undenkbar wären. Ja, die Organisation der Fischerei in Tirol mit ihrer zentralen Halteranlage in Mühlau oder auch in kleineren Gewässern in unmittelbarer Nähe der Landeshauptstadt, machten einen Fischtransport notwendig, um die Fänge aus allen Teilen des Landes (aus den Kaltern der Seen und bei Abfischung der Teichanlagen) zur Verfügung der Hofküche bereitzustellen und so dem Letztverbraucher zuzuführen.

Wenn wir uns zuerst fragen, in welcher Form die Fische geliefert wurden, so finden sich zahlreiche Hinweise; besonders aus den Preistafeln sind die verschiedenen Formen des Zustandes der gelieferten Fische deutlich ersichtlich, weil ja nach Zustand die Preise variierten.

In den Kopialbüchern finden sich wiederholt Hinweise, daß einzelnen Seefischern Salz zur Einsalzung von Fischen zugewiesen wurde. Als Beispiel ein Hinweis aus dem Jahre 1506/07¹, wo dem Achenseefischer ein „... *viertail muessalz*“ zugeführt wird „... *damit Er die Rencken ainsalzen muge*“. Diese Zuweisung wurde schließlich obligat, wie in der Spezifikation von 1723 zum Ausdruck kommt, daß dem Achenseefischer jährlich zur „... *Einsalzung der Renken ... anderthalb Fueder Salz von dem Pfanhausamt zu Hall ausgefolgt ...*“ werden sollten.

Daneben wird ebenso häufig von „*aufselchen*“ oder „*gselchten*“ Fischen, so wie von „*gschlagen*“ oder „*grienen*“ (= grün) oder „*gedignen*“ (auch „*dignen*“) und von „*gebraten*“ Fisch gesprochen.

Daraus ergibt sich, daß je nach Transportlage, Witterung und Menge die Fische in verschiedenem Zustand geliefert wurden.

Das Hauptaugenmerk wurde freilich auf eine Lieferung in lebendem Zustande gelegt und lebende Fische auch wie in der Gegenwart am besten bezahlt. Dem Transporte lebender Fische soll dieses Kapitel in der Folge gewidmet sein. Für eine Setzlingslieferung versteht sich dieser Lebendtransport schon von selbst (siehe die verschiedenen Angaben im Teile A und bei Behandlung des Besatzes des Wildwassers). Darüber hinaus aber wurden große Mengen von Speisefischen ebenso lebend versandt. Es würde zu weit führen, alle aufgefundenen Transportangaben hier aufzuzählen und wäre wohl auch nicht die Hauptsache dieses Abschnittes. Einiges aber soll zur Sprache kommen, unter Ausnützung der schon bekannten Urkunden.

So wird im Cod. 5035 von 1504 und im Fischereibuch von 1507 verschiedentlich auch der Lebendtransport angeführt. Beim Achensee wird berichtet, daß man Saiblinge und Aschen von Ostern bis Pfingsten „... *eins jeden tags lebendig gen Ynsprugg oder an ander ende daselbs umb füern ...*“ könne. Ebenso „... *hechten und praexen ...*“, sowie die „*ruten*“. Ja, selbst beim hochgelegenen Seensee wird erwähnt, daß man die darin vorkommenden Forellen „... *in zwaiien tagen durch das Gaistal gen Ynsprugg ... bringen ...*“ könne. Ebenso die Fische des Haldensees.

Die Fische des Vils- und Traualpsees könne man auch dem Landesfürsten „... *auf drei tagrais weit ... lebendig zufüern und bringen lassen ...*“.

¹ *Empieten und Befelh* 1506/07, f. 564.

Auch aus dem See zu Harratzried (bei Eglöfs in Schwaben) könne man die Fische „... *in die grafschaft Tirol fuern und die see daselbs in der grafschaft Tirol damit besetzen. Auch mag man solh visch zu des landesfursten Kuchl gen Ynsprugg lebentig fuern*“.

So interessant diese Angaben auch sein mögen, sie kranken doch daran, daß die Art und Weise der Lieferung nicht beschrieben wird. Im Jahre 1530¹ aber wird gefordert, daß alle verfügbaren Fische der Seen „am Lech“ „... *gen Augspurg auff den flössen, in Truhen Vässern oder sonst ...*“ wie das am tunlichsten und füglichsten zu tun sei, geführt werden. Der Fischer „*Sigmund Kurtzen*“ wurde mit einigen Transporten betraut und befohlen, „... *Im wo not ist vmb ain Floßman zuverhelfen*“. Wird schließlich zu diesen Lieferungen, deren jede in mehreren Zentnern bestand, im selben Jahre² einmal erwähnt, daß eine Menge „... *Renckhen dieweyl der Lech trueb seye, sich nit fuern lassen ...*“, so können wir uns doch ein Bild machen über die Methode des Versandes.

Auch 1532³ werden Fische von Heiterwang bestellt, und dieselben „... *auf dem Lech | vnnnd furter auf der Thunaw (= Donau) hinab geen Regensburg zu gefuert, vnnnd Eur ajt. überannt wurt werden |. Wie wol wir für sorg tragen, das der selben visch villeicht truebehalb des Lechs vnd der thunaw, auch verännderung des wasser, vnd verrer des wegs, gar wenig lebendig oder frisch hinabgebracht werden mugen, doch wellen wir solhs nicht dest mynder versuchen, vnd an vnnserm vleys nicht vrwind(en)lassen.*“

Aus diesen Angaben ist deutlich ersichtlich, daß man die Fische in einem auf einem Floße montierten Hälter, der durch das Flußwasser ständig neu gespeist oder durchströmt wurde, transportierte. Bei trübem Wasser war diese Einrichtung freilich nicht zweckentsprechend, stellte aber bei günstigen Voraussetzungen eine einfache und sehr wirkungsvolle Methode des Fischtransportes dar, war doch die recht mühevollen und zeitraubende Tätigkeit der Wassererneuerung auf günstigste Weise gelöst.

Wenn Gelegenheit bestand, wurde diese Transportart gerne angewandt, so auch bei der schon erwähnten Lieferung von „*präxen Setzling*“ von Imst zum Achensee 1523. Die Bestätigung dieser Annahme liefert eine Eingabe des Fischmeisters von 1733, worin dieser verlangt, daß 60 Stämme Holz ausgezeigt würden, weil im kommenden Herbst der Ordnung nach der „*Tarrenzer Weier*“ (= Spiegelfreider See bei Imst) abzufischen sei „... *und weilen ... die gefangene Visch iederzeith auf*

¹ *Gemaine Missiven* 1530, f. 194/195.

² *Missiven an Hof* 1530, f. 79.

³ *Missiven an Hof* 1532, f. 19.

denen flossen anhero pr. Millau (= Mühlau) gesichert word(en) und noch zu vermeidung viller Unkösten und gefahr der visch nothwendig also zu beschechen hat."

Die Schlägerung der für die Flöße notwendigen Stämme wird also im Hinblick auf die zu transportierenden Fische angeordnet.

Neben dieser Art wurden freilich auch verschiedene andere Behälter, vom „Pittrich“ (= Fischlagel), das nach verschiedenen Ansichten von Kaiser Maximilian erstmals verwendet worden sein soll, „Fisch Buten, Fisch Pänzen, Fischwändlen, Fischfässer“, bis zu den größer dimensionierten, unseren Jauchefässern ähnlichen, fahrbaren Behältern, zur Fischlieferung verwendet.

Die Bilder des Fischereibuches¹ zeigen uns verschiedentlich diese Gerätschaften. Besonders jenes Bild, das den Krebsfang beschreibt, zeigt uns einen derartigen Fischtransportwagen mit Viergespann. Der Verschluss dieser Truhen wurde mit Gittern bewerkstelligt, um den Sauerstoffzutritt zu ermöglichen, wie aus einer Bestandsaufnahme² der Fischmeisterbehäusung in Mühlau ersichtlich ist, wo „eiserne götterlen zum Fisch fuehren“ angegeben werden.

Um diese Transporte mit Roß und Wagen durchführen zu können, hielten die bedeutenderen Fischer eigene Gefährte. So berichtet der Achenseefischer 1544³ in einem Briefe, er müsse „... zu notdurfften der furrn halten zway Ros, und ainen wagen ...“.

Unter Umständen wurden aber auch kleinere Mengen getragen, wie aus einer Preistafel aus dem 17. Jahrhundert⁴ ersichtlich ist, wo zum „Achentaller See“ erwähnt wird, daß als „... Tragerlohn von einer vellig(en) Trag anhero“ 24 Kreuzer bezahlt werden.

Besonderes Augenmerk mußte freilich der jeweiligen Jahreszeit und Witterung beigemessen werden. So wird schon im Fischereibuch zu dieser Frage Stellung genommen, wo auch zum Transport der Saiblinge und Aschen vom Achensee erwähnt wird, daß man diese „... nach phingsten bis auf sant bartlmes tag... der hitz halber lebendig nindert fuern“ könne „bis zu angeender kelten“. Ebenso wäre eine Lieferung der lebenden Renken nur „zu herbstezeiten“ möglich, das ganze übrige Jahr könne man diese aber „grüen“ haben.

Gerade die Coregonen sind schwer lebend zu transportieren und auch Pfefferle⁵ lieferte diese nur im Winter, wie er in einem Preisangebot sagt: „... und so ich winters zeyt die rencken kan lebendig hern firen ...“

¹ Siehe diese im Anhang.

² F. A. Generalia 8.

³ F. A. Spezialia II, 4, 3.

⁴ F. A. Generalia 14.

⁵ 1524.

Sollten die Fische aber während der wärmeren Zeit geliefert werden, wie dies 1532¹ im Juli gefordert wurde, so mußte die Fahrt während der Nacht geschehen. In dem Befehle wird verordnet, diese Fische „... zu nachtllicher weil...“ zu bringen und noch betont: „... und brauchet vleis, daz die lebendig hergebracht werden...“.

Dieselbe Tatsache erörtert auch der Fischer vom Achensee in dem oben schon erwähnten Brief von 1544, wo er anführt: „Item zu Somers zeitten, so es hays ist Und Ich bey der nacht farn, mueß Ich bys auf den drittn tag auf sein, mit lebendigen vischn...“ Ganz allgemein möchte er noch bemerken, daß es vieler Umsicht bedürfe, „... dann die visch fuer ist nit ain fuer als andere guetter“.

Eine Rechnung aus dem Jahre 1712², die die Ausgaben der Kammer an Fischen „zur Speisierung Ihrer Catholischen Mayst. Khönig Carl deß drittn in Hispanien, bey dern raiß durch Tyrol...“ anführt, gibt uns auch Aufschluß, daß bei Fischlieferungen neben dem Fuhrmann auch einige Wässerer angestellt wurden, um die Fische während der Transportzeit mit Frischwasser zu versorgen. Nachdem die Fuhrlohne verrechnet werden, heißt es: „... Wie ingleich dem hierzu nothwendig gebrauchten Wässerer für 3 Tag geraicht... 2 fl 15 kr.“

Interessant ist auch noch, daß von den meist aus dem Planseegebiet und von den Reschenseen gelieferten 574 Pfund, die neben 886 Pfund Karpfen und 25 Pfund Hechten aus dem Kalter zu Mühlau und nahezu 500 Krebsen benötigt wurden, „... nach und nach 21 (Pfund) abgestandtn“ wären. Dies entspricht einem Prozentsatz von nicht ganz 4%, wenn nur die durch die Lieferung geschwächten Fische berücksichtigt werden. Also ein ausgezeichnetes Ergebnis, das beweist, daß die Fische den Transport gut überstanden hatten. Freilich sind die eigentlichen Transportverluste daraus nicht ersichtlich.

In einer Verpachtungsverhandlung aus dem Jahre 1779³ wird allerdings für den eigentlichen Transport (den Heiterwanger- und Plansee betreffend) angegeben, daß „... meistens der 3te Theil abstehe“. Dies ist sicher eine Übertreibung, um den Pachtzins zu drücken.

Hätte der Lebendtransport zu große Ausfälle gezeigt, so wäre er sicherlich nicht in so großem Maße durchgeführt worden.

So wurden in den Jahren 1778/79⁴ aus den Gewässern des ehemaligen Gerichtes Ehrenberg auf Grund einer Verrechnungstabelle 1066 Pfund

¹ Gemaine Missiven 1532, f. 301.

² F. A. Generalia 14.

³ F. A. Spezialia IV, 18, 1.

⁴ F. A. Spezialia IV, 18, 1.

lebende gegen 162 (Pfund) tote Forellen und Saiblinge und 530 Pfund lebende gegenüber 119 Pfund toten Hechten dem Obristfischmeisteramt eingeliefert. Der Anteil der lebend gelieferten Fische überwiegt demnach die totgelieferten um ein Beträchtliches. Die Hauptart der aus diesen Gewässern gelieferten Fische bestand allerdings in Coregonen, die, wie ich schon andeutete, wahrscheinlich tot verfrachtet wurden. Diese Annahme wird noch dadurch bestärkt, daß in der oben besprochenen Rechnungsliste die sonst aufscheinende Zustandsbezeichnung nicht in Erscheinung tritt.

Einen weiteren Einblick in den Lebendtransport vermag uns auch noch die Aufstellung jener Fische zu geben, die zu Beginn des Jahres 1778 in den Hälteranlagen von Mühlau als Vorrat ausgewiesen wurden. Bemerkenswert ist, daß es sich hier um verschiedene Fischarten handelt, die lebend aufbewahrt wurden, also auch in lebendem Zustand aus verschiedenen Gewässern des Landes hergeschafft wurden. Der Vorrat setzte sich zu diesem Zeitpunkt zusammen aus:

<i>An grösseren Kärpfen</i>	<i>2210</i>	<i>Pfund</i>
<i>An kleineren dto oder respect. Sätzl(ingen)</i>	<i>337</i>	<i>„</i>
<i>An Forellen und Seibling</i>	<i>556</i>	<i>„</i>
<i>An Orfen dto Grössere</i>	<i>82</i>	<i>„</i>
<i>An Orfen dto kleinere</i>	<i>34</i>	<i>„</i>
<i>An Schleim</i>	<i>3</i>	<i>„</i>
<i>An Alten</i>	<i>156</i>	<i>„</i>
<i>An Rutten</i>	<i>1³/₄</i>	<i>„</i>
<i>An größere Krepß</i>	<i>565 Stück</i>	
<i>An ordinari dto</i>	<i>332 „</i>	
	<i>897 Stück</i>	<i>3379³/₄ Pfund</i>

Zusammenfassend können wir sagen, daß der Transport lebender Fische durch all die Jahrhunderte rege betrieben wurde. Nicht nur innerhalb kleiner Strecken, sondern auch über mehrere Tagereisen hinweg. Die auftretenden Schwierigkeiten wurden mit oft einfachen, aber wirkungsvollen Mitteln überwunden. Das Bestreben, lebende Fische zu liefern, siegte in vielen Fällen über Hindernisse des Weges (Pässe, Hochgebirgsseen), der Witterung (Nachtfahrten) oder Jahreszeit. Und alle diese für die damaligen Verhältnisse umfangreichen Transporte wurden auf schlechten Straßen nur mit Fuhrwerk (mit Ausnahme der Floßtransporte) oder als Traglasten befördert, ohne Sauerstoffgeräte und andere Erleichterungen eines Lebendtransportes der Gegenwart. Was könnte die Achtung vor der Leistung der Fischereiwirtschaft der Vergangenheit

gerade in dieser Hinsicht mehr unterstreichen als die wohl bekannte, aber nicht ausgesprochene Antwort auf die Frage: „Wieviel Fische werden in der Gegenwart noch trotz moderner Hilfsmittel vom Außerfern oder selbst vom Achensee lebend in die Hauptstadt des Landes geliefert?“

(Mögen auch verschiedene andere Gründe in der Gegenwart einen Lebendtransport einschränken, so bleibt doch ein Hauptgrund immer noch: die Mühe und Arbeit, die ein solcher verursacht, also Faktoren, die die Vergangenheit zu meistern verstand.)

7. Schädlinge und Schädigungen.

Hier und dort habe ich der Besprechung dieser Frage schon vorgegriffen und in anderem Zusammenhange Angaben über Schädigungen gemacht. So bei Behandlung der Wasserverhältnisse der Teichanlagen, wo auf Hochwasserschäden hingewiesen wurde oder im Rahmen der Fischereiornungen und Hegevorschriften. Hier sollen die nun noch nicht erwähnten Unterlagen zusammenfassend behandelt werden und ein Überblick über diese, die Fischerei hemmenden und schädigenden Einflüsse gegeben werden.

An erster Stelle stünde hier wohl die Behandlung der auftretenden Fischkrankheiten, ein Gebiet, das heute große Bedeutung besitzt und von dem wir durch zahlreiche Abhandlungen eine recht gute Kenntnis haben. Es ist deshalb verwunderlich, daß es mir nicht gelang, trotz Durcharbeitung eines umfangreichen Quellenmaterials über diese Frage eine Angabe über eventuelle Krankheiten zu finden. Dies gilt für die Teichanlagen genauso wie für das Wildwasser. Daß krankhafte Erscheinungen bei der doch schon oft dokumentierten guten Beobachtungsgabe unserer Vorfahren übersehen worden sind, ist nicht gut anzunehmen. So bleibt uns nur übrig, festzustellen, daß Krankheiten überhaupt nicht aufgetreten sind. Diese Behauptung erscheint mir aber doch zu gewagt. Daß durch Jahrhunderte keinerlei Erkrankungen im Fischbestande auftreten, ist wohl nicht der Fall. Wären diese aber häufiger in Erscheinung getreten, so hätten wir sicherlich Angaben darüber, so daß wir mit ruhigem Gewissen eine nur sehr geringe Schädigung durch Fischkrankheiten annehmen können.

Bessere Angaben finden wir über Schädlinge, aber auch hier sind die Mitteilungen relativ gering, wenn man vom Menschen als Schädling gesondert sprechen will, der allerdings der intensivste war und mitunter auch noch ist.

In den Angaben tierischer Schädlinge steht zweifellos der Fischotter an hervorragender Stelle. Dieser richtete, besonders in Teichanlagen großen Schaden an. Es ist also nicht verwunderlich, daß für seine Bekämpfung eigene Otternjäger bestellt wurden, die gleichzeitig meist auch noch Fischer waren, wie uns in einer Urkunde von 1501¹ mitgeteilt wird, wo „... *Zipprian Dürr... zw vnnserm vischer vnd Otter Jäger...*“ ernannt wird. Auch in der Instruktion für den Fischmeister „*Halbhörn*“ von 1534² wird nachdrücklich auf die Notwendigkeit, „*Otter Jäger*“ zu halten, hingewiesen: „... *dan wo Ih(x) allenthalb umbreit, so peklag(en) sich die Seehuet(er)... ob d(en) ottern wie sy allenthalb schad In Seen und weyren an vischen thuen.*“ Es sollten zur Bekämpfung eigene Otterhunde gehalten werden.

Dieser Tatsache wurde deshalb auch in den Fischereiordnungen Bedeutung zugemessen. So entnehme ich der Ordnung von 1575³ folgenden Hinweis: „... *nachdem auch die Otter | in den Seen und Vischwassern grossen schaden thuen. Ist Irer F. Dr. gnedigster und ernstlicher bevelch | Das Irer Dr. gegenwärtiger und künftiger Vischmaister | nach Otter fachern trachten...*“ solle und diese „... *aufgefangen werden...*“ könnten.

Für jeden erlegten Fischotter wird eine Prämie von 30 Kreuzern bezahlt und von der Hofkammer Zehrung geliefert.

Mitunter scheint die Bekämpfung allerdings etwas vernachlässigt worden zu sein, wie der „*Otter Jeger vnnnd Seehueter am Plensee Sigmund Kurtz*“ 1530⁴ mitteilt. Seit dem Tode Kaiser Maximilians bekomme er nicht mehr die für den Unterhalt seiner 4 Otterhunde notwendigen 10 fl., obwohl, wie er resigniert angibt, „... *ich bey meinem Diennst gefangen vnnnd erobert Sechsendachzig Otter*“. Er bittet deshalb, wieder zur Unterhaltung der Hunde um diesen Betrag „... *das solcher Schad der visch verhuet werd...*“. Es waren also scheinbar ganz beträchtliche Fischotterbestände, wenn es einem Jäger gelang, allerdings in mehreren Jahren, 86 Stück zu erlegen. Die intensive Bekämpfung schon vor Jahrhunderten hat das Tier so dezimiert, daß es heute in Tirol auf die Liste der ausgerotteten Tiere zu setzen ist. Der Besitz des wertvollen Pelzwerkes mag die Intensität der Jagd beeinflußt haben.

Ein weiterer interessanter Hinweis über die Schädlichkeit eines Tieres für die Fischerei stammt aus einer Eingabe des Jahres 1747⁵, die Ente betreffend. Weil diese „... *zu grest(en) Schad(en) der auß dem Yhn in*

¹ *Bekennen* 1501.

² F. A. Generalia 4.

³ LRA Cod. 5037.

⁴ *Geschäft von Hof* 1530, f. 262.

⁵ F. A. Spezialia II, 10, 1.

bemelt(en) Gieß(en) Einziehend(en) visch...“ dort gehalten werden, sollte das „Eintreiben“ auf den Gießen (gemeint ist der Höttinger Gießen) für alle verboten werden. Es werde nicht nur den „... *visch mit der(en) beständigen hin- und her- schwimb(en) der Einzug verwöhrt, sondern auch die visch sambt dem Laich verzöhrt werden*“.

Mag man auch in der Gegenwart über die Ente als Fischereischädling geteilter Ansicht sein, so ist obige Aussage doch einleuchtend und eine Schädigung in dem relativ seichten Gießen, der auch einen vorzüglichen Laichplatz darstellte, durchaus möglich.

Eine weitere, nicht alltägliche Erörterung über Schädlinge stellt eine Eingabe aus dem Jahre 1716¹ dar, in der das Weidevieh als Fischereischädling beim Schlitterer See, also einer Teichanlage, auftritt: „*Seit einigen Jahren hero sei der üble Mißbrauch eingerissen, daß das Rindviech bis halb in den See hineingehe, in folgedessen das Futter in den Boden hineintrete, und so den Fischen beträchtlicher Schaden zugefügt werde.*“ 1733 wird dieselbe Klage wiederholt. Diese Art der Schädigung wird aber nur lokal vorgekommen sein und durch besondere Gegebenheiten (seichtes, verkrautetes Wasser und angrenzende Weiden) gefördert worden sein.

Der größte aller Schädlinge aber war, wie schon erwähnt, der Mensch. Hier gehen die Angaben durch all die Jahrhunderte hindurch in einem nie abreißen Rhythmus. In allen Gewässern des Landes wurden Fischdiebereien verübt und ein großer Teil der auffindbaren Urkunden erzählt lediglich über derartige Vorkommnisse. Ich führe in der Folge nur einige wenige Beispiele an, wobei ich auftretende Wasserschäden, die auf menschliche Eingriffe zurückzuführen sind, bei den allgemeinen Wasserschäden weiter unten anführen will.

Ich beginne mit einer interessanten Angabe aus dem 16. Jahrhundert, die über Schädigungen des Fischbestandes des Achensees berichtet.

Vor dem Eingehen auf den Wortlaut der Urkunde aber muß ich eine nicht minder bemerkenswerte Einleitung machen, die erst die Grundlage für das Verständnis der folgenden Äußerungen geben kann:

Es bestand zu dieser Zeit ein Privileg, wohl durch Kaiser Maximilian eingeführt, daß schwangere Frauen frei fischen durften. Eine bemerkenswerte Tatsache, die soziale Züge der Landesfürsten aufweist, gerade auf einem Gebiete, auf dem sie recht nachdrücklich ihre Rechte ansonsten behaupteten². Aus dem Jahre 1536³ liegt aber eine Beschwerde vor, die

¹ F. A. Spezialia II.

² Siehe auch Stolz, S. 354.

³ F. A. Spezialia II, 4, 3.

über den Mißbrauch dieser Freiheit berichtet. In der Einleitung dieser Anklage, die vom Abte von St. Georgenberg und vom Fischmeister an den Landesfürsten gerichtet wurde, kommt deutlich zum Ausdruck, daß es sich bei dieser Fischerlaubnis um eine bekannte Übung handelte. Es heißt hier: „*Wiewol weil und meine vorfarn selig, und ewr Kū. ajt. vorgewesste Thiolische vischmaister untzher zuegesehen unnd gedult, das die Schwang(er)en Frawen so zu zeiten von Lust wegen mit d(er) ziehen am Ahensee haben vischen und ziehen mugen.*“ Wurde also in bescheidenerem Maße die Fischfreiheit ausgenützt, so sind keine Einwände erfolgt. „*Aber unangesehen das selbichs allein aus gnaden den Schwang(er)n Frawen zuegesehen worden ist, so komen Jetzt etwa von zehen bis zu zwaintzig Pawrßweibs personen mit ainand(er) auf den See und knüpfen an vier oder fünff Stroseekh und pet ziehen an ainander ziehen und vischen on alle beschaidenhait dem See nit zue clainem nachteil also das Sy menigmal ain wasserschaff zewag(en) vun zu drew vol clainer Jung priet fisch (= Bratfische, Weißfische) fachen, was datz für ain Schad und abbruch der Speis den vischen genomen und gefang(en) wiert hat Ewr. Kū. ajt. genedigst zu bedencken.*“

Der Urtext spricht wohl für sich. Daß unter diesen Verhältnissen eine Klage erfolgte, verwundert uns nicht. Freilich konnte mit dieser Fangmethode nur Fischunkraut erbeutet werden, das aber, wie die Urkunde deutlich angibt, als Futter der Edelfische von Bedeutung war. (Schon seit 1533¹ wird eine ähnliche Klage ausgesprochen, nur daß damals auch Männer an dem Unternehmen beteiligt waren.) Darüber hinaus wird noch über andere Fischdiebstähle gesprochen und abschließend um Abstellung dieser Mißstände gebeten, aber „... *ausserhalb d(er) swang(er) Frawen...*“, so daß selbst durch diesen argen Mißbrauch die überlieferte Sondergenehmigung nicht aufgehoben wurde. In der Folge wäre es im Rahmen dieser Arbeit unmöglich, alle berichteten Fischdiebstähle zu erwähnen. Die Meldungen und Klagen sind außerordentlich zahlreich und betreffen die verschiedensten Stände. Einige Bevölkerungsschichten aber scheinen auf diesem Gebiet Besonderes geleistet zu haben und dazu sollen einige Angaben gemacht werden. So finden sich wiederholt Angaben, daß Soldaten ausgedehnte Fischdiebereien begingen. In einer Urkunde, die in die Zeit von 1632² bis 1646 fällt, wird erwähnt: „*Demnach die alhierher umbliegende Weyer Und Se bey 3 Jahrenhero, durch die einquartierten Soldaten in ain Confusion khamen Und Thails zimblisch ausgefischet worden sonderlich der auf dem Seefeldt und... bey Länß*

¹ *Embieten und Bevelch* 1533, f. 160.

² F. A. Generalia.

(= Lans) *ob Ambras ganz lähr liegen . . .*“ wird ein entsprechender Besatz vorgeschlagen.

Ein ähnlicher Fall ist vom Jahre 1704¹ bekannt, wo sich das Obristfischmeisteramt beklagt, daß durch kaiserliche Offiziere und Soldaten die Herausgabe von Fischen erzwungen wurde. Es wird auf den beträchtlichen Schaden hingewiesen, in Anbetracht dessen, daß im nächsten Monat Mai die Karpfen „in Laich gehen“ und um Abstellung gebeten.

Gerade bei Teichanlagen wird ein Diebstahl durch die Dichte des Bestandes gefördert, „besonders im Frühling, wenn die Fische laichen und dazu ganz knapp ans Ufer gehen und selbst mit Händen gefangen werden können“, wie eine Verordnung aus dem Jahre 1735² erzählt.

Aber auch im Fließwasser führten Soldaten Diebstähle durch, wie 1632 und 1704³ aus dem Außerfern berichtet wird. Derartige Schädigungen bleiben also nicht nur der jüngsten Vergangenheit vorbehalten; mögen uns also diese Angaben ein kleiner Trost sein.

Als zweiter Stand, der in diesem Zusammenhang öfter Erwähnung findet, sind die Knappen zu nennen. So wird schon 1504⁴ zum See im „*pergwerch*“ (= Drachensee) berichtet, daß dieser nicht besetzt sei, „*. . . aber ich het kain sorg es wurden die visch auch guet darinen und ist auch ain schönes wasser wan mans nur vor den erzknappen erretten möcht*“.

1535⁵ wird zum Obernberger See angeführt, daß „*. . . knappen und paurschleut zu gossensas (= Gossensaß) unnd Pflersch . . .*“ über das Joch herüberkommen und „*. . . mit der Ruetten vischen unnd vachen die Selmling und verchen heraus . . .*“ und trügen diese öffentlich wieder zurück, um sie an Wirte zu verkaufen.

Schließlich wird auch in der oben angegebenen Urkunde von 1536 zum Achensee bemerkt: „*Desgleichen so lawffen die Knappen Koler Schmeltz(er) aus dem Jenbach und die Nachpern daselbst gar herüber von Galzein yetzt täglich auf den Achsee mit Rietten und angeln und vischen Ires willens und gevalles darauf und vachen auch vil visch heraus.*“

Außerdem befaßten sich gerade in der näheren Umgebung der Landeshauptstadt auch die Studenten ausgiebig mit dem Fischdiebstahl, wie aus verschiedenen Angaben hervorgeht. Einige Beispiele hiezu: 1723⁶ wird geklagt, daß verschiedene „*. . . partikularen, Bürger, Innwohner,*

¹ F. A. Spezialia II.

² F. A. Spezialia II.

³ F. A. Spezialia IV, 18, 7.

⁴ LRA Cod. 5035.

⁵ F. A. Spezialia II. 14,2.

⁶ F. A. Generalia 4.

ander muessig gehende pürsch, Camregotten, und Student(en) . . . am Yhn, Sill, Giessen und Wildpächen mit Heraussfangung der Jung und greßern Forellen und Äschen . . .” großen Schaden anrichten.

1728 wird zum Achensee angeführt: „Der Seehüter solle aufpassen, daß nicht von Studenten oder anderen, unter dem Vorwande, Vögel schießen zu wollen, die Streichkarpfen herausgeschossen werden.”

1738¹ wird Beschwerde geführt, daß im Gießen der Innsbrucker Au „. . . wider einige Academicos und Gymnasisten . . .” verboten fischten und um Namhaftmachung „in Futurum” gebeten.

Ich hoffe, die Angaben vermögen über diese Fragen einen kleinen Einblick zu geben. Über die Bestrafung habe ich weiter oben schon Angaben gemacht, bei Behandlung der Fischereiordnungen des 16. Jahrhunderts. Daß diese recht harten Strafausmaße aber auch noch in späteren Zeiten Gültigkeit hatten, beweist ein „Mandat” aus dem Jahre 1748² das sich gegen Fischdiebereien im Außerfern richtete und bei der ersten Betretung 10 fl. Strafe oder „8 tegige Kheich(en)” vorsah. Alle jene aber, die Fische von Fischdieben kauften, sollten dieselbe Strafe erleiden, den „denuntiant(en)” aber ein Drittel davon ausgefolgt werden.

Bei Behandlung der Wasserverhältnisse der Teichanlagen konnte ich schon auf eine Reihe weiterer Schädigungen hinweisen; so auf Wasserabkehrungen für Bewässerungszwecke und Hochwasserschäden. Für die Fließwässer sind dieselben Schäden wiederholt erwähnt worden und auch hier will ich lediglich dieses oder jenes Beispiel aus der Fülle der Angaben über Wasserabkehrungen, Murbrüche, Hochwässer, Lawinen und Holztriftschäden anführen.

Wasserabkehrungen wirkten sich besonders dann schädlich aus, wenn es sich um Zuflüsse der recht intensiv bewirtschafteten Gießen handelte. Besonders oft trat, den Quellen zufolge, diese Art der Schädigung in den Zuflüssen des Gießens zu Telfs in Erscheinung. Schon 1504³ wird zum „Lumpach” und „Kreppach” zu Telfs erwähnt: „. . . die kern die pauren aus . . .” Diese Abkehrungen haben sich im Laufe der Jahre immer wieder wiederholt, so daß es z. B. im Jahre 1732⁴ zu einem großen Fischsterben und zur völligen Austrocknung des Gießens kam. Um beiden Teilen gerecht zu werden, wurde eine neue Ordnung aufgestellt, die unter anderem folgende Punkte enthielt: Wenn ein Müller eine Reparatur beabsichtigte, die länger als zwei Stunden dauern sollte, so müsse er dies dem Gießenhüter vorher anzeigen. Aber auch der Gießenhüter müsse

¹ F. A. Spezialia II, 10, 1.

² F. A. Spezialia IV, 18, 9.

³ LRA Cod. 5035.

⁴ F. A. Spezialia II, 15, 2.

vor einer Abfischung Meldung machen. (Es scheint also bei Abfischung das Wasser abgekehrt worden zu sein.) Weiters sollten alle Wässerer sich nicht gegenseitig das Wasser entziehen und nicht länger wässern und ja nicht den Gießen völlig auskehren. Schließlich müsse der Gießhüter immer das Wasser frei in die „... *sogenante Feyrgrueben rinnen lass(en) ...*“.

Es mußten zuviele Interessenten befriedigt werden, so daß es trotz Vorschriften immer wieder zu Schädigungen kam, deren Ausmaß recht deutlich aus einer Klage des Jahres 1742¹ hervorgeht. Durch plötzliche Abkehrung des „... *durch d(a)s dorff rinnenden Mhlpach ...*“ wäre der sehr nützliche herrschaftliche Gießen „... *völlig aufgetrucknet, und alle dar ein befindliche Forell(en) und Aschlen deren wohl ain und anderes Tausent gewes(en) auß abgang des wassers haben zu grundt geh(e)n miess(en)*“.

Auch die resignierende Feststellung, daß dieses Vergehen besonders sträflich wäre, weil durch verschiedene Vorfälle hinlänglich bekannt gewesen sei, wie verheerend sich eine Abkehrung des Mühlbaches auf dem Gießen auswirke, konnte keine dauernde Abstellung dieser Mißstände bringen.

Sehr häufig sind auch die Angaben über Schädigungen durch Murbrüche und Hochwasser. Gerade die Fischwasserberichte von 1768 sprechen von derartigen Ereignissen an den verschiedensten Punkten des Landes. So wird für den Inn neben mehreren anderen Angaben für das Gebiet von Innsbruck angegeben, daß er „... *wenig Fisch reich ist, auch die meiste Stände anno 1762 durch die grosse Waßer Ergüßung ruiniret worden sind*“. Auch für Telfs, Volders und Landeck finden sich ähnliche Angaben. Demnach wären die Fische im Inn bei Landeck durch die außerordentlichen Hochwässer der Jahre 1762 bis 1764² und das mitgeführte „... *mehrfältige Muhr- und Holz-werch bereits gänzlichen ausgetilget worden ...*“. Für zahlreiche andere Gewässer werden ähnliche Angaben gemacht.

Selbst für stehende Gewässer werden solche Murbruchschäden angeführt, wie 1768³ zum Piller See, wo angegeben wird, daß dieser durch Hochwässer und „*Blaikhen ... mit Sand und Murr zimblich verschittet, die Fisch und deren Aufenthalt also verderbt word(en) ...*“ sei.

Über die schädigenden Einflüsse von Lawinen habe ich an anderer Stelle schon Angaben gemacht (Haldensee, Gschnitzer Bach).

¹ F. A. Spezialia II, 15, 2.

² F. A. Spezialia IV, 19.

³ F. A. Spezialia II, 1, 2.

Ausgiebige Schädigungen traten auch durch Triften von Holz auf einigen Gewässern auf. Auch hier werden schon 1504¹ Angaben gemacht, zum Navisbach und zur Ruetz. Bei letzterem Bache heißt es, er ist „... nit visch reich das macht daß man yetz das holtz dar auf treibt“.

Dasselbe wird 1768² zum Rissbach angeführt, der von sehr schlechtem Ertrage sei, „... weiln durch die Clausen und Triften, auch Theils grundlähnen denen Fischen all zu grosser Schaden zugefügt wird.“ Im selben Jahre wird dies auch von einigen Bächen in der Telfser Gegend berichtet, die keinen Ertrag hätten, weil „... von Jahr zu Jahr die holz trifft gepflogen“ werde.

Die Schädlichkeit der Holztrift zeigt deutlich die Tatsache, daß 1768³ der Stillebach bei Nauders wegen Holzlieferungen als fischleer bezeichnet wird, während dieser Bach heute zu den fischreichsten Gewässern des Landes zählt.

Diese wenigen Beispiele mögen genügen, um die wesentlichsten Schädigungen aufzuzeigen. Eine Frage aber interessiert uns in diesem Zusammenhang, besonders im Hinblick auf die Gegenwart:

Erfolgten in früheren Jahrhunderten auch Schädigungen durch Abwässer oder andere Verunreinigungen? Wären solche aufgetreten, so hätte sich sicherlich einmal ein Hinweis finden lassen. Es fehlen aber derartige Angaben, so daß eine größere Schädigung dieser Art nicht angenommen werden kann. Die gewöhnlichen Abwässer, die auch seinerzeit in die Gewässer geleitet wurden, beeinträchtigen die Fischerei also nicht. Industrielle Abwässer dagegen kommen für den fraglichen Zeitraum nicht in Betracht.

Einen Fall der Verhinderung einer Verunreinigung konnte ich allerdings an anderer Stelle schon anführen (Sägemehl der Säge zu Flaurling).

Abschließend aber soll noch eine Angabe zur Sprache kommen, die eine Beeinträchtigung der Fischerei zur Folge hatte, durch Einlegen von Flachs in ein kleines Gewässer bei Reutte. Es ist allgemein bekannt, daß bei diesem Vorgang freiwerdende, leicht faulende, organische Bestandteile die Eigenschaften des Wassers in hohem Maße verschlechtern, so daß ein Halten von Fischen unmöglich wird.

1699⁴ wird zum „Seele Ehnhalb Pflach gegen Vilß ligent“ angegeben, daß es „... ein pure läckhen ohne fisch seye und von den Unterthanen allzeit pflege der Haar (= Flachs) eingelegt zu werden“.

¹ LRA Cod. 5035.

² F. A. Spezialia II, 6.

³ F. A. Spezialia II, 15, 2.

⁴ F. A. Spezialia IV, 18, 1.

Zusammenfassend kann also festgestellt werden, daß Fischereischäden in der Vergangenheit in erster Linie durch Fischdiebstahl und andere Eingriffe des Menschen, sowie durch Naturkatastrophen verursacht wurden. Die Schädigungen durch Krankheiten, Abwässer und Verunreinigungen dagegen treten kaum in Erscheinung.

IV. Zusammenstellung der erwähnten Fischarten

Percidae: Barsche

Barsch

persching, persing, Perschling, Perstling, Porstlen, Parshvisch, Parschfisch

Perca fluviatilis L.

Cottidae: Groppen

Koppe

Koppen, Groppen, Tolm, Dollm, Tolbn, Tolben, tolben

Cottus gobio L.

Gadidae: Schellfische

Rutte

Rutten, rутten, Rütten, rueten

Lota lota L.

Salmonidae: Forellenartige

Bachforelle

Forchen, forchen, Ferchen, ferchen, Ferch, ferch, Verchen, verchen, verchlein, verchlen, verhen, Vorchen, vorchen, vorhen, vörchen, vörhen, Vorellen, vorellen, Vorell-Fisch, Forellen, forellen

Salmo trutta

forma fario (L.)

Seeforelle

grunntvorhen, grünntvorhen, Lachsforellen

Salmo trutta

forma lacustris (L.)

Huchen

Huchen, Huechen

Salmo hucho L.

Seesaibling

Salbling, Salbmling, Salmbling, Selbling, selbling, Selmling, Selmbling, Selmlin, Sölbling, Sälbling, Seibling, Goltferchen, Goltvorhen, Goldt vörchen, Goldforellen

Salmo alpinus L.

(*Salmo salvelinus* L.)

Äsche

Aschen, aschen, Aeschen, Äschen, Äsch, äsch, Äschn, äschlein, äsch-Fisch, Eschen

Thymallus thymallus (L.)

Felchen, Renken

velchen, velkhen, velhen, Renken, rencken, renckchen, Rennken,

Coregonus sp.

TAFEL I



Abb. I: Achensee mit Fischerhaus in Pertisau

TAFEL II

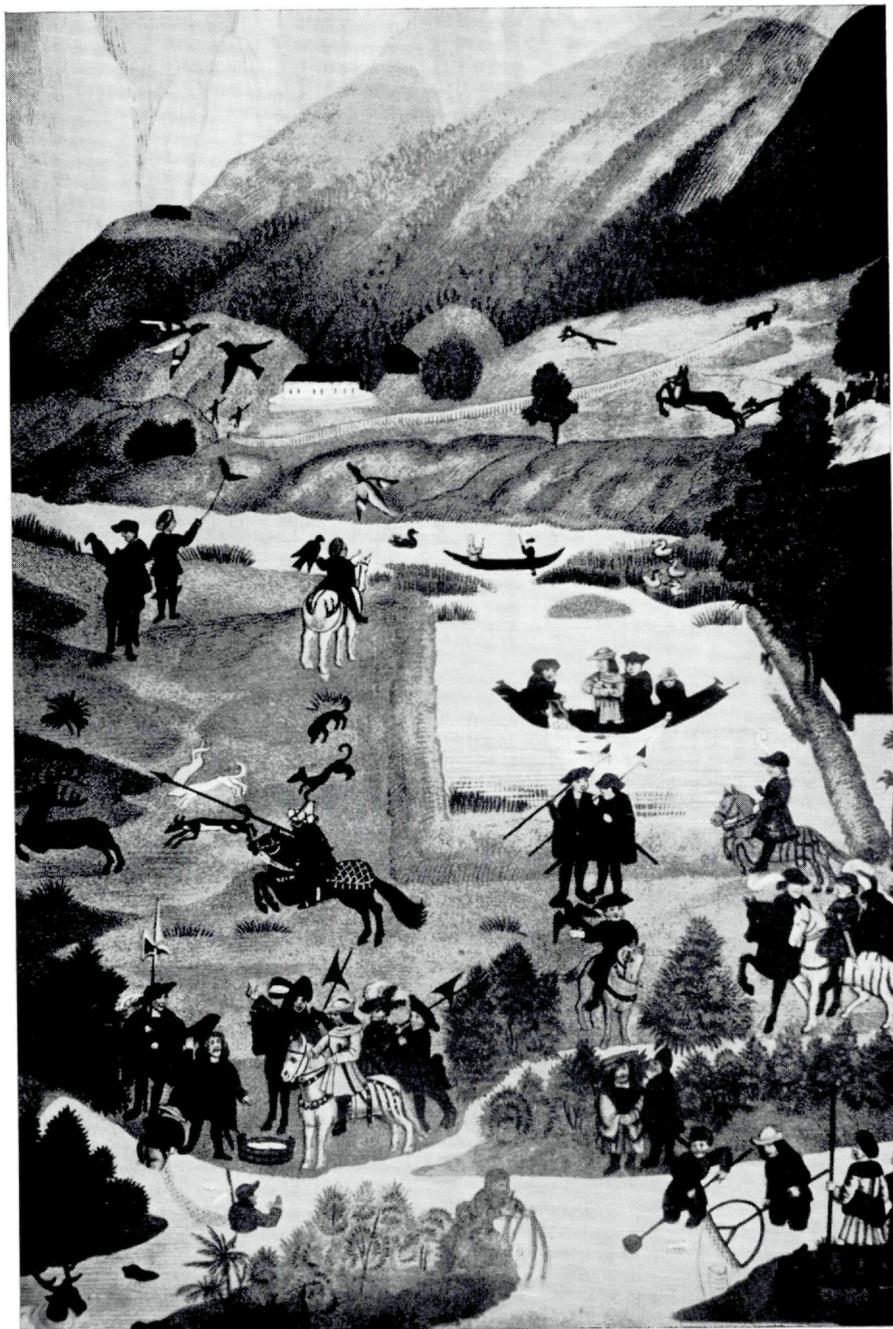


Abb. 2: Gießen und Teich auf der Langen Wiese bei Innsbruck

TAFEL III



Abb. 3: Wildsee (am Widdersberg ?)

TAFEL IV



Abb. 4: Das SchlöBchen Siegmundsweid am Plansee (bei den Stamsserhöfen)



Abb. 5: Plansee am Abfluß der Ache

TAFEL VI

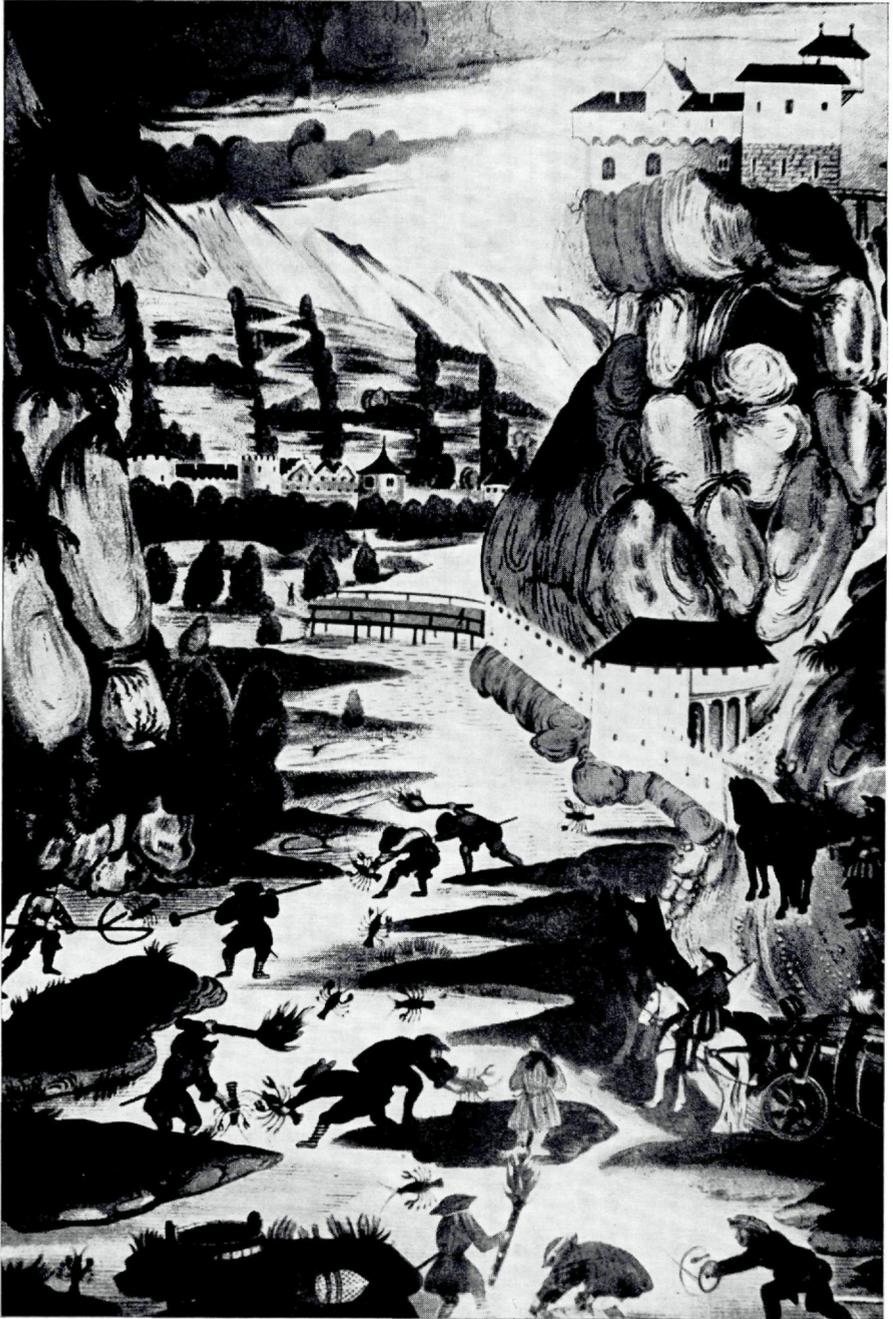


Abb. 6: Drau an der Lienzer Klause

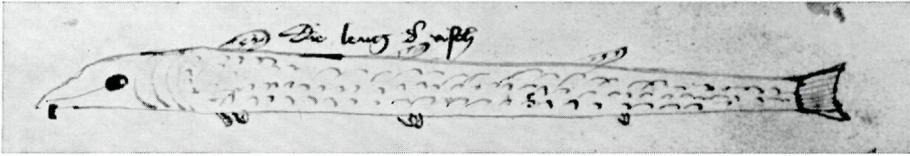


Abb. 7: Ordnung der Vischwaid zu Ynsprugg (ca. 1450)
Schonmaß in ca. halber natürlicher Größe.

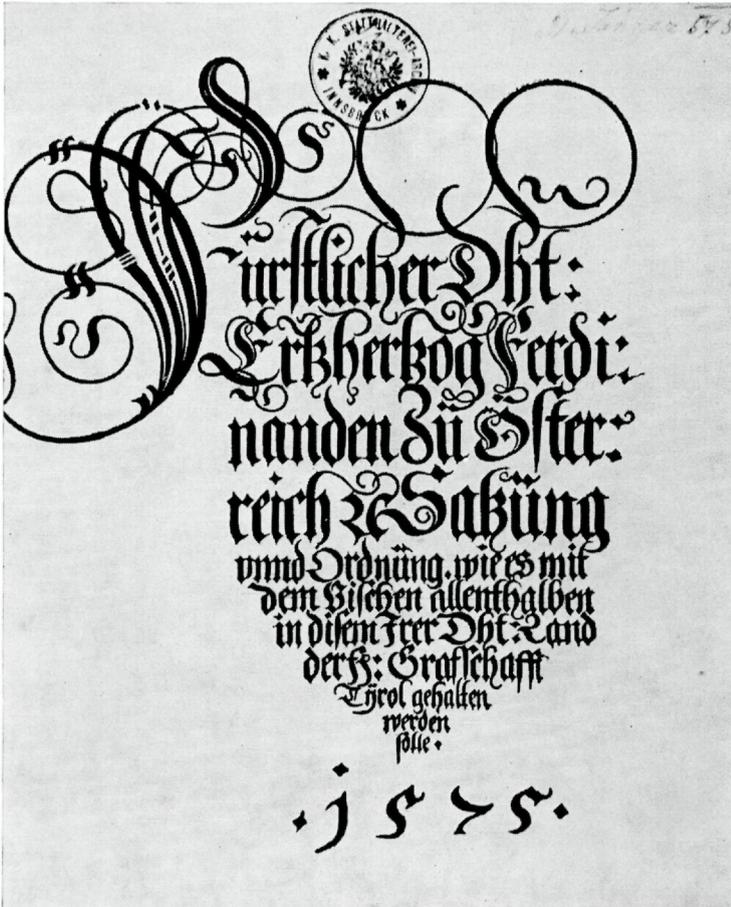


Abb. 8: Fischordnung für Tirol von Erzherzog Ferdinand II. (1575)
Titelblatt (stark verkleinert)

TAFEL VIII

Hofmodl zu der Wath.



Hofmodl zu der Taupplin.



Was aber den Hofmodl auf die Fischpern betriffte/ Sollen die Fischpern zu den grossen Fischern/nach dem obbemelten Hofmodl der Segen in. Und was aber zu den kleinen Fischern/ Als Grundl/ vnd Pstrillus

Irer Dr. Fischmaister/ des zu ainem yeden Zeug / ain sonder Woffees Irer Dr. Hofmodls/ so Erbeyhande hat/ vnd zu Ende dieses Artickls gedent bebefunden/ Von Newem geben/ vnd anwurzen wirdet/ Und also durchhauff im gangen Landd/ ain gleicher Zeug gefüert werden.

Hofmodl zu der Segene



Hofmodl

Abb. 9: Fischordnung für Tirol von Erzherzog Ferdinand II. (1575) „Hofmodl zu der Segen, Wath und Taupplin“ (Strickhölzer in natürlicher Größe)

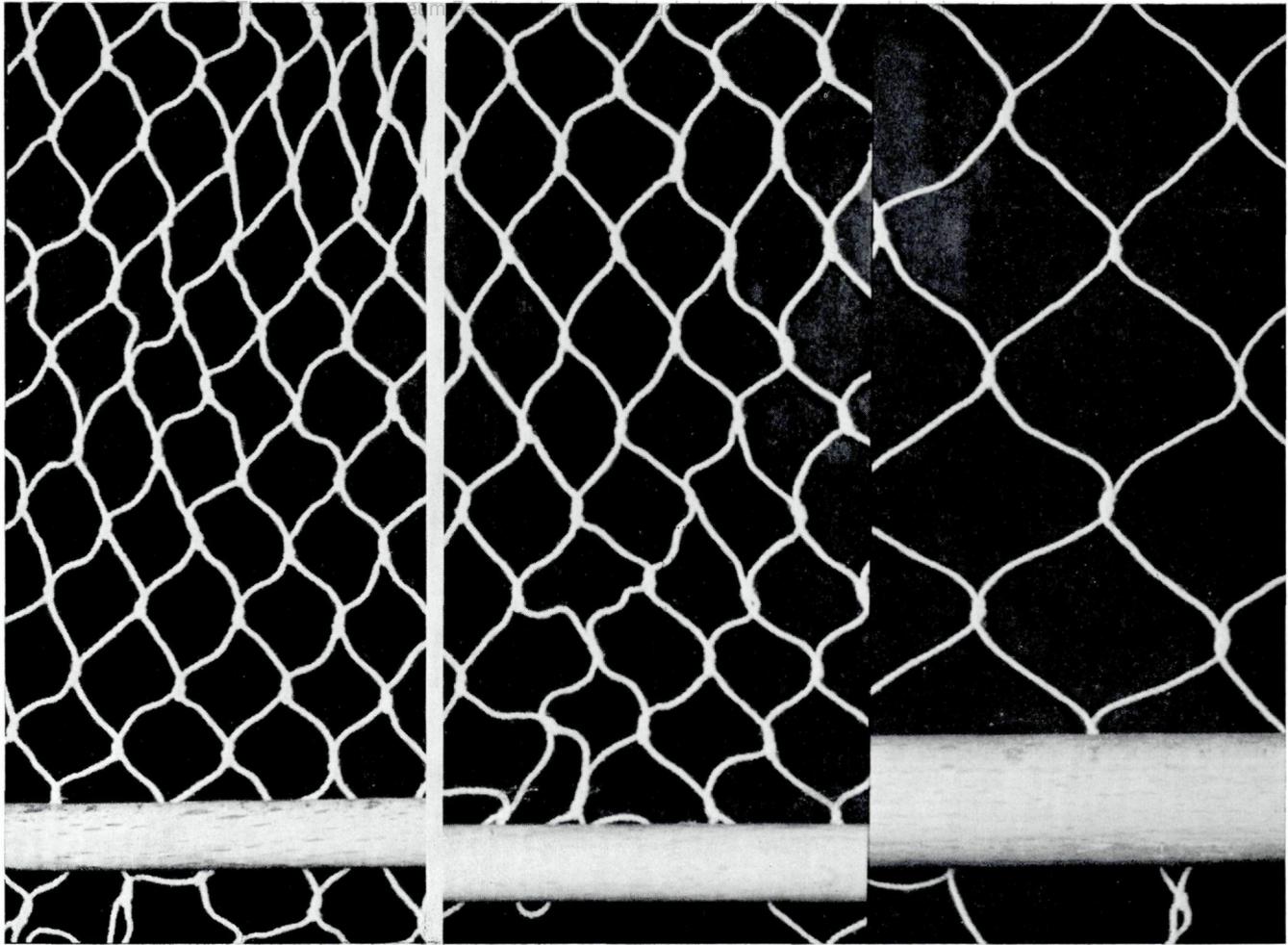


Abb. 10: Die drei Netztypen nach dem oben erwähnten „Hofmodel“ gestrickt in natürlicher Größe neben den zugehörigen Strickhölzern

	Renncken, Renngkhn, Renckhen, Renckh, Renkhen, Renkh, Renkhn, rinningen
Cyprinidae: Karpfenfische	
Karpfen	Kärpfen, Kerpfen
<i>Cyprinus carpio</i> L.	
Schleie	Schlein, Schleim, Schleihen, slein
<i>Tinca tinca</i> (L.)	
(<i>Tinca vulgaris</i> Cuv.)	
Grundel	Grundl, grundl, grundel, grundeln,
<i>Gobio gobio</i> (L.)	Grundlen, grundelen, grondelen
(<i>Gobio fluviatilis</i> Cuv.)	
oder:	
<i>Nemachilus barbatulus</i> (L.)	
Barbe	Pärm
<i>Barbus barbatus</i> (L.)	
(<i>Barbus fluviatilis</i> Ag.)	
Pfrille	Pfrillen, Pfrill, pfrillen, pfrilen, phrillen, phrilen, Frillen
<i>Phoxinus phoxinus</i> (L.)	
(<i>Phoxinus laevis</i> Ag.)	
Lauge	Laugen, Lawgen
<i>Telestes agassizi</i>	
(Cuv. et Val.)	
Nase	Nasen, Naßen, Naaßen
<i>Chondrostoma nasus</i> (L.)	
Nerfling, Aland	alandt, Orfen
<i>Idus idus</i> (L.)	
(<i>Idus melanotus</i> Heckel)	
Aitel	Alten, alten, allten, Ahlten
<i>Squalius cephalus</i> (L.)	
Hasel	hasel, hasselen, Hasla, Rauch-Fisch, Merzling
<i>Leuciscus leuciscus</i> (L.)	
Rotauge	Rotteigl, Rotheygln
<i>Leuciscus rutilus</i> (L.)	
Rotfeder	
<i>Scardinius erythrophthalmus</i> (L.)	
Brachsen, Blei	Praxen, praxen, prachsen, präachsen, Bräachsen, Präxn, Brexn, Bräxl, Präx- len, präxsen, präxsin
<i>Abramis brama</i> (L.)	

Verschiedene kleine Cyprinidenformen	Pachfisch, Bachfisch, priet fisch, Schneiderfischlein, schneider fischlen
Esocidae: Hechte	
Hecht	Hechten, hechten, Höchten, Höchn,
<i>Esox lucius</i> L.	höchten, hecht
Petromyzontidae: Neunaugen	
Bachneunauge	Lampretn, lampreden, Neunaugen,
(Flußneunauge)	Neinaugen, neunaugen
<i>Petromyzon planeri</i> Bloch.	
(<i>Petromyzon fluviatilis</i> L.)	

V. Zusammenfassung

Standen alle bedeutenden *Teichanlagen* des Landes in der Vergangenheit unter der Hoheit des Landesfürsten, so gilt dies für die *natürlichen* Gewässer nur in sehr eingeschränktem Maße. Neben allen größeren und fischereiwirtschaftlich wesentlichen Seen, auf denen teilweise aber auch Klöster Fischereirechte besaßen, beanspruchte er nur eine kleine Anzahl fließender Gewässer. Freilich wurden alle Fischer zu Fischlieferungen an die Hofküche verhalten, wenn der Ertrag der eigenen, unmittelbar dem Landesfürsten unterstehenden Gewässer den Bedarf nicht zu decken vermochte.

Die gesamte Fischereiwirtschaft des Landes wurde durch Fischereiordnungen und Instruktionen geregelt und die Beachtung der Vorschriften und Verbote durch den „Obristvischmaister“ überwacht. Diese Fischereiordnungen muten uns heute geradezu modern an. Enthalten sie doch Hinweise und fordern Maßnahmen, besonders im Rahmen der Hege- und Schonvorschriften sowie Reinhaltung der Gewässer, die uns heute in Staunen versetzen. Sehr eindrucksvoll auch die Strafen für Fischdiebstahl oder andere Schädigungen der Fischerei.

Durch den Besatz verschiedener Gewässer, zum Teil ausgesprochener Hochgebirgsseen, trug der Fischer in der Vergangenheit maßgeblich zur Verbreitung der Fische bei. Sicherlich läßt sich damit der Fischbestand hochliegender Gewässer, die auf natürlichem Wege nie hätten besiedelt werden können, erklären. Weiters wurden fast alle Wasser mit jenen Fischarten bevölkert, von denen man ein günstiges Fortkommen erhoffte. So waren einige Fischarten wie Koppe, Grundel, Pfrille, gängige Speisefische, die in der Gegenwart keine wirtschaftliche Bedeutung mehr besitzen.

Die Bewirtschaftung der natürlichen Gewässer unterschied sich in wesentlichen Merkmalen von jener der Gegenwart. Die Fischerei der Vergangenheit war in erster Linie *Berufsfischerei*, die einer großen Zahl von Fischern, See-, Bach- und Gießenhütern, sowie dem *Obristvischmaister* als Leiter des *Obristvischmaisteramtes* sowohl hauptberuflich als auch als Nebenberuf Arbeit und Brot gab. In der Gegenwart ist die Fischerei als Beruf auf wenige Fischzüchter beschränkt; es kann für das ganze Land lediglich der Fischer des Plan- und Heiterwanger Sees Simon Ernst als „wirklicher“ Berufsfischer gelten. Heute steht in Tirol die Fischerei im Zeichen des *Sportfischens*. Freilich finden wir in der Vergangenheit auch diese Form des Fischens als Erholung, als Sport oft in Verbindung mit der Jagd immer aber nur einem kleinen Kreise vorbehalten.

Damit steht auch die Verwendung anderer Fischereigeräte in der Vergangenheit im Vordergrund. Die Netzfischerei war nicht nur auf die Seen beschränkt; es wurde auch im Fließwasser mit einer Vielzahl verschiedener Netztypen und Reusen gefischt.

Mag auch der sagenhafte Fischreichtum vergangener Zeiten in unseren heimischen Gewässern heute etwas übertrieben werden, so wurde doch ohne Kenntnis einer „künstlichen Fischzucht“ nicht schlecht gewirtschaftet und sicherlich für die Erhaltung und Verbreitung der Arten brave Arbeit geleistet.

VI. Abbildungen

Die Bilder im Fischereibuch Kaiser Maximilians I. (1504).

Die Reproduktionen wurden nicht nach den Originalen angefertigt (das Fischereibuch, der Ambraser Sammlung angehörend, ist heute in Wien), sondern nach den Bildern aus dem Neudruck von Dr. Michael Mayr, Wagner'sche Universitätsbuchhandlung in Innsbruck, 1901. Der Künstler dürfte der damalige Hofmaler Jörg Kölderer gewesen sein. Neben Wappentafeln finden sich sechs Landschaftsbilder, leider ohne genaue Bezeichnungen, die wahrscheinlich folgende Örtlichkeiten zum Vorbilde hatten:

Abb. 1 Achensee mit Fischerhaus in Pertisau.

Neben der Bauweise der Fischereifahrzeuge wird vor allem die Zugnetzfischerei recht deutlich dargestellt. Weiters ist die Tatsache, daß manche Abfischung nicht nur rein wirtschaftlichen Grundsätzen diene, sondern auch ein gesellschaftliches Ereignis darstellte, durch die Anwesenheit von Edlen, ja sogar von Damen, dokumentiert.

Abb. 2 Gießen und Teich auf der Langen Wiese bei Innsbruck.

Eine Teichanlage. Besonders interessant die Fischereigeräte: Zugnetzfischerei auf der Teichfläche; im Gießen die Verwendung von „Fischpeer“ mit „Platscher“; links im Bild ein kleines Zugnetz. Auch hier die Fischerei in Verbindung mit Jagd und Falkenbeize.

- Abb. 3 Wildsee (am Widdersberg?).
Angelfischerei auf einem regelrechten Hochgebirgssee. Am rechten Seeufer ein „Fischlagl, Büttrich“.
- Abb. 4 Das Schlößchen Sigmundswaid am Plansee (bei den Stamser Höfen).
Das Bild zeigt die Verwendung einer heute nicht mehr üblichen Netzart, „Stangengarn“, wobei auch hier ein Treiber mit dem „Platscher“ mitwirkt.
- Abb. 5 Plansee am Abfluß der Ache.
Angel- und Zugnetzfisherei auf dem See. Im Vordergrund rechts Reusenarten. Auch hier die Fischerei Anlaß zu einem sportlichen und gesellschaftlichen Ereignis mit Abkochen im Freien und Musik.
- Abb. 6 Drau an der Lienzer Klause.
Krebsfang mit Fackelbeleuchtung. Fischen mit „Fischpeer“ und Garnreusen. Besonders wertvoll die Darstellung von Fischtransporteinrichtungen: Rechts auf der Straße ein Transportwagen und ein Pferd mit Tragtaschen.
- Abb. 7 Ordnung der Vischwaid zu Ynsprugg (ca. 1450).
(Urkundensammlung des Museum Ferdinandeum Nr. 8713.) Schonmaß in ca. halber natürlicher Größe.
- Abb. 8 Fischordnung für Tirol von Erzherzog Ferdinand II. (1575), Titelblatt.
(LRA Cod. 5037 und F.A. Generalia 3.)
- Abb. 9 Fischordnung für Tirol von Erzherzog Ferdinand II. (1575).
„Hofmodel zu der Segen, Wath und Tauppln“. Durch Angabe der Strickhölzer in natürlicher Größe wird die Maschenweite der einzelnen Netztypen bestimmt.
- Abb. 10 Die drei Netztypen nach dem oben erwähnten „Hofmodel“ gestrickt; in natürlicher Größe neben den zugehörigen Strickhölzern.
- Abb. 11 Fischordnung der Kaiserin Maria Theresia von 1753.

VII. Quellen und Literaturverzeichnis

- Fischereiakten (F.A.) des Landesregierungsarchives (LRA) in Innsbruck.
Codices (Cod.) des LRA.
Kopialbücher des LRA: Ältere Kopialbücher, Missiven an hof, Missiven von hof, Gemaine Missiven, Entbieten und Bevelch, Bekennen, Buch Tyrol.
Raitbücher des LRA.
Urkundensammlung des Museum Ferdinandeum in Innsbruck.
Koch, W.: Die Geschichte der Binnenfischerei in Mitteleuropa. Handbuch der Binnenfischerei, Bd. IV/1. 1925.
Stolz, O.: Geschichtskunde der Gewässer Tirols. Schlern-Schriften, Bd. 32. 1936.
Mayr, M. (Herausgeber): Das Fischereibuch des Kaiser Maximilians. Wagner'sche Universitätsbuchhandlung in Innsbruck, 1901.
Rottleuthner, W.: Die alten Localmaße und Gewichte ... Wagner'sche Universitätsbuchhandlung in Innsbruck, 1883.
Seligo, A.: Die Fischerei in den Fließen, Seen und Strandgewässern Mitteleuropas. Handbuch der Binnenfischerei, Bd. V.
Heller, C.: Die Fische Tirols und Vorarlbergs. Ferdinandeums-Zeitschrift, 1871.
Staffler, J. J.: Tirol und Vorarlberg. 1839—1846.
Dalla Torre, K. W.: Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein in „Junk's Naturführer“, 1913.
Zingerle, J. v., Inama-Sternegg, K. Th. v., Egger, J. (Herausgeber): Die Tirolischen Weisthümer. Wilhelm Braumüller, Wien, 1875—1888.